TRANSPARENCY INTERNATIONAL
SCHWEIZ SUISSE SVIZZERA SWITZERLAND

Strafbarkeit des Unternehmens

Lückenhafte Regelung

Mangelhafter Vollzug

Erhebliche Transparenzdefizite

Transparency International Schweiz (Transparency Schweiz) ist die Schweizer Sektion von Transparency International, der weltweit führenden Nichtregierungsorganisation im Kampf gegen die Korruption. Transparency Schweiz engagiert sich für die Prävention und Bekämpfung von Korruption und Geldwäscherei in der Schweiz und in den Geschäftsbeziehungen von Schweizer Akteuren mit dem Ausland. Transparency Schweiz leistet Sensibilisierungs- und Advocacy-Arbeit, erarbeitet Berichte und Arbeitsinstrumente, fördert den Austausch unter spezifischen Interessengruppen, arbeitet mit anderen Institutionen zusammen und nimmt Stellung zu aktuellen Vorkommnissen.

www.transparency.ch

Herausgeber	Transparency Schweiz, 3001 Bern
Konzeption und Projektleitung	Dr. iur. Martin Hilti, Rechtsanwalt, Geschäftsführer Transparency Schweiz
Autor	Martin Hilti, Transparency Schweiz
Mitarbeit	Alex Biscaro, MLaw, Stellvertretender Geschäftsführer Transparency Schweiz; Maren Langhorst, Rechtsanwältin, wissenschaftliche Mitarbeiterin Transparency Schweiz; Benjamin Trachsel, MLaw, wissenschaftlicher Mitarbeiter Transparency Schweiz; Daniel Mahrer, MA, wissenschaftlicher Praktikant Transparency Schweiz
Gestaltung	Martin Hilti, Transparency Schweiz
Umschlagbild	Josh Hild, Unsplash

Publikation: März 2021; Redaktionsschluss: September 2020

Transparency Schweiz dankt allen Personen, die zu dieser Publikation beigetragen haben, insbesondere den Gesprächspartnerinnen und -partnern sowie den Expertinnen und Experten für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

Inhalt und Quellen der vorliegenden Publikation wurden sorgfältig bearbeitet bzw. geprüft. Transparency Schweiz übernimmt jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der von Dritten bereitgestellten Informationen.

Der Bericht ist auf Deutsch, Französisch und Englisch auf www.transparency.ch verfügbar.

Die Publikation wurde freundlicherweise finanziell unterstützt durch den KBA-NotaSys Integrity Fund, Lausanne.

© 2021 Transparency Schweiz. Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis **3**

1. Zusammenfassung **6**

2. Ausgangslage, Themeneingrenzung und Methodik **8**

3. Aktuelle Regelung und Praxis **10**

4. Regelung in anderen Ländern und bei der OECD **24**

5. Würdigung von Regelung und Praxis **33**

6. Fazit: Erhebliche Mängel in allen Bereichen **46**

7. Handlungsbedarf und Forderungen **48**

8. Anhang **52**

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 6

2. Ausgangslage, Themeneingrenzung und Methodik 8

3. Aktuelle Regelung und Praxis 10

3.1 Strafbarkeit des Unternehmens 10
3.1.1 Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens 10
3.1.1.1 Regelung 10
3.1.1.2 Praxis 11
3.1.2 Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens 13

3.2 Instrumente zur Verfahrensbeilegung 13
3.2.1 Abgekürztes Verfahren 13
3.2.1.1 Regelung 13
3.2.1.2 Praxis 14
3.2.2 Strafbefehlsverfahren 15
3.2.2.1 Regelung 15
3.2.2.2 Praxis 15
3.2.3 Wiedergutmachung 16
3.2.3.1 Regelung 16
3.2.3.2 Praxis 16
3.2.4 Einvernehmliche Regelung und Bonusregelung im Kartellrecht 17
3.2.4.1 Regelung 17
3.2.4.2 Praxis 19

3.3 Transparenz der Strafjustiz 20

3.4 Reformbestrebungen 22
3.4.1 Parlamentarische und bundesrätliche Reformversuche 22
3.4.2 Revision Strafprozessordnung: Vorschlag für aufgeschobene Anklageerhebung 23

4. Regelung in anderen Ländern und bei der OECD 24

4.1 Regelungsmodelle im Überblick 24

4.2 Frankreich 24
4.2.1 Strafbarkeit des Unternehmens 24
4.2.2 Instrumente zur Verfahrensbeilegung 25

4.3 Vereinigtes Königreich 26
4.3.1 Strafbarkeit des Unternehmens 26
4.3.2 Instrumente zur Verfahrensbeilegung 26

4.4 Österreich 28
4.4.1 Strafbarkeit des Unternehmens 28
4.4.2 Instrumente zur Verfahrensbeilegung 28

4.5 Italien 29
4.5.1 Strafbarkeit des Unternehmens 29
4.5.2 Instrumente zur Verfahrensbeilegung 29

4.6 Deutschland 30
4.6.1 Strafbarkeit des Unternehmens 30

4.6.2 Instrumente zur Verfahrensbeilegung ... 30
4.7 OECD ... 31

5. Würdigung von Regelung und Praxis ... 33
5.1 Massgebliche Leitprinzipien ... 33
5.2 Strafbarkeit des Unternehmens ... 33
5.2.1 Wichtige Regelung, aber zu enger Anwendungsbereich ... 33
5.2.2 Probleme bei den Sanktionen und ungenügende Berücksichtigung der bestohlenen Bevölkerungen ... 34
5.2.3 Zu wenige Verurteilungen ... 34
5.2.4 Gründe für die zu wenigen Verurteilungen ... 35
5.2.4.1 Korruption und Geldwäscherei finden im Verborgenen statt ... 35
5.2.4.2 Gesetzliche Strafbarkeitslücken ... 36
5.2.4.3 Beweisschwierigkeiten ... 36
5.2.4.4 Defizite bei den Strafverfolgungsbehörden ... 36
5.2.5 Fehlender Strafregistereintrag ... 38
5.3 Abgekürztes Verfahren und Strafbefehlsverfahren ... 38
5.3.1 Vorteile der beiden Verfahren und Bedeutung von Selbstanzeigen und Kooperation ... 38
5.3.2 Rechtsstaatliche Defizite der beiden Verfahren ... 39
5.3.3 Ungenügende Anreize für Selbstanzeigen und Kooperation ... 40
5.4 Wiedergutmachung ... 41
5.4.1 Vorteile und gute Ansätze ... 41
5.4.2 Für den Unternehmenskontext nur begrenzt geeignet ... 41
5.5 Kartellrecht: funktionierende Kartellaufdeckung dank Selbstanzeigen, Kooperation und verfahrensrechtlicher Sicherheit ... 42
5.6 Transparenz der Justiz ... 43
5.6.1 Justizöffentlichkeit als tragender Pfeiler von Rechtsstaat und Demokratie ... 43
5.6.2 Ungenügende Transparenz beim Strafbefehlsverfahren ... 43
5.6.3 Ungenügende Transparenz bei den Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen ... 44
5.6.4 Ungenügende Transparenz bei den kantonalen Gerichtsurteilen ... 45
5.6.5 Lückenhafte Statistik ... 45

6. Fazit: Erhebliche Mängel in allen Bereichen ... 46
6.1 Lückenhafte Regelung im Straf- und Verfahrensrecht ... 46
6.2 Mängel beim Vollzug ... 46
6.3 Transparenzdefizite ... 47

7. Handlungsbedarf und Forderungen ... 48
7.1 Grosser Handlungsbedarf in allen Bereichen ... 48
7.2 Zehn Forderungen für die Verbesserung des Unternehmensstrafrechts ... 49
Staatsanwaltschaften ... 49
Politik und Verwaltung ... 50
Unternehmen ... 51

8. Anhang ... 52
8.1 Gesetzesbestimmungen ... 52
8.1.1 Schweizerisches Strafgesetzbuch (Auszug) ... 52
Art. 53 Wiedergutmachung ... 52
Siebenter Titel: Verantwortlichkeit des Unternehmens – Art. 102 Strafbarkeit ... 52

8.1.2 Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (Auszug) 52
Art. 7 Sonderordnung bei Bussen bis zu 5000 Franken..... 52
8.1.3 Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Auszug)..... 53
Art. 29 Einvernehmliche Regelung..... 53
Art. 49a Sanktion bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen 53
8.1.4 Verordnung über die Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen (Auszug)..... 53
3. Abschnitt: Vollständiger Erlass der Sanktion – Art. 8 Voraussetzungen..... 53
4. Abschnitt: Reduktion der Sanktion – Art. 12 Voraussetzungen..... 54

8.2 Literaturverzeichnis (Auswahl) 55

8.3 Abkürzungsverzeichnis..... 57

1. Zusammenfassung

Unternehmen machen sich nach Art. 102 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar, wenn ihnen vorzuwerfen ist, dass sie nicht alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehren getroffen haben, um schwere Straftaten wie Korruption und Geldwäscherei, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit begangen wurden, zu verhindern. Strafbar machen sie sich ferner, wenn im Rahmen des Unternehmenszwecks begangene Straftaten aufgrund mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner natürlichen Person zugerechnet werden können (Art. 102 Abs. 1 StGB).

Obwohl die Strafbestimmung von Art. 102 StGB bereits seit 2003 in Kraft ist, wurden bislang nur einige wenige Unternehmen verurteilt. Mit Blick auf die Korruptionsprävention und -bekämpfung durch Schweizer Unternehmen weltweit und in der Schweiz, aber auch aus gesellschaftlicher und rechtsstaatlicher Sicht insgesamt, ist dies unbefriedigend, zumal Schweizer Unternehmen vielfach in grosse internationale Korruptions- und Geldwäschereifälle involviert sind und die reale Delinquenz bedeutend höher sein dürfte.

Der vorliegende Bericht analysiert umfassend die derzeitige Regelung und Praxis des Unternehmensstrafrechts, einschliesslich die zur Verfügung stehenden strafprozessualen Verfahren. Ferner werden das Unternehmensstrafrecht der umliegenden Länder, des Vereinigten Königreichs und bei der OECD sowie Erfahrungen aus dem Kartellrecht, das Instrumente kennt, die auch im Bereich des Unternehmensstrafrechts von Interesse sind, beleuchtet. Die Ergebnisse zeigen namentlich auf:

- Das Unternehmensstrafrecht weist Lücken auf; namentlich ist die Unternehmensstrafbarkeit (Art. 102 Abs. 2 StGB) auf einen zu engen Deliktskatalog beschränkt. Deutliche Regelungsdefizite bestehen auch beim Strafprozessrecht. Es enthält nicht genügend Anreize, um Unternehmen zu Selbstanzeigen und Kooperation zu animieren. Des Weiteren sind die auf Unternehmen regelmässig angewendeten vereinfachten Verfahren (Strafbefehlsverfahren und abgekürztes Verfahren) mit rechtsstaatlichen Defiziten behaftet.

- Der Vollzug des Unternehmensstrafrechts ist mangelhaft. Schwierigkeiten beim Beweis führen dazu, dass die Staatsanwaltschaften oftmals regelrecht auf die Unterstützung der fehlbaren Unternehmen angewiesen sind, sollen diese strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Die Staatsanwaltschaften haben allerdings bislang ihre Möglichkeiten zu wenig ausgeschöpft, um Unternehmen zu Selbstanzeigen und vollumfänglicher Kooperation zu veranlassen. Dazu kommen verschiedene Defizite bei den Staatsanwaltschaften selbst, was insgesamt dazu führt, dass sie Widerhandlungen gegen Art. 102 StGB bislang nicht konsequent genug verfolgt haben.

- Die Anwendung des Unternehmensstrafrechts ist mit erheblichen Transparenzdefiziten behaftet. Alle bisherigen Verurteilungen von Unternehmen nach Art. 102 StGB ergingen im Strafbefehlsverfahren, das während laufendem Verfahren der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Öffentliche Einsicht in die ergangenen Urteile ist, wenn überhaupt, nur erschwert möglich. Bei den Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen sind die Einsichtshürden sogar noch höher. Hinzu kommt, dass die verfügbaren statistischen Angaben Lücken aufweisen.

Der Bericht zeigt auf, dass in allen Bereichen Verbesserungsbedarf besteht. Transparency Schweiz präsentiert zehn Forderungen mit konkreten Verbesserungsmassnahmen.

Im Wesentlichen sollten je auf Stufe Gesetz und Vollzug:

- die Transparenz der Strafjustiz signifikant verbessert werden;

- Massnahmen getroffen werden, um Unternehmen zu Selbstanzeigen und vollumfänglicher Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden zu animieren;

- gewährleistet werden, dass Absprachen zwischen den Staatsanwaltschaften und den fehlbaren Unternehmen sowie schwere Unternehmensdelikte stets gerichtlich (und nicht bloss von den Staatsanwaltschaften) beurteilt werden;

- die bestehenden Strafbarkeitslücken geschlossen werden.

2. Ausgangslage, Themeneingrenzung und Methodik

Die Schweiz kennt seit dem 1. Oktober 2003 die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens. Demnach macht sich das Unternehmen (subsidiär) strafbar, wenn im Rahmen der Geschäftstätigkeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird und die Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann. Bei einigen Delikten, wie Korruption und Geldwäscherei, kann das Unternehmen (originär) bestraft werden, wenn es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

Bislang wurden allerdings erst einige wenige Unternehmen rechtskräftig verurteilt, obwohl Schweizer Unternehmen oftmals in grosse Korruptions- und Geldwäschereiskandale involviert sind und die reale Delinquenz bedeutend höher sein dürfte. Mit Blick auf die Korruptionsbekämpfung und -prävention, aber auch aus gesellschaftlicher und rechtsstaatlicher Sicht insgesamt, ist dies unbefriedigend, allein weil dadurch die verhaltenslenkende Funktion der Bestimmung stark geschwächt wird. Hinzu kommt: Alle Urteile ergingen in einem Strafbefehl der Bundesanwaltschaft oder der kantonalen Staatsanwaltschaften und teilweise im abgekürzten Verfahren. Das Strafbefehls- und das abgekürzte Verfahren sind Verfahren zur einfachen Verfahrenserledigung und bieten viel Raum für Absprachen zwischen der Staatsanwaltschaft und dem angeschuldigten Unternehmen. Sie sind weniger transparent als das ordentliche Verfahren und im Fall des Strafbefehlsverfahrens erfolgt eine Verurteilung durch die Staatsanwaltschaft selbst und nicht durch ein Gericht. Neben den wenigen Verurteilungen erfolgten bislang einige wenige Verfahrenseinstellungen nach Art. 53 StGB (Wiedergutmachung), bei denen die betreffenden Unternehmen Wiedergutmachungszahlungen leisteten und so einer Verurteilung entgingen. Auch bei Art. 53 StGB handelt es sich um ein besonderes Verfahren zur Verfahrensbeilegung.

Wo liegen die Probleme, dass die Rechtsprechung nur so spärlich vorliegt? Welche Rolle spielen dabei die besonderen Verfahren zur Verfahrensbeilegung, also das Strafbefehlsverfahren, das abgekürzte Verfahren und die Wiedergutmachung? Unbestritten ist, dass es anspruchsvoll ist, ein Unternehmen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Delikte wie Korruption sind schwierig aufzudecken und zu beweisen, was auch für den unternehmerischen Organisationsmangel gilt. Ferner handelt es sich bei Korruption und Geldwäscherei vielfach um komplexe, grenzüberschreitende Delikte und damit bei ihrer Verfolgung um Verfahren im internationalen Kontext. Schliesslich haben die Staatsanwaltschaften beschränkte Ressourcen, während die Unternehmen teilweise in der Lage sind, Dutzende von Anwältinnen/Anwälten und weitere Expertinnen/Experten beizuziehen. Im Schweizer Kartellrecht und in den Rechtsordnungen anderer Länder, wie in Frankreich und im Vereinigten Königreich, sind deshalb Instrumente in Kraft, um die fehlbaren Unternehmen zu Selbstanzeigen und zu Kooperation mit den Untersuchungsbehörden zu animieren. Genügen die entsprechenden Anreize im Schweizer Strafrecht und Strafprozessrecht? Die Bundesanwaltschaft meint nein; sie hat deshalb im Rahmen der derzeit laufenden Revision der Strafprozessordnung ein neues Instrument, der Aufschub der Anklageerhebung bei Strafverfahren gegen Unternehmen, vorgeschlagen[1]. Auch auf internationaler Ebene sind entsprechende Reformbestrebungen im Gange. Im Rahmen der derzeit laufenden Revision der Empfehlungen der OECD-Arbeitsgruppe zur Korruptionsbekämpfung wird die Aufnahme von Instrumenten zu sogenannten «Non-Trial-Resolutions» diskutiert[2].

Transparency Schweiz nimmt sich mit dem vorliegenden Bericht der Thematik an und geht auf diese und auf weitere zentrale Fragen im Zusammenhang mit der Strafbarkeit des Unternehmens ein.

[1] Siehe dazu unten Ziff. 3.4.2.
[2] Siehe dazu unten Ziff. 4.7.

Transparency Schweiz will damit einen konstruktiven Beitrag leisten zu den derzeit laufenden politischen Diskussionen um die Modernisierung der Strafbarkeit des Unternehmens.

Im ersten Abschnitt werden zunächst die aktuelle Regelung und Praxis zur Strafbarkeit des Unternehmens und zu den Verfahrensbeilegungsinstrumenten dargestellt. Zivilrechtliche Fragen werden ausgeklammert, um den Rahmen der Untersuchung nicht zu sprengen. Weil, wie gesagt, nur eine spärliche Praxis existiert, folgt allerdings auch ein Blick in das Kartellrecht. Unzulässige Wettbewerbsabreden sind korrupten Verhaltensweisen ähnlich und teilweise sogar direkt an Korruption gekoppelt. Zudem sind sie vergleichbar schwierig aufzudecken wie Korruption. Trotzdem liegt eine reiche Praxis vor und scheint der Wettbewerbsbehörde die Aufdeckung und Verhinderung von Kartellen also viel besser zu gelingen als den Strafverfolgungsbehörden die Aufdeckung und der Beweis des unternehmerischen Organisationsmangels zur Verhinderung von illegalen Verhaltensweisen.

Im nächsten Abschnitt wird ein Blick auf die Regelungen in anderen Ländern geworfen, die teilweise, wie bereits angedeutet, über wirksamere Instrumente der Verfahrensbeilegung verfügen als die Schweiz. Gestützt auf diese Bestandesaufnahme können anschliessend die derzeitigen Probleme analysiert und Schlussfolgerungen daraus gezogen werden. Der Bericht schliesst mit der Benennung des Handlungsbedarfs und konkreten Forderungen für die erforderlichen Verbesserungsmassnahmen.

Neben der Analyse der Gesetzestexte und ihrer Entstehungsgeschichte sowie der Regelung in ausgewählten anderen Ländern dienten als Forschungsmethoden eine umfassende Literatur- und Dokumentenanalyse (u.a. Fachliteratur, Studien und Berichte, politische Vorstösse, Medienberichte) zum Thema sowie ein Beizug von internationalen Best-Practice Standards. Diese Analysen wurden ergänzt mit ausgewählten Expertinnen-/Expertengesprächen. Ferner erfolgte eine Analyse der bisherigen Anwendungsfälle der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen, der Praxis zu den besonderen Verfahrensbeilegungsinstrumenten und der Praxis der Wettbewerbsbehörde.

3. Aktuelle Regelung und Praxis

3.1 Strafbarkeit des Unternehmens

3.1.1 Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens

3.1.1.1 Regelung

Gegen Ende des letzten Jahrhunderts zeigten verschiedene Vorfälle, dass in komplex strukturierten Unternehmen der Zugriff auf eine konkrete natürliche Person als Täterin eines Delikts schwierig, wenn nicht sogar unmöglich sein kann, oder die alleinige Bestrafung einer natürlichen Person ungerecht und unzureichend ist, da nur ein Teil des fehlerhaften Verhaltens strafrechtlich sanktioniert wird[3]. In der Folge setzten Reformarbeiten ein für die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens. Zur gleichen Zeit entstanden verschiedene internationale Konventionen, darunter die Anti-Korruptionskonventionen (u.a. OECD-, Europarats- und UNO-Konvention zur Bekämpfung der Korruption), die innerhalb der von ihnen aufgegriffenen Regelungsbereichen eine griffige Unternehmensstrafbarkeit vorsehen. Die am 1. Oktober 2003 in Kraft getretene Strafbestimmung (zunächst als Art. 100^{quater}, seit dem 1. Januar 2007 als Art. 102 StGB) bildet einen Kompromiss zwischen dem internationalen Harmonisierungsdruck und skeptischen Strömungen in der Schweiz[4].

Art. 102 StGB sieht zunächst die Strafbarkeit eines Unternehmens für Fälle vor, in denen in diesem in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks eine Straftat begangen wird und die Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner natürlichen Person zugerechnet werden kann. Diese subsidiäre Strafbarkeit des Unternehmens kommt also bloss dann in Betracht, wenn keine natürliche Person zur Verantwortung gezogen werden kann. Dabei wird dem Unternehmen nicht die Begehung der Straftat vorgeworfen, sondern die mangelhafte Organisation, die ursächlich für die Begehung der Straftat sein muss (Abs. 1).

Weiter macht sich ein Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit einer natürlichen Person direkt strafbar, sofern im Unternehmen im Rahmen des Unternehmenszwecks bestimmte Straftaten begangen werden und das Unternehmen nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um diese zu verhindern (originäre Strafbarkeit des Unternehmens). Bei den bestimmten Straftaten handelt es sich um einen eng begrenzten Katalog (beschränkt auf die Regelungsbereiche der von der Schweiz ratifizierten internationalen Konventionen), nämlich Bestechung schweizerischer oder ausländischer Amtsträger, Vorteilsgewährung, aktive Privatbestechung, Geldwäscherei, kriminelle Organisation und Terrorismusfinanzierung (Abs. 2). Diese Strafbarkeit des Unternehmens besteht unabhängig von der Strafbarkeit einer natürlichen Person. Sie tritt damit kumulativ zu derjenigen von natürlichen Personen hinzu[5].

Strafdrohung ist in beiden Fällen (Abs. 1 und Abs. 2) Busse bis zu 5 Millionen Franken. Die durch die Tat unrechtmässig erzielten Gewinne werden eingezogen (Art. 70 StGB). Sind die Gewinne nicht mehr vorhanden, so ist eine Ersatzforderung in gleicher Höhe zu leisten (Art. 71 StGB).

[3] Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21.September 1998, BBl 1999 2137.
[4] Ausführlich zur Entstehungsgeschichte siehe statt vieler Mark Pieth, Anwendungsprobleme des Verbandsstrafrechts in Theorie und Praxis, in: *Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht* 2015, S. 223 ff.
[5] Marcel Niggli/Diego R. Gfeller, Basler Kommentar Strafrecht, Art. 102, Basel 2018, Rz 230, 242.

3.1.1.2 Praxis

Obschon Art. 102 StGB seit 2003 in Kraft ist, kam es – soweit ersichtlich – bloss viermal zu einer Verurteilung eines Unternehmens für die Tatbestandsvariante von Abs. 1[6]:

- ***A. SA (Unternehmen ist der Öffentlichkeit nicht bekannt):*** Die Freiburger Untersuchungsbehörden verurteilten die A. SA mit Strafmandat zur Bezahlung einer Busse von CHF 3'000.-, weil nicht feststellbar war, welcher Mitarbeiter mit einem Firmenfahrzeug eine Geschwindigkeitsüberschreitung beging[7].

- ***Bank D. (Unternehmen ist der Öffentlichkeit nicht bekannt):*** Die Bundesanwaltschaft verurteilte am 15. Juli 2011 per Strafbefehl eine Genfer Bank gestützt auf Art. 102 Abs. 1 StGB zur Bezahlung einer Busse von CHF 300'000.-, weil nicht feststellbar war, welcher Mitarbeiter mangelhafte Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht (Art. 305ter StGB) anwendete[8].

- ***Telekommunikationsunternehmen B. (Unternehmen ist der Öffentlichkeit nicht bekannt):*** Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug verurteilte am 28. Juli 2014 per Strafbefehl ein Telekommunikationsunternehmen für unlautere Wettbewerbshandlungen (Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 lit. u UWG). Tathandlungen waren zahlreiche Anrufe auf Telefonnummern, die im Telefonbuch mit einem Stern und dem Vermerk "Wünscht keine Werbung" gekennzeichnet waren. Die Anrufe wurden von einer ausländischen Firma getätigt, Auftraggeber war das Unternehmen in der Schweiz. Die betriebliche Organisation des beschuldigten Unternehmens liess keine Zuordnung der Anrufe an eine bestimmte natürliche Person zu[9].

- ***Softwareunternehmen C. (Unternehmen ist der Öffentlichkeit nicht bekannt):*** Per Strafbefehl vom 24. Oktober 2019 verurteilte die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug ein Softwareunternehmen für unlautere Wettbewerbshandlungen (Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 lit. a UWG). Auch in diesem Fall konnten gesetzesverletzende Telefonanrufe nicht einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden[10].

Auch die wesentliche Ausprägungsform der Unternehmensstrafbarkeit, die Tatbestandsvariante von Art. 102 Abs. 2 StGB, wird kaum angewendet. Soweit ersichtlich wurden bislang einzig acht Unternehmen in Anwendung der Bestimmung rechtskräftig verurteilt, jeweils durch die Bundesanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren[11]:

- ***Alstom Network Schweiz AG:*** Am 22. November 2011 verurteilte die Bundesanwaltschaft die Alstom Network Schweiz AG zur Bezahlung einer Busse von CHF 2,5 Millionen und einer Ersatzforderung von gut CHF 36 Millionen, da diese nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hatte, um die Bestechung fremder Amtsträger in Lettland, Tunesien und Malaysia zu verhindern[12].

- ***Stanford Group (Suisse):*** Im Februar 2014 verurteilte die Bundesanwaltschaft die Firma Stanford Group (Suisse) AG wegen qualifizierter Geldwäscherei zu einer Busse von CHF 1 Million

[6] Geprüft wurde die gerichtliche Rechtsprechung auf Bundesebene und in den Kantonen Zürich, Zug, Bern, Genf und Tessin. Ferner wurden die Bundesanwaltschaft sowie die Staatsanwaltschaften der Kantone Zürich, Zug, Bern, Genf und Tessin zu ihrer Rechtsprechung angefragt.
[7] Journal des Tribunaux (JdT) 2005 I 558.
[8] OCDE, Rapport de la phase 3 sur la mise en oeuvre de la Convention de l'OCDE sur la lutte contre la corruption par la Suisse, décembre 2011, annexe 4, encadré 2.
[9] Gemäss schriftlicher Auskunft der Staatsanwaltschaft Zug vom 14.9.2020.
[10] Gemäss schriftlicher Auskunft der Staatsanwaltschaft Zug vom 14.9.2020.
[11] Geprüft wurde die gerichtliche Rechtsprechung auf Bundesebene und in den Kantonen Zürich, Zug, Bern, Genf und Tessin. Ferner wurden die Bundesanwaltschaft sowie die Staatsanwaltschaften der Kantone Zürich, Zug, Bern, Genf und Tessin zu ihrer Rechtsprechung angefragt. Neben den acht Fällen erfolgte in einem weiteren Fall (gegen die Schweizerische Post) vor Bundesgericht ein Freispruch (BGE 142 IV 333).
[12] Medienmitteilung der Bundesanwaltschaft vom 22. November 2011.

und bestimmte als Ausgleich für die deliktisch erlangten Gewinne eine Ersatzforderung im oberen einstelligen Millionenbereich[13].

- ***Nitrochem:*** Im Mai 2016 verurteilte die Bundesanwaltschaft Nitrochem zu einer Busse von CHF 750'000.- und gut CHF 70'000.- Ersatzforderung wegen Bestechung fremder Amtsträger. Die Bundesanwaltschaft hielt fest, dass Nitrochem nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hatte, um die mögliche Bestechung fremder Amtsträger zu entdecken und zu verhindern[14].

- ***Odebrecht SA:*** Die Bundesanwaltschaft hat am 21. Dezember 2016 die Odebrecht SA und eine ihrer Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit dem Verfahrenskomplex Petrobras zur Zahlung einer Busse von CHF 4,5 Millionen und einer Ersatzforderung von über CHF 200 Millionen verurteilt, weil sie Bestechungszahlungen an fremde Amtsträger und Geldwäscherei nicht verhindert hat[15].

- ***KBA-NotaSys:*** Das Unternehmen KBA-NotaSys zeigte sich bei der Bundesanwaltschaft selbst an wegen Verdachts eines Organisationsmangels des Unternehmens im Zusammenhang mit der Bestechung fremder Amtsträger. Die Bundesanwaltschaft eröffnete eine Untersuchung und verurteilte KBA-NotaSys in der Folge am 23. März 2017 zur Bezahlung einer symbolischen Busse von einem Franken, da das Unternehmen die Implementierung aller erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren unterlassen hatte, um Bestechungszahlungen an fremde Amtsträger zu verhindern. Gleichzeitig schaffte das Unternehmen einen Integritätsfonds in der Höhe von CHF 5 Millionen und entrichtete eine Ersatzforderung von CHF 30 Millionen an den Staat als Ersatz der unrechtmässig erzielten Gewinne. Eine bloss symbolische Busse von einem Franken wurde verhängt, weil sich das Unternehmen (als erstes in der Schweiz) selbst anzeigte, vollständig mit den Strafverfolgungsbehörden kooperierte, seine Compliance ausbaute und den genannten Integritätsfonds errichtete sowie in die Zahlung der Ersatzforderung einwilligte[16].

- ***Dredging International Services:*** Wegen der Zahlung von Bestechungsgeldern an Beamte der Nigerian Port Authority im Zusammenhang mit Ausschreibungen für das Ausbaggern von schiffbaren Gewässern in Nigeria wurde das Unternehmen Dredging International Services von der Bundesanwaltschaft am 1. Mai 2017 mittels Strafbefehl zu einer Busse von CHF 1 Million und der Bezahlung einer Ersatzforderung in Höhe von CHF 36 Millionen verurteilt. Dies, da laut Bundesanwaltschaft unternehmensintern nicht sämtliche erforderlichen Massnahmen getroffen worden waren, um Korruptionszahlungen zu vermeiden[17].

- ***Gunvor:*** Die Bundesanwaltschaft verurteilte am 14. Oktober 2019 den Genfer Rohstoffhändler Gunvor zur Zahlung von rund CHF 94 Millionen, davon 4 Millionen Franken als Busse, weil das Unternehmen nicht die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hatte, um zu verhindern, dass ein Angestellter sowie vom Unternehmen zugezogene Vermittler Amtsträger bestachen, um Zugang zu den Erdölmärkten der Republik Kongo und der Elfenbeinküste zu erhalten[18].

- ***X. (Unternehmen ist der Öffentlichkeit nicht bekannt):*** Am 15. November 2019 verurteilte die Bundesanwaltschaft ein Unternehmen zur Bezahlung einer Busse von CHF 2 Millionen und zur Bezahlung einer Ersatzforderung von knapp CHF 17 Millionen, weil es nicht alle erforderlichen

[13] Bericht der Bundesanwaltschaft über ihre Tätigkeit im Jahr 2014 an die Aufsichtsbehörde, S. 15; Medienmitteilung der Bundesanwaltschaft vom 10. März 2014.
[14] Nicolas Bueno, Swiss Multinational Enterprises and Transnational Corruption: Management Matters, in: Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht 2017/2, S. 10 f.
[15] Medienmitteilung der Bundesanwaltschaft vom 21. Dezember 2016.
[16] NZZ vom 24.2.2017; Bundesanwaltschaft, Tätigkeitsbericht 2017, S. 21; Urteil des Bundesstrafgerichts vom 29. August 2017, BB.2017.83.
[17] Swissinfo vom 28.2.2019, Schweizer Strafnorm gegen Korruption soll mehr Biss erhalten.
[18] Medienmitteilung der Bundesanwaltschaft vom 17. Oktober 2019.

und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hatte, um die Bestechung fremder Amtsträger zu verhindern[19].

Bei diesen wenigen Anwendungsfällen von Art. 102 Abs. 2 StGB bestehen grosse Unterschiede in Bezug auf die Verfahrensdauer und die verhängten Sanktionen. Während die meisten Verfahren lange dauerten, d.h. acht Jahre im Fall von Gunvor, fünf Jahre im Fall von Stanford Group, vier Jahre im Fall von X. (Unternehmen ist der Öffentlichkeit nicht bekannt), drei Jahre in den Fällen Odebrecht und Nitrochem, wurden bloss zwei Verfahren zügig, d.h. innerhalb von zwei Jahren im Fall von Alstom Network Schweiz und innerhalb von 16 Monaten im Fall von KBA-NotaSys, abgeschlossen. Die Bandbreite der Bussen reicht von 1 Franken (für die Selbstanzeigerin KBA-NotaSys SA) bis CHF 4,5 Millionen (für die anfänglich völlig unkooperative Odebrecht SA). Die Einziehung des unrechtmässig erzielten Gewinns respektive die Ersatzforderungen variieren zwischen rund CHF 70'000.- und über CHF 200 Millionen.

3.1.2 Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens

Nach dem Verwaltungsstrafrecht können juristische Personen bereits seit 1974 strafrechtlich belangt werden, wenn eine Widerhandlung im Geschäftsbetrieb erfolgt, eine Busse von maximal CHF 5'000.- in Frage kommt und die Ermittlung der Einzeltäterin/des Einzeltäters unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand bedingen würde (Art. 7 Verwaltungsstrafrecht)[20]. Sobald eine Einzeltäterin/ein Einzeltäter ermittelt werden kann, ist die Anwendung der Bestimmung entsprechend ausgeschlossen. Die Regelung zielt primär darauf ab, bei geringfügigen Delikten den behördlichen Ermittlungsaufwand zu vermindern[21]. Zahlreiche Spezialerlasse erklären Art. 7 Verwaltungsstrafrecht für anwendbar, so etwa das Umweltschutzgesetz, das Natur- und Heimatschutzgesetz sowie das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. In bestimmten Konstellationen sind zwischen Art. 7 Verwaltungsstrafrecht und Art. 102 StGB Überschneidungen möglich; diesfalls sind beide Bestimmungen anwendbar[22].

In der Praxis wird Art. 7 Verwaltungsstrafrecht nur selten angewendet[23].

3.2 Instrumente zur Verfahrensbeilegung

3.2.1 Abgekürztes Verfahren

3.2.1.1 Regelung

Das in der Strafprozessordnung (StPO) geregelte abgekürzte Verfahren schafft die gesetzliche Grundlage für Absprachen zwischen der beschuldigten Person und der Staatsanwaltschaft. Bereits vor der Einführung der StPO gab es offizielle und informelle Absprachen zwischen der beschuldigten Person, der Staatsanwaltschaft und allenfalls den Gerichten. Eine gesetzliche Regelung kannten allerdings bloss drei Kantone[24]. Im Rahmen der Entstehungsgeschichte der StPO wurde die Einführung des abgekürzten Verfahrens kontrovers diskutiert. Die Expertenkommission lehnte es aus rechtsstaatlichen Bedenken ab; Absprachen würden sich zu stark reiben mit dem Untersuchungsgrundsatz und dem Grundsatz des Verfolgungszwangs. Trotz dieser Bedenken schlug der Bundesrat aber die

[19] Strafbefehl Nr. SV.15.0787-BECY (anonymisiert); die Bundesanwaltschaft hat den Fall weder in ihrem Jahresbericht erwähnt, noch über eine Medienmitteilung bekannt gemacht; in den Medien wurde er ebenfalls nicht thematisiert. Aus dem Strafbefehl geht aufgrund der weitgehenden Anonymisierung nicht einmal hervor, in welchem Land/welchen Ländern die Bestechungen erfolgten.
[20] Vereinzelt finden sich im Verwaltungsstrafrecht auch Bestimmungen, die wesentlich höhere Bussen vorsehen, so beispielsweise Art. 100 Mehrwertsteuergesetz und Art. 49 Finanzmarktaufsichtsgesetz.
[21] Botschaft des Bundesrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 21. April 1971, BBl 1971 I 993 1005.
[22] Ursula Cassani, Droit pénal économique, Bâle 2020, S. 129.
[23] Matthias Forster, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, Diss. St. Gallen, 2006, S. 57.
[24] Georges Greiner/Irma Jaggi, Vorbemerkungen zu Art. 358-362, Rz 10 ff., in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014.

Einführung des abgekürzten Verfahrens vor; es sei ehrlicher, die Absprachen gesetzlich zu regeln, als auf eine Regelung zu verzichten und Absprachen in der Rechtswirklichkeit dann gleichwohl zu tolerieren[25]. Nach intensiver Debatte folgte das Parlament schliesslich dem Bundesrat[26].

Im Wesentlichen erlaubt das abgekürzte Verfahren den Parteien, das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen und damit den Fall rascher vor das Gericht zu bringen, wo dann bloss eine reduzierte Hauptverhandlung stattfindet: Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt (Art. 358 StPO). Daraufhin entscheidet die Staatsanwaltschaft nach freiem Ermessen und endgültig über die Durchführung des Verfahrens (Art. 359 StPO). Wenn sie die Anwendung des abgekürzten Verfahrens bejaht, arbeitet sie eine Anklageschrift aus, die so ausgestaltet ist, dass sie vom Gericht zum Urteil erhoben werden kann (Art. 360, 362 Abs. 2 StPO). Anschliessend prüft das Gericht, ob die Durchführung des abgekürzten Verfahrens rechtmässig und angebracht ist sowie ob die beantragten Sanktionen angemessen sind. Ein eigentliches Beweisverfahren findet nicht statt (Art. 361, 362 StPO). Sind die Voraussetzungen für ein Urteil im abgekürzten Verfahren nicht erfüllt, so weist das Gericht die Akten an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines ordentlichen Vorverfahrens zurück. Erklärungen, die von den Parteien im Hinblick auf das abgekürzte Verfahren abgegeben worden sind, sind nach der Ablehnung eines Urteils im abgekürzten Verfahren in einem folgenden ordentlichen Verfahren nicht verwertbar (Art. 362 Abs. 3 und 4 StPO).

Die eigentlichen Absprachen als solche sind im Gesetz paradoxerweise nicht geregelt; geregelt ist lediglich, wie soeben dargestellt, der formale Ablauf des Verfahrens. Absprachen können in zwei Bereichen erfolgen:

- Über die Anklage (Charge Bargaining): Soweit es der Verfolgungszwang (Art. 7 StPO) zulässt, kann ein partieller Verfolgungsverzicht vereinbart werden, der einen Verzicht auf die Anklageerhebung in Einzelpunkten zur Folge hat[27].

- Über Sanktionen und Strafmass (Sentence Bargaining): Ausgehandelt werden können die Sanktionsfolgen, insbesondere das Strafmass[28].

Unzulässig sind demgegenüber Absprachen über den Sachverhalt[29].

3.2.1.2 Praxis

Das abgekürzte Verfahren prägt den Justizalltag massgeblich; auf Stufe Bund erfolgen die Hälfte der Anklagen im abgekürzten Verfahren[30]. Im Bereich des Unternehmensstrafrechts wendete die Bundesanwaltschaft in mindestens drei der bislang insgesamt neun durch sie ergangenen Verurteilungen von Unternehmen das abgekürzte Verfahren an[31].

[25] Botschaft des Bundesrates zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21.12.2006, BBl 2005 1085 1294 f.
[26] Für eine Zusammenfassung siehe Georges Greiner/Irma Jaggi, Vorbemerkungen zu Art. 358-362, Rz 21, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014.
[27] Georges Greiner/Irma Jaggi, Vorbemerkungen zu Art. 358-362, Rz 27, Art. 358, Rz 30 ff., in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014.
[28] Georges Greiner/Irma Jaggi, Vorbemerkungen zu Art. 358-362, Rz 28, Art. 358, Rz 46 ff., in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014.
[29] Ausführlich und überzeugend dazu und mit Hinweis auf abweichende Lehrmeinungen Christian Schwarzenegger, Art. 358, Rz 5 ff., in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014.
[30] Mark Pieth, Schweizerisches Strafprozessrecht, 3. Auflage, Basel 2016, S. 260.
[31] In drei der neun erlassenen Strafbefehle weist dies die Bundesanwaltschaft explizit aus (Strafbefehle Nr. SV.18.0958-SAG, SV.15.0584-MAD, SV.16.1280-LEN). Im jüngsten Strafbefehl liess sie das abgekürzte Verfahren zunächst zu, hob es dann aber wieder auf, mit der Begründung, sie werde das Verfahren mit einem Strafbefehl abschliessen (Strafbefehl Nr. SV.15.0787-BECY). Es ist nicht ausgeschlossen, dass sie das abgekürzte Verfahren auch in den anderen Fällen angewendet hat. In einem Fall ist dies zwar unwahrscheinlich, da der betreffende Strafbefehl Ausführungen zum Verfahrensablauf enthält (Strafbefehl Nr. SV.09.0028.-LAM). In drei Strafbefehlen fehlen demgegenüber gänzlich Ausführungen zur Prozessgeschichte (Strafbefehle Nr. EAII.04.0325-LEN, SV.14.0177-DCA, SV.12.0120-DCA).

3.2.2 Strafbefehlsverfahren

3.2.2.1 Regelung

Das Strafbefehlsverfahren ist ein Institut zur ökonomischen Verfahrenserledigung. Es findet keine Anklage vor Gericht und damit keine öffentliche Hauptverhandlung statt; Erlassbehörde ist die Staatsanwaltschaft. Meist entfällt auch das Beweisverfahren[32]. Voraussetzung ist, dass die beschuldigte Person den Sachverhalt eingestanden hat oder dieser anderweitig ausreichend geklärt ist und es sich bloss um eine leichte oder mittelschwere Straftat handelt (Art. 352 StPO). Bei gegebenen Voraussetzungen sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, Verfahren mit einem Strafbefehl abzuschliessen, so die Mehrheitsmeinung in der Lehre[33]. Umstritten ist dagegen, inwieweit Verfahren gegen Unternehmen per Strafbefehl erledigt werden können. Die Bundesanwaltschaft erledigte bislang Strafverfahren gegen Unternehmen unabhängig von der Schwere der Vortat und der Höhe der Unternehmensbusse immer im Strafbefehlsverfahren[34], was ein Teil der Lehre als korrekt erachtet[35]. Nach der anderen Lehrmeinung ist dies falsch. Zwar bilde die Sanktion von Art. 102 StGB eine Busse, doch dürften die dem Unternehmen zugerechneten Verbrechen und Vergehen dadurch nicht zu Übertretungen herabgestuft und dadurch Strafverfahren gegen Unternehmen stets mit Strafbefehl abgeschlossen werden. Da der Strafbefehl nur bei leichten bis mittelschweren Straftaten zur Anwendung gelangen kann, dürften Strafverfahren gegen Unternehmen nur dann per Strafbefehl erledigt werden, wenn gemessen an der maximalen Sanktionsmöglichkeit von CHF 5 Millionen Busse bloss eine höchstens mittelhohe Busse in Betracht komme[36]. Ebenfalls umstritten ist, ob abgekürzte Verfahren mit einem Strafbefehl beendet werden können. Die Lehre steht einer Kombination der beiden Verfahren kritisch gegenüber[37]; die Bundesanwaltschaft hingegen nimmt die Kombination vor (siehe unten sogleich).

Weil beim abgekürzten Verfahren die eigentlichen Absprachen nicht gesetzlich geregelt sind, besteht in der Rechtswirklichkeit beim Strafbefehlsverfahrens ähnlich viel Raum für Absprachen zwischen dem angeschuldigten Unternehmen und der Staatsanwaltschaft wie im abgekürzten Verfahren, also sowohl für Absprachen über die Anklage wie über die Sanktionen[38]. Dafür fehlen allerdings gänzlich gesetzliche Rahmenbedingungen, auch in Bezug auf das entsprechende Verfahren. Entsprechend bestehen auch keine Regeln für den Fall des Scheiterns einer allfälligen Absprache. Wenn sich die Staatsanwaltschaft also nicht an die Absprache hält und beispielsweise eine höhere Sanktion ausspricht, kann das Unternehmen zwar Einsprache gegen den Strafbefehl erheben, die von ihm gemachten Erklärungen bleiben aber, im Unterschied zum abgekürzten Verfahren, verwertbar[39]. In der Praxis dürften für Unternehmen Absprachen im Strafbefehlsverfahren deshalb i.d.R. zu riskant sein.

3.2.2.2 Praxis

Das Strafbefehlsverfahren ist in der Schweiz von zentraler Bedeutung, da über 90% aller nicht eingestellten Strafsachen mittels Strafbefehl erledigt werden[40]. Damit ist das Strafbefehlsverfahren zur Regel und das Normalverfahren zur Ausnahme geworden. Im Bereich des Unternehmensstraf-

[32] Franz Riklin, Vorbemerkungen zu Art. 352-356, Rz 1, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014.
[33] Gwladys Gilliéron/Martin Killias, Art. 352, Rz 20 ff., in: Code de procédure pénale suisse, Commentaire Romand, 2ème édition, Bâle 2019.
[34] Siehe oben Ziff. 3.1.1.2.
[35] Niklaus Schmid/Daniel Jositsch, Art. 352, Rz 7, in: Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2018; Ursula Cassani, Droit pénal économique, Bâle 2020, S. 11.
[36] Christian Schwarzenegger, Art. 352, Rz 7 f., in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014; Alain Macaluso, L'ordonnance pénale comme mode de clôture des procédures dirigées contre l'entreprise selon le CPPS, in: Jusletter 2011, Rz 29 ff.; Gwladys Gilliéron/Martin Killias, Art. 352, Rz 14a, in: Code de procédure pénale suisse, Commentaire Romand, 2ème édition, Bâle 2019.
[37] Georges Greiner/Irma Jaggi, Art. 358, Rz 109, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014; David Mühlemann, Der (unzulässige) Strafbefehl im abgekürzten Verfahren, in: recht 2018, Heft 2, S. 83 ff.
[38] Marc Thommen, Kurzer Prozess – fairer Prozess? Strafbefehls- und abgekürzte Verfahren zwischen Effizienz und Gerechtigkeit, Bern 2013, S. 159 f., 174; Mark Pieth, Wirtschaftsstrafrecht, Basel 2016, S. 271 f.
[39] So die herrschende Meinung; siehe Marc Thommen, Kurzer Prozess – fairer Prozess? Strafbefehls- und abgekürzte Verfahren zwischen Effizienz und Gerechtigkeit, Bern 2013, S. 174 (mit kritischer Anmerkung).
[40] Franz Riklin, Vorbemerkungen zu Art. 352-356, Rz 2, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2018.

rechts spitzt sich dies noch zu: Wie bereits erwähnt wurde, ergingen die bisherigen Verurteilungen von Unternehmen alle über Strafbefehle[41].

3.2.3 Wiedergutmachung

3.2.3.1 Regelung

Die Wiedergutmachung gemäss Art. 53 StGB kennt eine über 20-jährige Entstehungsgeschichte und schliesst an eine weltweite Strömung an, die Interessen von Geschädigten respektive Opfern und damit verbunden den Täter-Opfer-Ausgleich stärker zu berücksichtigen. Die Bestimmung beruht auf der Erkenntnis, dass der durch die Straftat verletzte Rechtsfriede bereits über eine freiwillige Wiedergutmachungsleistung der Täterin/des Täters zum Ausgleich seiner Tat wiederhergestellt werden kann und dadurch eine Bestrafung entbehrlich wird[42]. Der Strafbefreiungsgrund trat im Rahmen der Totalrevision des Allgemeinen Teils des Strafrechts am 1. Januar 2007 in Kraft. Bereits wenige Jahre später wurden Stimmen laut, die Bestimmung sei wieder aufzuheben, weil sie nicht bestimmungsgemäss angewendet werde. Das Parlament lehnte eine entsprechende parlamentarische Initiative zwar ab[43], begrenzte hingegen kürzlich den Anwendungsbereich der Bestimmung[44].

Nach der aktuellen Fassung von Art. 53 StGB, die seit dem 1. Juli 2019 in Kraft ist, sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Täterin/der Täter hat den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihr/ihm bewirkte Unrecht auszugleichen;
- als Strafe kommt bloss eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht;
- das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung sind gering; und
- die Täterin/der Täter hat den Sachverhalt eingestanden.

Die Wiedergutmachung ist nicht nur in Verfahren gegen natürliche Personen, sondern auch in solchen gegen Unternehmen (Art. 102 StGB) anwendbar[45] und dies in allen Verfahrensstadien[46].

3.2.3.2 Praxis

In der Praxis wurde Art. 53 StGB in Verfahren gegen Unternehmen bloss punktuell und im schweizweiten Vergleich uneinheitlich angewendet. Eine Umfrage von Transparency Schweiz bei der Bundesanwaltschaft und bei ausgewählten kantonalen Staatsanwaltschaften zeigt folgendes Bild: In den Kantonen Bern, Tessin, Zug und Zürich wurde Art. 53 im Zusammenhang mit Art. 102 StGB von den Staatsanwaltschaften bislang nie angewendet. Demgegenüber stellten die Bundesanwaltschaft und der Kanton Genf vereinzelt Verfahren gegen Unternehmen ein, nachdem diese Wiedergutmachungszahlungen geleistet hatten:

- ***Alstom SA:*** Nachdem die Bundesanwaltschaft die Alstom Network Schweiz AG wegen Verstosses gegen Art. 102 StGB verurteilt hatte, stellte sie im November 2011 das Verfahren gegen

[41] Siehe oben Ziff. 3.1.1.2.
[42] Céline Schenk, Die Wiedergutmachung nach Art. 53 StGB, in: Jusletter 24.1.2011, S. 2 f.; Jürg-Beat Ackermann/Reto Weilenmann, Wiedergutmachung (Art. 53 StGB) – „Freikauf" oder Anreiz zum Fehlermanagement? In: Jürg-Beat Ackermann/Marianne Johanna Hilf (Hrsg.), Kurzer Prozess, zu kurzer Prozess – im Wirtschaftsstrafverfahren, Zürich 2019, S. 31 f.; Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21.9.1998, BBl 1999 1979 2065.
[43] Siehe parlamentarische Initiative Joder 10.522 Abschaffung der Wiedergutmachung nach Artikel 53 StGB.
[44] Siehe parlamentarische Initiative Vischer 10.519 Modifizierung von Artikel 53 StGB.
[45] Parlamentarische Initiative Modifizierung von Artikel 53 StGB, Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 3.5.2018, BBl 2018 3757 3764 f.
[46] Stefan Trechsel/Stefan Keller, Art. 53, Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Rz 9.

die Konzernmutter Alstom SA (Frankreich) gestützt auf Art. 53 StGB ein, nachdem diese eine Wiedergutmachungszahlung in der Höhe von CHF 1 Million an das IKRK geleistet hatte[47].

- ***Kantonalbank Graubünden:*** Im Rahmen des Strafverfahrens im Anschluss an den Konkurs des italienischen Lebensmittelkonzerns Parmalat hat die Bundesanwaltschaft im Dezember 2012 das Verfahren gegen die Graubündner Kantonalbank gestützt auf Art. 53 StGB eingestellt. Dies, weil die Bank im Lauf des Verfahrens zu einem Vergleich mit der in der Schweiz als Zivilklägerin auftretenden Parmalat gelangt ist, welcher sie in diesem Rahmen eine Wiedergutmachung von 21 Millionen Euro zu bezahlen hatte[48].

- ***SIT:*** Das Verfahren gegen SIT stellte die Bundesanwaltschaft im November 2013 gestützt auf Art. 53 StGB ein, nachdem das Unternehmen anerkannte, nicht alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehren getroffen zu haben, um Bestechungszahlungen an fremde Amtsträger zu verhindern, und nachdem SIT eine Wiedergutmachung von CHF 125'000.- an das IKRK geleistet hatte[49].

- ***HSBC:*** Nachdem die Schweizer Tochtergesellschaft von HSBC CHF 40 Millionen an den Kanton Genf als «Entschädigung» bezahlt hatte, stellte die Genfer Staatsanwaltschaft Anfang Juni 2015 das Verfahren gegen die Bank gestützt auf Art. 53 StGB ein. Das Verfahren hatte die Staatsanwaltschaft eröffnet wegen organisatorischen Mängeln zur Verhinderung von Geldwäscherei[50].

- ***Addax:*** Im Juni 2017 stellte die Genfer Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die Erdölfirma Addax gestützt auf Art. 53 StGB ein. Addax hatte im Gegenzug allfällige Organisationsmängel anerkannt und CHF 31 Millionen an den Kanton Genf geleistet als Wiedergutmachung für vermutete millionenschwere Bestechungszahlungen in Nigeria[51].

Vor allem die Entscheide der Genfer Staatsanwaltschaft erregten grosses öffentliches Aufsehen, weil die Wiedergutmachungszahlungen, die sich jeweils im zweistelligen Millionenbereich bewegten, in die Genfer Staatskasse flossen, obwohl der Kanton Genf bei den entsprechenden Korruptionsdelikten nicht der Geschädigte war. Vielmehr wurden gegen die betreffenden Unternehmen Verfahren eingeleitet wegen ihrem Verhalten in afrikanischen Ländern. Nach ihren eigenen Angaben wendet die Bundesanwaltschaft Art. 53 StGB bei (transnational tätigen) Unternehmen seit 2017 grundsätzlich nicht mehr an[52].

3.2.4 Einvernehmliche Regelung und Bonusregelung im Kartellrecht

Unzulässige Wettbewerbsabreden sind korrupten Verhaltensweisen ähnlich und teilweise mit Korruption verwoben. Ferner sind wie bei der Korruption die Aufdeckung und Verfolgung von unzulässigen Wettbewerbsabreden anspruchsvoll, weil alle Beteiligten von der Tat profitieren und daher ein Interesse daran haben, die illegale Verhaltensweise geheim zu halten. Das Kartellrecht kennt deshalb besondere Instrumente zur Aufdeckung und Sanktionierung der entsprechenden Verhaltensweisen. Auf diese wird vorliegend eingegangen.

3.2.4.1 Regelung

Das Kartellgesetz (KG) bezweckt, volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen zu verhindern und damit den Wettbewerb im Interesse einer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Ordnung zu fördern (Art. 1 KG). Unzulässige Wettbewerbsabreden und unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen werden deshalb sanktioniert (Art. 49a Abs. 1 KG). Das Kartellrecht kennt zwei Instrumente zur Verfahrensbeilegung

[47] Medienmitteilung der Bundesanwaltschaft vom 22. November 2011.
[48] Bundesanwaltschaft, Tätigkeitsbericht 2012, S. 12.
[49] Medienmitteilung der Bundesanwaltschaft vom 12.11.2013.
[50] Medienmitteilung der Genfer Staatsanwaltschaft vom 4.6.2015.
[51] Medienmitteilung der Genfer Staatsanwaltschaft vom 5.7.2017.
[52] Bundesanwaltschaft, Tätigkeitsbericht 2017, S. 8.

und/oder Strafmilderung, nämlich die mit der Kartellgesetzrevision von 1995 geschaffene einvernehmliche Regelung und die mit der Kartellgesetzrevision von 2003 geschaffene Bonusregelung:

Wenn das Sekretariat der Wettbewerbskommission (WEKO) eine Wettbewerbsbeschränkung für unzulässig erachtet, so kann es den beteiligten Unternehmen eine einvernehmliche Regelung über die Art und Weise ihrer Beseitigung vorschlagen (Art. 29 Abs. 1 KG). Der Abschluss einer einvernehmlichen Regelung dient der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands und der möglichst raschen und einfachen Erledigung einer kartellrechtlichen Untersuchung[53]. Gerade letzteres liegt nicht nur im behördlichen und öffentlichen Interesse, sondern oftmals auch im Interesse der betroffenen Unternehmen. Ein Kartellrechtsverfahren ist nämlich rufschädigend, teuer und bindet Ressourcen[54]. Seitens des WEKO-Sekretariats setzt eine einvernehmliche Regelung voraus, dass es eine Untersuchung eröffnet hat und zum Schluss gekommen ist, dass eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung vorliegt[55]. Das Beweisverfahren und die rechtliche Würdigung brauchen nicht abgeschlossen zu sein; das WEKO-Sekretariat kann eine einvernehmliche Regelung in jedem Stadium des Untersuchungsverfahrens vorschlagen[56]. Seitens der Unternehmen setzt eine einvernehmliche Regelung insbesondere die Bereitschaft voraus, freiwillig Massnahmen zur Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung zu ergreifen und mit dem Sekretariat zu kooperieren. Unternehmen können zwar ihr Interesse an einer einvernehmlichen Regelung kundtun, haben aber keinen Anspruch darauf, dass das WEKO-Sekretariat Verhandlungen mit ihnen aufnimmt oder eine einvernehmliche Regelung abschliesst[57].

Inhalt einer einvernehmlichen Regelung sind Massnahmen zur Beseitigung einer durch das WEKO-Sekretariat als unzulässig erachteten Wettbewerbsbeschränkung. In Betracht kommen Massnahmen zur Anpassung des Verhaltens und zur Struktur eines Unternehmens. Die Massnahmen sind stets zukunftsgerichtet; eine einvernehmliche Regelung über das in der Vergangenheit liegende Verhalten ist nicht möglich. Nicht verhandelbar sind entsprechend der relevante Sachverhalt und die rechtliche Würdigung[58]. Grundsätzlich wird von den Unternehmen keine Anerkennung des Sachverhalts und der rechtlichen Würdigung verlangt. Ein ausdrücklicher Verzicht auf ein Rechtsmittel wird ebenfalls nicht verlangt, obwohl Ziel einer einvernehmlichen Regelung ein möglichst effizienter Abschluss des Verfahrens und damit die Vermeidung einer Beschwerde ist[59]. Nicht verhandelbar ist schliesslich eine allfällige Sanktion und deren Höhe. Eine einvernehmliche Regelung beeinflusst damit das Ergebnis der Untersuchung nicht und führt insbesondere nicht zum Verzicht auf eine allfällige Sanktionierung eines Verstosses gegen das Kartellgesetz[60]. Die einvernehmliche Regelung wird schriftlich abgefasst und bedarf der Genehmigung durch die WEKO (Art. 29 Abs. 2 KG).

Auch wenn im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung die allfällige Sanktionierung der Unternehmen nicht verhandelt werden kann, so hat eine abgeschlossene und von der WEKO genehmigte einvernehmliche Regelung doch Auswirkungen auf die Höhe der Sanktion. Der Abschluss einer einvernehmlichen Regelung wird als gute Kooperation gewürdigt und von der WEKO mit einer Reduktion der Sanktion honoriert. Die Höhe der Reduktion bewegt sich in der Praxis zwischen 5-20% und hängt davon ab, wie früh im Verfahren eine einvernehmliche Regelung zustande kommt[61]. Der Abschluss einer einvernehmlichen Regelung hat ferner Auswirkungen auf das Untersuchungsverfahren. Einer der Hauptzwecke der einvernehmlichen Regelung ist ja, das Verfahren möglichst effizient durchführen und abschliessen zu können. So können insbesondere die Sachverhaltsermittlung und der Umfang der Begründung des Gesetzesverstosses reduziert und dadurch das Verfahren verkürzt werden[62]. Dies reduziert entsprechend auch die Verfahrenskosten[63].

[53] Carla Beuret, Art. 29, Kartellgesetz, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2018, Rz 4 f.
[54] Manuela Rapold, Kartellrechts-Compliance, Bern 2016, S. 172.
[55] Merkblatt des Sekretariats der WEKO vom 28. Februar 2018: Einvernehmliche Regelungen, S. 1.
[56] Botschaft des Bundesrates zu einem Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 23. November 1994, BBl 1995 468 604.
[57] Merkblatt des Sekretariats der WEKO vom 28. Februar 2018: Einvernehmliche Regelungen, S. 1, 3.
[58] Carla Beuret, Art. 29, Kartellgesetz, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2018, Rz 34 ff.
[59] Carla Beuret, Art. 29, Kartellgesetz, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2018, Rz 9 ff.
[60] Merkblatt des Sekretariats der WEKO vom 28. Februar 2018: Einvernehmliche Regelungen, S. 2.
[61] Merkblatt des Sekretariats der WEKO vom 28. Februar 2018: Einvernehmliche Regelungen, S. 2.
[62] Merkblatt des Sekretariats der WEKO vom 28. Februar 2018: Einvernehmliche Regelungen, S. 2.
[63] Carla Beuret, Art. 29, Kartellgesetz, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2018, Rz 50 f.

Ein vorsätzlicher Verstoss gegen eine einvernehmliche Regelung wird mit Busse bis CHF 100'000.- sanktioniert (Art. 54 KG).

Nach der sogenannten Bonusregelung (auch genannt Selbstanzeige, Kronzeugenregelung oder «leniency programme») kann auf eine Sanktionierung ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Unternehmen an der Aufdeckung und der Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung mitwirkt (Art. 49a Abs. 2 KG). Die Regelung hat zum Ziel, einerseits die Kartellbildung zu verhindern und andererseits der Wettbewerbsbehörde zu erleichtern, bestehende Kartelle aufzudecken und zu verfolgen. Für Unternehmen, die Mitglied eines Kartells sind, soll sie einen Anreiz schaffen, von sich aus zur Aufdeckung beizutragen[64].

Ein vollständiger Erlass der Sanktion ist in zwei Konstellationen möglich[65]:

- Zunächst dann, wenn ein Unternehmen seine Beteiligung an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung anzeigt und als Erstes Informationen liefert, welche die Eröffnung eines kartellrechtlichen Verfahrens ermöglichen (Art. 8 Abs. 1 lit. a KG-Sanktionsverordnung). Bei dieser Konstellation verfügt die Wettbewerbsbehörde vor der Selbstanzeige über keine oder nicht ausreichende Informationen, um ein Verfahren zu eröffnen[66].

- Ferner dann, wenn ein Unternehmen Beweismittel vorlegt, welche die Feststellung einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung ermöglichen (Art. 8 Abs. 1 lit. b KG-Sanktionsverordnung). Bei dieser Konstellation verfügt die Wettbewerbsbehörde nicht über ausreichende Beweismittel, um den Wettbewerbsverstoss zu beweisen[67].

Bei beiden Konstellationen müssen ferner die folgenden weiteren Voraussetzungen erfüllt sein: Das Unternehmen darf nicht eine anstiftende oder führende Rolle im betreffenden Wettbewerbsverstoss eingenommen und kein anderes Unternehmen zur Teilnahme am Wettbewerbsverstoss gezwungen haben. Weiter muss das Unternehmen der Wettbewerbsbehörde unaufgefordert sämtliche in seinem Einflussbereich liegenden Informationen und Beweismittel betreffend den Wettbewerbsverstoss vorlegen, während der gesamten Dauer des Verfahrens ununterbrochen, uneingeschränkt und ohne Verzug mit der Wettbewerbsbehörde zusammenarbeiten und schliesslich seine Beteiligung am Wettbewerbsverstoss spätestens zum Zeitpunkt der Selbstanzeige oder auf erste Anordnung der Wettbewerbsbehörde hin einstellen (Art. 8 Abs. 2 KG-Sanktionsverordnung).

Bei allen anderen Fällen der Kooperation durch ein Unternehmen kommt eine Reduktion der Sanktion in Betracht. Je nach Wichtigkeit des Beitrags des Unternehmens zum Verfahrenserfolg ist eine Reduktion bis zu 50% der Sanktion möglich. Wenn ein Unternehmen unaufgefordert Informationen liefert oder Beweismittel vorlegt über weitere unzulässige Wettbewerbsverstösse, beträgt die Reduktion bis zu 80% der Sanktion (Art. 12 KG-Sanktionsverordnung). Wenn zusätzlich zu den Kooperationsformen gemäss Art. 12 KG-Sanktionsverordnung auch eine einvernehmliche Regelung abgeschlossen wird, wirkt sich dies in der Praxis zusätzlich sanktionsmildernd aus[68].

3.2.4.2 Praxis

Die Instrumente der einvernehmlichen Regelung und der Bonusregelung werden rege genutzt und bilden festen Bestandteil der Praxis. Nach den Aussagen der WEKO hat die Behörde in 80-90% der aufgedeckten Fälle entscheidende Hilfe durch Selbstanzeigen bekommen. Das System der Selbstanzeigen sei deshalb sehr wirksam und habe die Erwartungen voll erfüllt[69]. Während die WEKO von 2005 bis 2019 insgesamt 71 Untersuchungen neu eröffnet hat, wurden im gleichen Zeitraum in 40 Untersuchungen einvernehmliche Regelungen getroffen und in 64 Untersuchungen Sanktionen (di-

[64] Patrick Krauskopf, Art. 49a, Kartellgesetz, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2018, Rz 68.
[65] Daneben sind noch drei Spezialfälle gemäss Art. 49a Abs. 3 Kartellgesetz zu beachten.
[66] Patrick Krauskopf, Art. 49a, Kartellgesetz, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2018, Rz 74.
[67] Patrick Krauskopf, Art. 49a, Kartellgesetz, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2018, Rz 74.
[68] Samuel Howald, Einvernehmliche Regelungen bei sanktionsbedrohten Verhaltensweisen im Schweizerischen Kartellrecht, in: sic! 11/2012, S. 708 f.
[69] NZZ vom 17.4.2018, Kronzeugen gegen Schweizer Kartelle.

rekte Sanktionen nach Art. 49a KG) verhängt. Von den 40 Untersuchungen mit einvernehmlichen Regelungen wurden deren 29 in Sanktionsverfahren nach Art. 49a KG[70] abgeschlossen. Sie hatten alle sanktionsmildernde Wirkung. Von 2005 bis 2019 wurde in Anwendung der Bonusregelung 20 Mal ein vollständiger Sanktionserlass gewährt, davon in 12 Fällen in Kombination mit einer einvernehmlichen Regelung. In 18 Untersuchungen wurde ein Sanktionserlass bis 50% gewährt, davon 15 Mal in Kombination mit einer einvernehmlichen Regelung, und in 3 Untersuchungen wurden Sanktionsreduktionen bis zu 80% gewährt, davon zweimal in Kombination mit einer einvernehmlichen Regelung (siehe Tabelle)[71]. Die WEKO, respektive deren Sekretariat, hat zu den wichtigsten Gesetzesbestimmungen Merkblätter und diese ergänzende Formulare erstellt, in denen sie ihre Anwendungspraxis (materiell und in Bezug auf das Verfahren) darlegt und klärt.

Angewendete einvernehmliche Regelungen und Bonusregelungen in Sanktionsverfahren nach Art. 49a KG

Jahr	Direkte Sanktionen	Einvernehmliche Regelungen[72]	Vollständiger Sanktionserlass	Sanktionsreduktion bis zu 80 %	Sanktionsreduktion bis zu 50 %
2005	1	-	-	-	-
2006	1	1	-	-	-
2007	2	1	-	-	-
2008	1	1	-	-	-
2009	5	2	1	-	2
2010	3	1	1	1	1
2011	2	-	-	-	-
2012	5	3	2	1	2
2013	3	1	2	-	1
2014	2	1	1	-	-
2015	6	3	3	-	2
2016	8	6[73]	5[74]	1	6
2017	11	-	-	-	-
2018	4	-	1	-	-
2019	10	9	4	-	4
Total	64	29	20	3	18

Quelle: Publikationsorgan der WEKO Recht und Politik des Wettbewerbs (RPW) von 2006-2019

3.3 Transparenz der Strafjustiz

In Art. 30 Abs. 3 Bundesverfassung ist das Prinzip der Justizöffentlichkeit verankert. Demnach sind die Gerichtsverhandlungen und Urteilsverkündungen vorbehältlich gesetzlicher Ausnahmen öffentlich. Die Urteile des Bundesgerichts und des Bundesstrafgerichts sind (meist anonymisiert) online in

[70] Art. 49a Kartellgesetz regelt die Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen.
[71] Die Praxiszahlen sind sämtlichen Ausgaben des Publikationsorgans der WEKO Recht und Politik des Wettbewerbs (RPW) von 2006-2019 entnommen. Darin gibt die WEKO Daten bekannt bezogen auf von ihr eröffnete bzw. geführte Untersuchungen. Je nach Sachverhalt richtet sich eine Untersuchung gegen eine unterschiedliche Anzahl Unternehmen.
[72] Mit sanktionsreduzierender Wirkung.
[73] Medienmitteilung der WEKO vom 21. Dezember 2016.
[74] Medienmitteilung der WEKO vom 21. Dezember 2016; Medienmitteilung der WEKO vom 7. Juni 2016; Medienmitteilung der WEKO vom 4. Oktober 2016.

einer je eigenen Entscheiddatenbank verfügbar. Eine zentrale öffentlich zugängliche Datenbank der kantonalen Entscheide besteht nicht. In den einzelnen Kantonen ist die Situation unterschiedlich und es herrscht insgesamt weniger Transparenz als bei den eidgenössischen Gerichten. Insbesondere die erstinstanzlichen Strafurteile sind nicht (oder zumindest nicht durchwegs) online verfügbar[75].

Das Strafbefehlsverfahren (über 90% der nicht eingestellten Strafsachen werden heute mittels Strafbefehlsverfahren erledigt[76]) erfolgt während laufendem Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit (Art. 69 Abs. 3 lit. d StPO). Auch die erlassenen Strafbefehle werden nicht veröffentlicht. Interessierten Personen ist allerdings Einsicht in diese zu gewähren (Art. 69 Abs. 2 StPO). Nach dem Willen des Gesetzgebers ist ein eigentlicher Interessennachweis für die Einsichtnahme nicht erforderlich. Wer Einsicht nehmen will, zeigt bereits in genügendem Mass, dass er/sie interessiert ist[77]. Dies gilt unbestritten während der laufenden Rechtsmittel- bzw. Einsprachefrist. Für die Zeit danach wird in der Lehre die Auffassung vertreten, die Einsichtnahme könne (bloss) unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen gewährt werden, wobei den allfälligen entgegenstehenden Interessen mit einer Anonymisierung Rechnung getragen werden könne[78].

Ebenfalls nicht veröffentlicht werden die Einstellungs- und die Nichtanhandnahmeverfügungen, einschliesslich die Einstellungsverfügungen gestützt auf Art. 53 StGB (Wiedergutmachung). Nach der Praxis des Bundesgerichts besteht bloss dann Anspruch auf Einsicht in diese Verfügungen, wenn ein schutzwürdiges Informationsinteresse vorliegt und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen[79].

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte können die Öffentlichkeit über hängige Verfahren orientieren, wenn dies wegen der besonderen Bedeutung des Straffalles erforderlich ist (Art. 74 Abs. 1 lit. d StPO). An die Informationsinteressen der Öffentlichkeit sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Es genügt, wenn ein Fall ein überdurchschnittliches Interesse weckt[80].

Neben diesen einzelfallbezogenen Offenlegungen werden gewisse Angaben statistisch erfasst. Das Bundesamt für Statistik führt eine Strafurteilsstatistik. Diese Statistik basiert auf den Daten des Strafregisters, ist allerdings beschränkt auf die einzelnen Tatbestände des besonderen Teils des Strafgesetzbuchs und erfasst damit die Unternehmensstrafbarkeit (Art. 102 StGB) nicht[81]. Auch die Wiedergutmachung (Art. 53 StGB) wird statistisch nicht erfasst, da hier keine Verurteilung vorliegt. Ferner führt das Bundesamt für Statistik eine Statistik der polizeilich registrierten (von fedpol und von kantonaler Polizei registriert) Straftaten nach Kanton, Ausführungsgrad und Aufklärungsgrad, wiederum beschränkt auf die Tatbestände des besonderen Teils des Strafgesetzbuchs[82]. Die Bundesanwaltschaft veröffentlicht jährlich einige grobe statistische Angaben, so etwa die pro Jahr hängigen Verfahren zu «Geldwäscherei» und «Internationale Korruption» und pauschal (nicht differenziert nach Deliktsgruppen) die pro Jahr eröffneten und erledigten Strafuntersuchungen[83]. Vergleichbare Informationen veröffentlichen auch die kantonalen Staatsanwaltschaften[84]. Statistische Angaben zu den

[75] Am Beispiel des Kantons Bern: Seit dem 1.1.2017 sind Entscheide der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern auf einer Online-Plattform aufgeschaltet. Darin publiziert die Strafabteilung (bestehend aus 1. und 2. Strafkammer sowie Beschwerdekammer) alle Entscheide ausser solche, bei denen nicht materiell entschieden wird. Den erstinstanzlichen Regionalgerichten steht hingegen frei, ob und inwieweit sie ihre Entscheide auf der Online-Plattform publizieren.
[76] Siehe oben Ziff. 3.2.2.2.
[77] Botschaft des Bundesrates zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21.12.2005, BBl 2006 1085 1152; Ratsdebatte (nur geführt im Ständerat), Amtliches Bulletin 2006 S 1001-1004.
[78] Urs Saxer/Simon Thurnheer, Art. 69, Rz 39 mit weiteren Hinweisen, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014.
[79] BGer 1C_13/2016; BGer 1B-68/2012; BGE 137 I 16; BGE 134 I 286. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich das schutzwürdige Informationsinteresse bei Journalisten ohne Weiteres aus der Kontrollfunktion der Medien (BGE 137 I 16 E. 2.4).
[80] Urs Saxer/Simon Thurnheer, Art. 74, Rz 17 mit weiteren Hinweisen, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014.
[81] Bundesamt für Statistik, Strafurteilsstatistik.
[82] Bundesamt für Statistik, Polizeilich registrierte Straftaten.
[83] Die Angaben sind jeweils enthalten im Tätigkeitsbericht der Bundesanwaltschaft.
[84] Am Beispiel des Kantons Bern: In den jährlichen Tätigkeitsberichten der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern sind pro Jahr u.a. das Total der eingereichten Anklagen, Einstellungen und Nichtanhandnahmen angegeben.

Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen nach einzelnen Delikten sind keine vorhanden, weder bei der Bundesanwaltschaft, noch bei den kantonalen Staatsanwaltschaften.

3.4 Reformbestrebungen

3.4.1 Parlamentarische und bundesrätliche Reformversuche

Die Unternehmensstrafbarkeit wurde im Parlament seit ihrer Einführung regelmässig thematisiert. Alle entsprechenden parlamentarischen Vorstösse hatten eine Ausweitung der Norm und damit der Strafbarkeit zum Gegenstand. Über verschiedene Motionen wurde verlangt, für Unternehmen bei allen Delikten die primäre strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäss Art. 102 Abs. 2 StGB (und nicht die bloss subsidiäre Verantwortlichkeit gemäss Art. 102 Abs. 1 StGB) vorzusehen, die Strafbarkeit von Vereinen und Stadionbetreibern im Zusammenhang mit Gewalt an Sportveranstaltungen auszuweiten, die Unternehmensstrafbarkeit im Kernenergiebereich und bei Korruptionsdelikten im Ausland zu verschärfen sowie die in Drittstaaten unrechtmässig erzielten Gewinne in die betroffenen Länder zurückzuführen[85]. Alle Motionen wurden entweder abgelehnt oder abgeschrieben, weil sie nicht innert Frist behandelt wurden. Ein an den Bundesrat überwiesenes Postulat und zwei Interpellationen hatten die strafrechtliche Ahndung von Finanzintermediären zum Gegenstand[86] und vier weitere betrafen Haftungsfragen in den Bereichen neue Technologien, Werbung und Menschenrechtsverletzungen[87].

Im Bereich der Wiedergutmachung gemäss Art. 53 StGB verlangten je erfolglos eine parlamentarische Initiative die Aufhebung der Bestimmung und eine Motion die Begrenzung des Anwendungsbereichs[88]. Erfolgreich war dagegen eine andere parlamentarische Initiative, die kürzlich zur Anpassung von Art. 53 StGB führte[89]. Eine parlamentarische Initiative verlangte erfolglos die Abschaffung respektive Einschränkung des abgekürzten Verfahrens und ein Postulat erfolglos die Ausarbeitung eines Katalogs von gesetzlichen und organisatorischen Massnahmen für den Umgang mit komplexen Fällen von Wirtschaftskriminalität[90].

Auch im Bereich des Kartellrechts sind regelmässig Reformbestrebungen im Gange. Für die vorliegenden Fragestellungen sind namentlich die folgenden relevant: Gestützt auf die Ergebnisse einer Evaluation des Kartellgesetzes nahm der Bundesrat eine Gesetzesrevision an die Hand. Nachdem sich bereits die entsprechenden Vorarbeiten als schwierig erwiesen – der Bundesrat führte drei Vernehmlassungen durch – beerdigte das Parlament 2014 die Vorlage. Der Bundesrat hätte u.a. die Unabhängigkeit der Wettbewerbsbehörde stärken und als Antwort auf eine überwiesene Motion[91] von Unternehmen eingerichtete Compliance-Programme zur Einhaltung der kartellrechtlichen Gesetzesbestimmungen im Rahmen der Sanktionen (sanktionsmildernd) berücksichtigen wollen[92]. Auch alle weiteren Reformversuche, die einen Bezug zu den vorliegenden Fragestellungen aufweisen, waren erfolglos: so zwei Motionen zur Stärkung der Unabhängigkeit der WEKO und Einführung von

[85] 09.3365 Motion Jositsch Umsetzung der Strafbarkeit von Unternehmen; 11.3333 Motion Glanzmann-Hunkeler, Gewalt an Sportveranstaltungen; 11.3179 Motion Zanetti, Verschärfung der Strafbestimmungen im Kernenergiegesetz; 17.4009 Motion Hadorn, Paradise Papers. Rechtsgrundlagen zur Verhütung der Korruption im Ausland; 17.3547 Motion Sommaruga, Rückführung von eingezogenen Korruptionsgeldern an die bestohlenen Bevölkerungen.
[86] 13.3658 Postulat Zanetti, Verletzungen des Wirtschafts- und Steuerrechts (…); 12.3349 Interpellation Nordmann, Verletzung der Sorgfaltspflichten durch gewisse Banken; 19.3399 Interpellation Badran, Inwieweit ist die Schweiz von Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften betroffen?
[87] 15.3446 Interpellation Markwalder, Neue Technologien und autonome Apparate (…); 17.3276 Interpellation Schwaab, Wie steh es um die Verantwortlichkeit für Werbung im Internet (…); 12.3499 Interpellation Seydoux-Christe, Durch ausländische Tochterfirmen von Schweizer Unternehmen begangene Menschenrechtsverletzungen (…); 12.3904 Interpellation Wyss, Massnahmen gegen Straflosigkeit von Unternehmen bei Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden.
[88] 10.522 Palv Joder, Abschaffung der Wiedergutmachung nach Art. 53 StGB; 11.4041 Motion Kommission für Rechtsfragen Nationalrat, Für eine vernünftige Revision von Art. 53 StGB.
[89] 10.519 Palv Fischer, Modifizierung von Art. 53 StGB; siehe dazu oben Ziff. 3.2.3.1.
[90] 12.496 Palv Jositsch, Abschaffung respektive Einschränkung des abgekürzten Verfahrens in der Schweizerischen Strafprozessordnung; 06.3362 Postulat Recordon, Gerichtliche Verfahren und Wirtschaftskriminalität.
[91] 07.3856 Motion Schweiger, Ausgewogeneres und wirksameres Sanktionssystem für das Schweizer Kartellrecht.
[92] Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Kartellgesetzes und zum Bundesgesetz über die Organisation der Wettbewerbsbehörde vom 22. Februar 2012, BBl 2011 3905 ff.

Sanktionen gegen natürliche Personen, eine parlamentarische Initiative zur Einführung einer Sanktionsbefreiung von Unternehmen, wenn sie Compliance-Programme zur Beachtung der kartellgesetzlichen Regeln eingeführt haben[93]; ferner zwei parlamentarische Vorstösse, die unbestrittene Punkte der gescheiterten Kartellgesetzrevision von 2014 nochmals aufgriffen[94]. Derzeit hängig sind eine Motion zur Verbesserung der Situation der KMU in Wettbewerbsverfahren und eine Motion zur Berücksichtigung sowohl qualitativer als auch quantitativer Kriterien bei der Beurteilung der Unzulässigkeit einer Wettbewerbsabrede[95].

3.4.2 Revision Strafprozessordnung: Vorschlag für aufgeschobene Anklageerhebung

Im Rahmen der Vernehmlassung der derzeit laufenden Revision der Strafprozessordnung regte die Bundesanwaltschaft Anfang 2018 die Einführung eines neuen Instruments an, die sogenannte «aufgeschobene Anklageerhebung». Diese soll bei Strafverfahren gegen Unternehmen zur Anwendung gelangen können. Es handelt sich dabei um eine aussergerichtliche Einigung, nach welcher die Staatsanwaltschaft während eines klar bestimmten Zeitraums auf eine Anklageerhebung verzichtet. Wenn das Unternehmen in diesem Zeitraum (sog. Probezeit) seine mit der Staatsanwaltschaft vereinbarten Verpflichtungen erfüllt, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren definitiv ein. Wenn das Unternehmen dagegen die Vereinbarung verletzt und diesen Verstoss nicht innert einer von der Staatsanwaltschaft angesetzten Frist behebt, erhebt die Staatsanwaltschaft beim Gericht Anklage. In der Vereinbarung muss das Unternehmen den Sachverhalt anerkennen, der ihm zur Last gelegt wird. Ferner muss sich das Unternehmen in der Vereinbarung mit der Staatsanwaltschaft einigen über die Höhe der von ihm zu bezahlenden Busse, über die zu beschlagnahmenden Gegenstände und Vermögenswerte und über die Höhe der Entschädigung aus zivilrechtlichen Ansprüchen zugunsten der Privatklägerschaft. In der Vereinbarung festzuhalten sind sodann die vom Unternehmen zu treffenden Vorkehren zur Behebung des Organisationsmangels und zur Verhinderung künftiger Straftaten sowie ein Mechanismus zur Prüfung dieser Vorkehren[96].

Das neue Instrument soll nach der Auffassung der Bundesanwaltschaft den Interessen der Unternehmen dienen, weil dadurch eine Verurteilung vermieden werden könne, die für das Unternehmen zu weitreichenden Kollateralschäden bis hin zum Verlust von behördlichen Bewilligungen führen könne[97]. Das Instrument wird auch vom Schweizerischen Anwaltsverband unterstützt[98]. Economiesuisse steht ihm dagegen kritisch gegenüber, weil es die ohnehin bereits starke Position der Strafverfolgungsbehörden noch zusätzlich stärken würde[99].

Der Bundesrat übernahm den Vorschlag der «aufgeschobenen Anlageerhebung» nicht in seine Botschaft zur Revision der Strafprozessordnung. Dies namentlich aus den folgenden Gründen: Die Staatsanwaltschaft würde nach der Meinung des Bundesrates eine zu starke Stellung einnehmen; es fehlten sowohl eine gerichtliche Genehmigung der Vereinbarung mit dem betreffenden Unternehmen als auch Rechtsmittelmöglichkeiten. Ferner könnten sich Unternehmen durch die Leistung einer Busse von einem Schuldspruch freikaufen, was besonders bei einer vorsätzlich begangenen Tat problematisch sei. Schliesslich sei auch problematisch, dass sich Staatsanwaltschaft und Unternehmen ohne den Einbezug der Zivilparteien über Zivilforderungen einigen könnten[100]. Die Vorlage wird derzeit im Parlament behandelt.

---

[93] 08.3509 Motion de Bumann, Echter Wettbewerb in der Schweizer Wirtschaft; 10.3302 Motion de Bumann, Für echten Wettbewerb und tiefere Preise; 08.443 Palv Kaufmann, Existenzgefährdung infolge von Kartellbussen verhindern.
[94] 14.3946 Motion Amherd, Für eine kleine Revision des Kartellgesetzes; 16.473 Palv de Bumann, Kleine Revision des Kartellgesetzes.
[95] 16.4094 Motion Fournier, Verbesserung der Situation der KMU in Wettbewerbsverfahren; 18.4282 Motion Français, Die Kartellgesetzrevision muss sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien berücksichtigen (…).
[96] Anhang zur Vernehmlassung der Bundesanwaltschaft zur Revision der Strafprozessordnung vom 20.3.2018.
[97] Anhang zur Vernehmlassung der Bundesanwaltschaft zur Revision der Strafprozessordnung vom 20.3.2018.
[98] Anhang zur Vernehmlassung der Bundesanwaltschaft zur Revision der Strafprozessordnung vom 20.3.2018; Vernehmlassung des Schweizerischen Anwaltsverbandes vom 13.3.2018.
[99] Economiesuisse, Keine Vergleiche im Strafrecht – Die aufgeschobene Anklageerhebung für Unternehmen, Dossierpolitik Nr. 1/2020, 10.3.2020
[100] Botschaft des Bundesrates zur Änderung der Strafprozessordnung vom 28. August 2019, BBl 2019 6697 6723.

4. Regelung in anderen Ländern und bei der OECD

4.1 Regelungsmodelle im Überblick

Eine straf- und/oder verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens ist international mittlerweile weit verbreitet. Ebenso haben sich Instrumente zur Verfahrensbeilegung oder Strafmilderung etabliert, die je nach Land mehr oder weniger kodifiziert sind. In den 44 Vertragsstaaten der OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger bilden diese Verfahrensbeilegungsinstrumente sogar das zentrale Mittel zur Durchsetzung der jeweiligen Anti-Korruptionsgesetzgebungen. Die OECD-Vertragsstaaten haben fast 80% ihrer Auslandbestechungsfälle über diese Instrumente abgeschlossen[101]. Im Vordergrund stehen deren drei: «Deferred Prosecution Agreements» (Aufgeschobene Anklage), «Plea Bargaining» (Verfahrensabschluss bei Schuldeingeständnis) sowie «Immunity and Leniency Programmes» (Kronzeugenregelungen).

Bei einem *«Deferred Prosecution Agreement»* wird gestützt auf eine Vereinbarung zwischen den Strafverfolgungsbehörden und dem angeschuldigten Unternehmen die Strafverfolgung für eine bestimmte Dauer aufgeschoben (und letztendlich eingestellt), vorausgesetzt, das Unternehmen erfüllt während dieser Dauer bestimmte Verpflichtungen. Beim *«Plea Bargaining»* macht ein Unternehmen ein Schuldeingeständnis, um im Gegenzug eine Strafmilderung oder andere Vorteile zu erhalten. Bei *«Immunity and Leniency Programmes»* steht die Aufdeckung und Verhinderung von noch nicht bekannt gewordenen kriminellen Verhaltensweisen im Vordergrund[102]. Bei diesen Instrumenten wird in Strafverfahren in der Regel seitens des Unternehmens Selbstanzeige, vollumfängliche Kooperation und Beseitigung der Compliance-Mängel vorausgesetzt.

Im Folgenden werden die entsprechenden geltenden Regelungen in den umliegenden Ländern und im Vereinigten Königreich sowie bei der OECD dargestellt[103].

4.2 Frankreich

4.2.1 Strafbarkeit des Unternehmens

Nach dem französischen Strafgesetzbuch sind Unternehmen strafrechtlich verantwortlich für Taten, die von ihren Organen oder Vertretern für das Unternehmen («pour leur compte») begangen wurden (Art. 121-2 Code pénal). Neben Geldstrafen[104] drohen Unternehmen weitere Sanktionen, wie zum Beispiel der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen, die Auflösung des Unternehmens oder die Unterwerfung unter ein Konformitätsprogramm der Antikorruptionsbehörde (Art. 131-38 ff. Code pénal).

[101] OECD, Resolving Foreign Bribery Cases with Non-Trial Resolutions, 2019, S. 13.
[102] Transparency International Helpdesk, Deferred prosecution agreements, plea bargaining, immunity programmes and corruption, Berlin 2017, mit weiteren Hinweisen; OECD, Resolving Foreign Bribery Cases with Non-Trial Resolutions, 2019, S. 11.
[103] Um den Rahmen des vorliegenden Berichts nicht zu sprengen, beschränkt sich die Darstellung auf eine Auswahl der Regelungsinstrumente, die ausserdem beschränkt ist auf die strafrechtlichen und die verwaltungsstrafrechtlichen Instrumente. Auf die kartellrechtlichen Instrumente geht die Darstellung nicht ein.
[104] Die Höhe der Geldstrafen ist in den jeweiligen Spezialgesetzen vorgesehen und beträgt das Fünffache der Geldbusse für natürliche Personen (Art. 131-38 Abs. 1 CP) und 1 Million Euro, sofern das Spezialgesetz keine Busse für natürliche Personen vorsieht (Art. 131-38 Abs. 2 CP).

Dabei schliesst die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens die strafrechtliche Verantwortlichkeit von beteiligten Einzelpersonen nicht aus (Art. 121-2 Absatz 3 Code pénal).

Verurteilungen von Unternehmen sind in Frankreich insgesamt häufig[105]. Vor der Einführung des «Loi Sapin II» (siehe dazu unten) wurden Unternehmen jedoch kaum im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten verurteilt. Und wenn es doch zu einer Verurteilung kam, fiel die verhängte Sanktion eher niedrig aus[106].

4.2.2 Instrumente zur Verfahrensbeilegung

Mit der «Loi Sapin II» vom 9. Dezember 2016 wurde in Frankreich die Möglichkeit geschaffen, über den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Strafverfolgungsbehörde und dem betroffenen Unternehmen von einer strafrechtlichen Verfolgung des Unternehmens abzusehen (Art. 41-1-2 Code de procédure pénale)[107]. Die Staatsanwaltschaft kann bei Korruptions- und weiteren Wirtschaftsdelikten, bei denen sich die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens stellt, dem Unternehmen eine Vereinbarung (Convention judiciaire d'intérêt public, CJIP) vorschlagen. Dafür müssen die staatsanwaltlichen Ermittlungen so weit fortgeschritten sein, dass die Tatvorwürfe ausreichend bewiesen sind («*niveau suffisant de preuve de la commission de faits de corruption*»), sodass im Falle eines Scheiterns der CJIP Klage erhoben werden kann[108].

Eine CJIP enthält eine oder mehrere der folgenden Auflagen für das Unternehmen (Art. 41-1-2 Abs. 1 Code de procédure pénale)[109]:

- eine Zahlung an die Staatskasse, die sich an der Höhe des unrechtmässig erlangten Vorteils orientiert (die aber höchstens 30 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten drei Jahre beträgt);

- die Unterwerfung des Unternehmens unter ein Konformitätsprogramm unter der Kontrolle der französischen Antikorruptionsbehörde. Dieses Programm beinhaltet Massnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung, wie den Erlass eines Verhaltenskodexes und eines Verfahrens für die Meldung von Unregelmässigkeiten (Art. 131-39-2 Code pénal). Kosten, die der Antikorruptionsbehörde in Ausübung dieser Kontrolle entstehen, werden dem Unternehmen bis zu einem in der CJIP festgelegten Höchstbetrag auferlegt[110];

- Wiedergutmachungszahlungen an die Opfer innerhalb einer festgesetzten Frist.

Nachdem sich das Unternehmen mit der schriftlich festgehaltenen CJIP einverstanden erklärt hat, bedarf diese der gerichtlichen Bestätigung, die in einem öffentlichen Verfahren zu erfolgen hat. Die richterliche Entscheidung ist nicht anfechtbar, das Unternehmen kann jedoch sein Einverständnis innerhalb von zehn Tagen widerrufen. Gerichtsbeschluss und CJIP werden auf der Internetseite der Antikorruptionsbehörde und mittels einer Medienmitteilung der Staatsanwaltschaft veröffentlicht. Der Gerichtsbeschluss hat weder Schuldanerkennungs- noch Strafurteilscharakter. Entsprechend erfolgt auch kein Eintrag in das Strafregister (Art. 41-1-2 Abs. 2 Code de procédure pénale). Wenn das Unternehmen den Auflagen einer abgeschlossenen CJIP nicht nachkommt, so unterbricht die Staatsanwaltschaft die Ausführung der CJIP (Art. 41-1-2 Abs. 3 Code de procédure pénale).

[105] Allein zwischen 2002 und 2005 wurden Unternehmen in 2340 Fällen verurteilt (OECD Bericht Frankreich Phase 3, 2012, Rz 55).
[106] OECD, Resolving Foreign Bribery Cases with Non-Trial Resolutions, 2019, S. 34; OECD Bericht Frankreich Phase 3, 2012, Rz 10 f., 55 f.; OECD Bericht Frankreich Phase 3 Follow-up, 2014, Rz 1.
[107] Art. 41-1-2 Code de procédure pénale ; Procureur de la République financier und Agence française anticorruption, Lignes Directrices de la Mise en Œuvre de la Convention Judiciaire d'Intérêt Public (hiernach: Lignes Directrices).
[108] Lignes Directrices, S. 7.
[109] Ministère de la justice, Circulaire relative à la présentation et la mise en œuvre des dispositions pénales prévues par la loi n°2016-1691 du 9 décembre 2016 relative à la transparence, à la lutte contre la corruption et à la modernisation de la vie économique (hiernach: Circulaire), S. 11 ff.
[110] Lignes Directrices, S. 14 ff.

Der Vorschlag einer CJIP liegt unter Berücksichtigung der Vorgeschichte des Unternehmens, der freiwilligen Offenlegung des Sachverhalts und der Kooperation während dem Verfahren im Ermessen der Staatsanwaltschaft[111]. Ausserdem erfordert der Abschluss einer CJIP, dass das Unternehmen den Sachverhalt und die strafrechtliche Bewertung anerkennt[112]. Es braucht jedoch kein Schuldeingeständnis abzulegen (Art. 41-1-2 Abs. 2 Code de procédure pénale). Die Staatsanwaltschaft informiert die Opfer über ihren Entscheid, eine CJIP vorzuschlagen und lädt sie ein, Bestand und Ausmass der erlittenen Schäden mitzuteilen. Das Recht der Opfer, die erlittenen Schäden auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen, bleibt vom Abschluss einer CJIP unberührt[113].

Seit der Einführung des «Loi Sapin II» im Dezember 2016 wurden bis Ende 2019 acht CJIP abgeschlossen[114].

Neben der CJIP ist die Berücksichtigung von Kooperation oder Schadenswiedergutmachung durch Unternehmen in Frankreich nicht explizit geregelt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass das Gericht beides im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt[115]. Unabhängig vom Abschluss einer CJIP bleibt die strafrechtliche Verantwortung von Einzelpersonen bestehen (Art. 41-1-2 Abs. 1 Code de procédure pénale).

4.3 Vereinigtes Königreich

4.3.1 Strafbarkeit des Unternehmens

Im Vereinigten Königreich ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen in verschiedenen Spezialerlassen normiert. Im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten ist das Bestechungsgesetz, der UK Bribery Act, anwendbar; er statuiert zugleich die strengste Verantwortlichkeit von Unternehmen. Demnach macht sich ein Unternehmen für Korruptionsdelikte von mit ihm verbundenen Personen strafbar, wenn es nicht belegen kann, geeignete Massnahmen zur Verhinderung solcher Straftaten ergriffen zu haben (Art. 7 UK Bribery Act). Dem Unternehmen drohen Geldstrafen in unbegrenzter Höhe (Art. 11 UK Bribery Act)[116]. Trotz einem mittlerweile verschärften Vollzug bleibt die Strafverfolgung von Unternehmen bislang tief[117].

4.3.2 Instrumente zur Verfahrensbeilegung

Seit 2014 haben die Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit, bei bestimmten Tatvorwürfen, einschliesslich Korruptionsdelikte, mit Unternehmen eine Vereinbarung, ein sogenanntes «Deferred Prosecution Agreement» (DPA), abzuschliessen[118]. Mit einem DPA verpflichtet sich ein Unternehmen während einer festzulegenden Zeitdauer zur Erfüllung verschiedener Auflagen, beispielsweise zur Zahlung einer Strafe, zu Wiedergutmachungsleistungen an die Opfer, zur Leistung von Spenden an gemeinnützige Organisationen und zur Implementierung eines Compliance-Programms. Im Gegenzug wird die Strafverfolgung gegen das Unternehmen unterbrochen und nur dann wieder aufgenom-

[111] Circulaire, S. 16.
[112] Circulaire, S. 11 f.
[113] Art. 41-1-2 Abs. 1 CPP; Lignes Directrices, S. 11.
[114] Webseite der Antikorruptionsbehörde Agence francaise anti-corruption, auf der alle CJIP veröffentlicht werden: https://www.agence-francaise-anticorruption.gouv.fr/fr/convention-judiciaire-dinteret-public (besucht am 7.9.2020).
[115] J. Fournier/M. Langhorst/J. van den Bosch/C. Viennet, Strafbarkeit von Unternehmen, Stand 30.04.2019, E-Avis ISDC 2019-09, S. 52.
[116] OECD Bericht UK Phase 3, 2012, Rz 49.
[117] OECD Bericht UK Phase 4 Follow-up, 2019, S. 4; Transparency International UK's Submission of written evidence to the Select Committee on the Bribery Act 2010, 11 July 2018, Ziff. 2.2.
[118] Crime and Courts Act 2013, Schedule 17, Deferred Prosecution Agreements (zur Anwendbarkeit auch für die Korruptionsdelikte siehe Art. 26).

men, wenn das Unternehmen das DPA verletzt[119]. Wenn das Unternehmen bis nach Ablauf der festgelegten Zeitdauer das DPA nicht verletzt, wird das Verfahren eingestellt[120].

Ein DPA kann dem Unternehmen von der Strafverfolgungsbehörde vorgeschlagen werden, sofern die Beweislage (Beweiserhebung für vernünftigen Tatverdacht genügt) und das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung dies zulassen. Der Vorschlag liegt im Ermessen der Strafverfolgungsbehörde; das Unternehmen hat keinen Rechtsanspruch auf den Abschluss eines DPA[121]. Verschiedene Faktoren erhöhen die Chance auf einen solchen Vorschlag, etwa die Selbstanzeige des Unternehmens, eine bisher «weisse Weste» und das Vorhandensein eines unternehmensinternen Compliance-Programms[122]. Zwingende Voraussetzung für ein DPA ist stets, dass das Unternehmen vollumfänglich mit den Strafverfolgungsbehörden kooperiert. Der Abschluss eines DPA setzt keine Schuldanerkennung des Unternehmens voraus, wohl aber eine Anerkennung des Sachverhalts in einem «Statement of Facts» (Art. 5 Schedule 17)[123].

Jedes DPA unterliegt nach Beginn der Verhandlungen sowie nach Abschluss der Vereinbarung einer gerichtlichen Genehmigung. Das Gericht überprüft jeweils, ob das vorgeschlagene DPA im justiziellen Interesse (*«in the interest of justice»*) ist und die festgelegten Bedingungen fair, vernünftig und verhältnismässig (*«fair, reasonable and proportionate»*) sind (Art. 7 und Art. 8 Schedule 17). Die gerichtliche Prüfung findet weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Strafverfolgungsbehörde ist hingegen gesetzlich verpflichtet, das DPA und den Gerichtsentscheid auf seiner Webseite zu veröffentlichen[124]. Der Abschluss eines DPA schliesst die Strafbarkeit von Einzelpersonen nicht aus[125].

Bis Ende 2019 wurden insgesamt fünf DPAs abgeschlossen: mit der Standard Bank (2015), mit Sarclad Ltd (2016), mit Rolls-Royce (2017), mit Tesco (2017) und mit Serco Geografix Ltd (2019)[126]. Zu Verurteilungen von Einzelpersonen kam es in keinem dieser Fälle[127].

Neben dem DPA besteht die Möglichkeit der vereinfachten Verfahrenserledigung über eine Verfahrensabsprache, ein sogenanntes *plea agreement*. Das angeklagte Unternehmen einigt sich dabei zunächst mit den Strafverfolgungsbehörden über bestimmte Punkte, bevor es schliesslich eine Schuldanerkennung macht und verurteilt wird[128]. Absprachen hinsichtlich des genauen Strafmasses sind jedoch nicht erlaubt und die endgültige Entscheidung über den Fall liegt ungeachtet der Vereinbarung beim Gericht[129]. Die Möglichkeit des plea agreements wurde in einigen grossen Korruptionsfällen genutzt[130].

Mit den «Consent orders» besteht eine weitere, insbesondere vor der Einführung von DPAs genutzte, Möglichkeit der Verfahrensbeilegung (Art. 276 Proceeds of Crimes Act)[131]. Dabei handelt es sich um eine zivilrechtliche Vermögensabschöpfung der unrechtmässig erlangten Vermögenswerte, auf welche sich das beschuldigte Unternehmen und die Strafverfolgungsbehörden aussergerichtlich einigen können[132].

---

[119] Crime and Courts Act 2013, Schedule 17, Deferred Prosecution Agreements, Art. 1 bis 5 und 9; Serious Fraud Office (SFO), Deferred Prosecution Agreements Code of Practice – Crimes and Courts Act, 2013, Ziff. 6.
[120] Crime and Courts Act 2013, Schedule 17, Deferred Prosecution Agreements, Art. 11.
[121] SFO, Deferred Prosecution Agreements Code of Practice – Crimes and Courts Act, 2013, Ziff. 1 und 2.
[122] SFO, Deferred Prosecution Agreements Code of Practice – Crimes and Courts Act, 2013, Ziff. 2.8, 2.9.
[123] SFO, Deferred Prosecution Agreements Code of Practice – Crimes and Courts Act, 2013, Ziff. 6.
[124] Crime and Courts Act 2013, Schedule 17 Art. 7 und 8; Corruption Watch Report, 2016, S. 21 und 22.
[125] SFO, Deferred Prosecution Agreements Code of Practice – Crimes and Courts Act, 2013, Ziff. 2.9.1.
[126] Current DPAs, https://www.sfo.gov.uk/publications/guidance-policy-and-protocols/deferred-prosecution-agreements/ (besucht am 7.9.2020).
[127] Financial Times, Serco will be a test of whether SFO can get convictions, und Corruption Watch Report 2016, S. 23.
[128] OECD Bericht UK Phase 4, 2017, Rz 150; OECD Bericht UK Phase 3, 2012 Rz 53 ff.
[129] OECD Bericht UK Phase 3, Rz. 56 f. und Attorney General's Guidance for Plea discussions in cases of serious or complex fraud, 2012, A1 f., A9 und D9 ff.
[130] Transparency International Helpdesk, Deferred prosecution agreements, plea bargaining, immunity programmes and corruption, 2017, S. 3.
[131] Art. 276 Proceeds of Crimes Act 2002.
[132] OECD Bericht, Phase 3, 2012, Rz 65 ff.; C. Letzien, Internationale Korruption und Jurisdiktionskonflikte, Wiesbaden, 2018, S. 258 f.

4.4 Österreich

4.4.1 Strafbarkeit des Unternehmens

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens ist in Österreich in einem strafrechtlichen Spezialgesetz, dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) geregelt (Inkrafttreten 1. Januar 2006)[133]. Danach ist ein Unternehmen verantwortlich für die Straftaten (Österreich macht keine Einschränkung des Deliktskatalogs) seiner Entscheidungsträgerinnen und -träger sowie deren Mitarbeitenden, die diese zu Gunsten des Unternehmens oder in Verletzung von Unternehmenspflichten (wie die Verletzung von Pflichten zur Gefahren- und Produkteüberwachung) begangen haben. Für Straftaten von Mitarbeitenden ist das Unternehmen allerdings nur dann verantwortlich, wenn die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass Entscheidungsträgerinner und -träger wesentliche technische, organisatorische oder personelle Massnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben (§3 VbVG)[134]. Das Gesetz sieht Geldbussen in der Höhe von 50 Euro bis 1,8 Millionen Euro als Sanktionen für Unternehmen vor (§ 4 VbVG). In der Praxis werden Unternehmen nur selten verurteilt[135].

4.4.2 Instrumente zur Verfahrensbeilegung

Die Staatsanwaltschaft kann von der strafrechtlichen Verfolgung eines Unternehmens absehen oder zurücktreten, wenn eine Verfolgung und Sanktionierung verzichtbar erscheinen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Ermittlungen oder Verfolgungsanträge mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden wären, der offenkundig ausser Verhältnis zur Bedeutung der Sache oder zu den im Fall einer Verurteilung zu erwartenden Sanktionen stünde (§ 18 VbVG). Ferner ist das Verfahren einzustellen, wenn der «Störwert der Tat» gering ist und eine Bestrafung nicht geboten erscheint, um das Unternehmen von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegen zu wirken (§ 191 Strafprozessordnung).

Wenn auf Grund eines hinreichend geklärten Sachverhalts eine Verfahrenseinstellung nach § 18 VbVG oder § 190 ff. Strafprozessordnung nicht in Betracht kommt, so ist im Rahmen der sogenannten Diversion von der Verfolgung des Unternehmens zurückzutreten, wenn dieses den aus der Tat entstandenen Schaden gut macht sowie andere Tatfolgen beseitigt und dies unverzüglich nachweist und die Verhängung einer Geldbusse nicht geboten erscheint, um das Unternehmen von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegen zu wirken (§ 19 VbVG). Im Rahmen einer Diversion wird dem Unternehmen eine der drei folgenden Massnahmen auferlegt:

- die Zahlung eines Geldbetrages;
- die Auferlegung einer Probezeit, die höchstens drei Jahre betragen darf und unter Zustimmung des Unternehmens mit technischen, organisatorischen oder personellen Massnahmen verbunden werden kann;
- die Erbringung gemeinnütziger Leistungen, die unentgeltlich in einer angemessenen, höchstens sechs Monate betragenden Frist zu erbringen sind (§ 19 VbVG).

Die berechtigten Opferinteressen sind grösstmöglich zu fördern[136].Die Diversion beinhaltet keinen Schuldspruch, setzt aber eine gründliche Sachverhaltsermittlung voraus. Nach Erfüllung der auferlegten Massnahme tritt die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung zurück[137]. Die Einstellung

[133] Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, VbVG).
[134] Hilf/Zeder in: Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl., § 3 VbVG.
[135] BMJ, Sicherheitsbericht 2017, Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, S. 30 ff.; N.Wess u.a., (Neben-)Folgen einer Verurteilung nach dem VbVG, Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht, Ausgabe 2, 2017, S. 54.
[136] Oskar Maleczky, Strafrecht Allgemeiner Teil II, 2014, S. 21.
[137] E. Steininger, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, 2. Aufl., 2018, S. 115 ff.

des Verfahrens gegen das Unternehmen, sowohl nach § 18 als auch nach § 19 VbVG, hat keine Auswirkungen auf das Verfahren gegen Einzelpersonen[138].

In der Praxis haben die Verfahrenseinstellungen gegen Unternehmen während den letzten Jahren tendenziell zugenommen; im Jahr 2016 wurden erstmals insgesamt über 100 Verfahren eingestellt. Hingegen wird die Diversion in Verfahren gegen Unternehmen kaum angewendet[139].

Neben den genannten Instrumenten werden Kooperation und Schadenswiedergutmachung durch das Unternehmen im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt. So wirkt sich u.a. strafmildernd aus, wenn das Unternehmen nach der Tat erheblich zur Wahrheitsfindung beigetragen, die Folgen der Tat gutgemacht und wesentliche Schritte zur zukünftigen Verhinderung ähnlicher Taten unternommen hat (§ 5 VbVG). Zudem besteht in Österreich die Möglichkeit, eine Geldbusse während einer Probezeit und allenfalls unter Auferlegung von Weisungen nicht zu vollstrecken und später ganz zu erlassen (§ 6 bis 8 VbVG). Stets angewiesen wird ein Unternehmen, den Schaden «nach Kräften» wiedergutzumachen (§ 8 Abs. 2 VbVG).

4.5 Italien

4.5.1 Strafbarkeit des Unternehmens

2001 wurde in Italien ein Spezialerlass für die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen eingeführt[140]. Unternehmen sind für bestimmte Straftaten, einschliesslich Korruptionsdelikte, ihrer leitenden Angestellten und deren Mitarbeitenden strafbar, die diese im Interesse oder zum Vorteil des Unternehmens begangen haben, wenn die Unternehmen nicht belegen können, geeignete Massnahmen zur Verhinderung solcher Straftaten ergriffen zu haben (Art. 5 bis 7 Dekret Nr. 231/2001). Neben Geldstrafen sieht das Gesetz weitere Sanktionen vor, wie das Verbot bestimmter Betätigungen und der Entzug von Genehmigungen (Art. 9 Dekret 231/2001). In der Praxis werden Unternehmen nur selten verurteilt[141].

4.5.2 Instrumente zur Verfahrensbeilegung

Die Strafverfolgungsbehörden und das beschuldigte Unternehmen können beim Gericht einen Vergleich (ein sogenanntes «*patteggiamento*») beantragen, das anschliessend über die Annahme oder Zurückweisung des Vergleichs entscheidet[142]. Ein *patteggiamento* setzt grundsätzlich keine Schuldanerkennung voraus[143]. Einem Unternehmen kann über ein *patteggiamento* bis zu einem Drittel der Strafe erlassen werden. Ferner können weitere Vorteile zugunsten des Unternehmens vereinbart werden, wie ein bedingter Strafaufschub und der Strafverzicht nach 5 Jahren, wenn keine weiteren ähnlichen Straftaten durch das Unternehmen begangen werden[144]. Insgesamt sind die Verfahren und Inhalte der *pattegiamenti* intransparent und der Öffentlichkeit kaum zugänglich.

Nach Einschätzungen der OECD bilden die *pattegiamenti* das entscheidende Instrument zur Verfolgung der Korruption in Italien und angesichts der kurzen italienischen Verjährungsfristen das «Sicher-

[138] Hilf/Zeder in: Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl., § 18 Rz 10 und § 19 Rz 13.
[139] BMJ, Sicherheitsbericht 2017-Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, S. 31 f.; N. Wess, (Neben-)Folgen einer Verurteilung nach dem VbVG, Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht, Ausgabe 2 2017, S. 54.
[140] Dekret Nr. 231/2001 vom 8. Juni 2001.
[141] OECD Bericht Italien Phase 3, 2011, Rz 50 f. und 61 ff.; OECD Bericht Italien Phase 3 follow up, 2014, Rz 1.
[142] Artikel 444 bis 448 italienische Strafprozessordnung; Corruption Watch Report, Out of Court, out of Sight, 2016, S. 27; OECD Bericht Italien Phase 3, 2011, Rz 93. Der Abschluss eines pattegiamento ist nicht nur Unternehmen vorbehalten, sondern ist auch bei Einzelpersonen möglich (OECD Bericht Italien Phase 3, 2011, Rz 93).
[143] Corruption Watch Report, Out of Court, out of Sight, S. 27.
[144] OECD Report Italien Phase 3, 2011, Rz. 93 f.; Corruption Watch Report, Out of Court, out of Sight, 2016, S. 27.

heitsnetz», um Unternehmen doch noch zur Verantwortung zu ziehen[145]. Entsprechend werden die wenigen Verfahren gegen Unternehmen fast ausschliesslich über *pattegiamenti* abgewickelt[146].

Neben den *pattegiamenti* werden Kooperation und Schadenswiedergutmachung durch das Unternehmen im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt. So wirkt sich strafmildernd aus, wenn das Unternehmen vor Eröffnung des Gerichtsverfahrens vollständige Schadenswiedergutmachung geleistet oder ein Compliance-Programm zur Verhinderung entsprechender Straftaten implementiert hat (Art. 12 Dekret Nr. 231/2001).

4.6 Deutschland

4.6.1 Strafbarkeit des Unternehmens

Deutschland kennt noch[147] keine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen[148]. Unternehmen können einzig ordnungsrechtlich (d.h. verwaltungsstrafrechtlich) – nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – zur Verantwortung gezogen werden, und zwar mit Geldbussen bis zu 10 Millionen Euro. Voraussetzung dafür ist, dass eine Führungsperson unternehmensbezogene Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen hat (§ 30 Ordnungswidrigkeitengesetz). Zu letzteren gehört auch ein Verstoss gegen betriebliche Aufsichts- und Kontrollpflichten (§ 130 Ordnungswidrigkeitengesetz). Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im behördlichen Ermessen (§ 47 Ordnungswidrigkeitengesetz). Die Behörden üben dieses sehr unterschiedlich aus, weshalb bundesweit erhebliche Anwendungsunterschiede bestehen[149]. Insgesamt werden juristische Personen selten und diesfalls bloss mit niedrigen Strafen verurteilt[150]. Allerdings wurden in Deutschland während den letzten Jahren verschiedene Schweizer Banken wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung bzw. Steuerbetrug zu hohen Bussen verurteilt[151].

4.6.2 Instrumente zur Verfahrensbeilegung

Deutschland gibt den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden in jedem Verfahrensstadium einen ausgesprochen grossen Spielraum zur Verfahrensbeilegung ohne Verurteilung in die Hand, fast gänzlich ohne Anwendungskriterien festzusetzen[152]. Explizit geregelt ist lediglich, dass eine Verfahrenseinstellung nicht von der Zahlung eines Geldbetrags an eine gemeinnützige Einrichtung oder sonstige Stelle abhängig gemacht oder damit in Zusammenhang gebracht werden darf (§ 47 Abs. 3 Ordnungswidrigkeitengesetz). Die Praxis ist entsprechend uneinheitlich und unklar[153]. Zunehmend genutzt wird die Möglichkeit der Einziehung von Taterträgen. Diese Rechtsfolge kann anstelle der Verhängung einer Geldbusse angeordnet werden (§ 29a Ordnungswidrigkeitengesetz)[154]. Sie wird von der Staatsanwaltschaft angeordnet und unterliegt der Überprüfung durch ein Gericht. Insgesamt sind die Verfahren intransparent und durch mangelnde gesetzliche Rahmenbedingungen und dafür grosse Ermessensspielräume der Behörden gekennzeichnet[155].

[145] OECD Report Italien Phase 3, 2011, Rz. 95 ff.; OECD: The Liability of Legal Person for Foreign Bribery: A Stocktaking Report, 2016, S. 156.
[146] OECD Report Italien Phase 3, 2011, Rz. 50 und 95; Corruption Watch Report, Out of Court, out of Sight, 2016, S. 27.
[147] Zu den Reformbestrebungen siehe die nächste Ziffer.
[148] OECD Bericht Deutschland Phase 4, 2018, Rz 212 und 213.
[149] Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes, Universität zu Köln 2017, S. 14 und 15; OECD Bericht Deutschland Phase 4, 2018, Rz 297.
[150] OECD Bericht Deutschland Phase 4, 2018, Rz 232 ff. und 245 ff.
[151] So bezahlte etwa Julius Bär eine Busse von 50 Millionen Euro (siehe Tagesanzeiger vom 14.11.2011), die Credit Suisse eine Busse von 150 Millionen Euro (siehe Frankfurter Rundschau vom 22.1.2019) und die UBS eine Busse von 300 Millionen Euro (siehe Süddeutsche Zeitung vom 29.7.2014).
[152] OECD Bericht Deutschland Phase 4, 2018, Rz 222 ff., 233 ff. und 251 ff.
[153] OECD Bericht Deutschland Phase 4, 2018, Rz 236 ff., 249 ff. und 251 ff.
[154] OECD Bericht Deutschland Phase 4, 2018, Rz 224 ff. und 256.
[155] OECD Bericht Deutschland Phase 4, 2018, Rz 224 ff.

Derzeit sind in Deutschland Reformbestrebungen im Gange. Am 21. April 2020 hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz den Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ veröffentlicht, dessen Kernstück das „Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten“ ist[156]. Im Wesentlichen wird damit ein Unternehmensstrafrecht eingeführt. Demnach ist die Verfolgungsbehörde grundsätzlich verpflichtet, bei Vorliegen einer Anlasstat ein Strafverfahren gegen das Unternehmen durchzuführen. Allerdings hat sie verschiedene Möglichkeiten, von der Strafverfolgung abzusehen. So kann sie mit gerichtlicher Zustimmung von der Verfolgung absehen, wenn die Bedeutung der Straftat als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht (§ 35 des Entwurfs). Ferner kann die Verfolgungsbehörde mit gerichtlicher Zustimmung vorläufig von der Klageerhebung absehen, wenn sie dem Unternehmen Auflagen und Weisungen erteilen kann, die geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Verfolgung zu beseitigen. Zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt sie dem Unternehmen eine Frist. Wenn das Unternehmen die Auflagen und Weisungen erfüllt, fällt die Strafverfolgung dahin (§ 36 des Entwurfs). Bis im Sommer 2020 lief das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf[157].

4.7 OECD

1997 wurde die OECD-Konvention über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (OECD-Konvention) abgeschlossen. Die unterzeichnenden Staaten, seit 20 Jahren darunter auch die Schweiz, verpflichten sich, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Bestechung eines ausländischen Amtsträgers zu begründen (Art. 2 Konvention). Ferner verlangt die OECD-Konvention, dass die Bestechung eines ausländischen Amtsträgers mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen bedroht wird (Art. 3 Abs. 1 Konvention). Wenn ein Vertragsstaat Unternehmen nicht strafrechtlich zur Verantwortung zieht, hat er sicherzustellen, dass Unternehmen wirksamen, angemessenen und abschreckenden nichtstrafrechtlichen Sanktionen einschliesslich Geldsanktionen unterliegen (Art. 3 Abs. 2 Konvention). Das Bestechungsgeld und die Erträge aus der Bestechung sollen beschlagnahmt und eingezogen oder es sollen Geldsanktionen mit vergleichbarer Wirkung verhängt werden (Art. 3 Abs. 3 Konvention). Zudem soll jeder Vertragsstaat erwägen, zusätzliche zivil- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen vorzusehen (Art. 3 Abs. 4 Konvention).

Für die Rechtsdurchsetzung verlangt die OECD-Konvention, dass Ermittlungsverfahren nicht von Erwägungen nationalen wirtschaftlichen Interesses, der möglichen Wirkung auf Beziehungen zu einem anderen Staat oder der Identität der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen beeinflusst werden (Art. 5 Konvention). Darüber hinausgehende Vorgaben macht die OECD-Konvention nicht. Sie enthält damit auch keine spezifischen Vorgaben zu Verfahrensbeilegungsmechanismen. Im Rahmen der Länderprüfungen hebt die OECD allerdings regelmässig die Bedeutung einer effizienten Strafverfolgung hervor und damit verbunden, die Wichtigkeit von entsprechenden Instrumenten[158].

2019 hat sie in einem umfangreichen Bericht die aussergerichtlichen Verfahrensbeilegungsmechanismen zusammengetragen, welche die Vertragsstaaten der OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger zur Durchsetzung der Konvention anwenden. Sie hat dabei wiederum die hohe Bedeutung unterstrichen, die diesen Mechanismen für die Bekämpfung der Korruption zukomme[159] und sogenannte «Good Practices» formuliert, unter Einbezug ihrer bisherigen Standpunkte im Rahmen der Länderprüfungen. Zu diesen «Good Practices» zählt etwa, dass Unternehmen im Gegenzug zu Sanktionserleichterungen Auflagen gemacht werden, wozu die Ausarbei-

[156] Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 20.4.2020.
[157] https://www.noerr.com/de/newsroom/news/referentenentwurf-zum-verbandssanktionengesetz, besucht am 30. April 2020.
[158] Für die Schweiz siehe OECD, Implementing the OECD Anti-Bribery Convention, Phase 4 Report: Switzerland, 2018, Rz 78 ff.
[159] Siehe oben Ziff. 4.1.

tung und Implementierung von Compliance-Programmen gehören, um nachhaltig inskünftige korrupte Verhaltensweisen zu verhindern[160].

Angesichts des Stellenwerts, der den aussergerichtlichen Verfahrensbeilegungsmechanismen durch die Mitgliedstaaten und das Sekretariat der OECD beigemessen wird, ist zu erwarten, dass die sich derzeit in Revision befindenden Empfehlungen der OECD zur Bekämpfung der Korruption um Instrumente in Bezug auf die aussergerichtlichen Verfahrensbeilegungsmechanismen erweitert werden.

[160] OECD, Resolving Foreign Bribery Cases with Non-Trial Resolutions, 2019.

5. Würdigung von Regelung und Praxis

5.1 Massgebliche Leitprinzipien

Was sind die wesentlichen Leitprinzipien, an denen sich Regelung und Praxis der Strafbarkeit des Unternehmens ausrichten und denen sie standhalten müssen? Ausgehend von der derzeitigen Regelung in der Schweiz, internationalen Vorgaben[161], internationalen Best-Practice-Standards[162] sowie grundlegender rechtsstaatlicher Überlegungen hält sich Transparency Schweiz an die folgenden:

- Regelung: Unternehmen machen sich strafbar, wenn ihnen vorzuwerfen ist, dass sie bei Korruption, Geldwäscherei und anderen Verbrechen und Vergehen nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen haben, um die Straftaten wirksam zu verhindern.

- Vollzug: Das Unternehmensstrafrecht wird konsequent durchgesetzt. Um dies zu ermöglichen, schaffen Regelung und Praxis Anreize für Selbstanzeigen von fehlbaren Unternehmen und für deren vollumfängliche Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden.

- Transparenz: Die angewendeten Verfahren und ergangenen Urteile und Verfügungen sind transparent und der Öffentlichkeit zugänglich.

5.2 Strafbarkeit des Unternehmens

5.2.1 Wichtige Regelung, aber zu enger Anwendungsbereich

Die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens mit Art. 102 Abs. 2 StGB bildete in der Schweiz einen Meilenstein bei der Prävention und Bekämpfung der Korruption und anderem Fehlverhalten. Damit wurde nicht nur eine Strafbarkeitslücke geschlossen, sondern ein Instrument geschaffen, um Unternehmen anzuhalten, Korruption und anderes Fehlverhalten ernst zu nehmen und mit angemessenen Massnahmen konsequent zu verhindern. Die Wirkungen reichen dabei weit über die Schweizer Grenzen hinaus. Schweizer Unternehmen sind aufgrund des Schweizer Strafrechts verpflichtet, bei ihrer weltweiten Tätigkeit Korruption und Geldwäscherei zu unterbinden. Andernfalls machen sie sich in der Schweiz strafbar.

Die Regelung von Art. 102 Abs. 2 StGB ist im Grundsatz geeignet, um Unternehmen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen[163]. Sie ist aber leider beschränkt auf einen engen Deliktskatalog, nämlich auf die aktiven Korruptionsformen (Bestechung schweizerischer- oder ausländischer Amtsträger, Vorteilsgewährung, Privatbestechung), auf Geldwäscherei sowie auf kriminelle Organisation und Terrorismusfinanzierung. Es ist bedauerlich[164], dass alle anderen Verbrechen und Vergehen, darunter die passiven Korruptionsformen (eine Privatperson lässt sich bestechen), Betrug und die ungetreue Geschäftsbesorgung, nicht erfasst sind. Für die allermeisten Delikte riskiert ein Unternehmen damit

[161] Insbesondere aufgrund der OECD-, der Europarats- und der UNO-Konvention.
[162] OECD, Resolving Foreign Bribery Cases with Non-Trial Resolutions, 2019; Transparency International Helpdesk, Deferred prosecution agreements, plea bargaining, immunity programmes and corruption, Berlin 2017, mit weiteren Hinwiesen; ferner die Regelung in anderen Ländern (insbesondere Frankreich und Vereinigtes Königreich), siehe dazu oben Ziff. 4.
[163] So auch die herrschende Lehre; siehe etwa Mark Pieth, Ein Plaidoyer für eine Reform der strafrechtlichen Unternehmenshaftung, in: Jusletter 19.2.2018; kritisch Gunther Arzt, Strafbarkeit juristischer Personen: Anderson, vom Märchen zum Alptraum, in: SZW 2002, S. 226 ff.
[164] So auch ein grosser Teil der Lehre; siehe etwa Franziska Plüss, Der Patron verschwindet – die Verantwortung auch? In: ZStrR 2/2009, S. 221 f.

bloss eine Strafbarkeit nach Art. 102 Abs. 1 StGB. Die Anforderungen an diese subsidiäre Strafbarkeit – sie greift nur, wenn die Tat aufgrund mangelnder Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann – sind aber derart hoch, dass ein Unternehmen kaum jemals um eine Strafbarkeit fürchten muss.

Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 7 Verwaltungsstrafrecht ist im vorliegenden Zusammenhang faktisch irrelevant, bereits deshalb, weil sie bloss bei Bussen von höchstens CHF 5'000.- in Betracht kommt.

5.2.2 Probleme bei den Sanktionen und ungenügende Berücksichtigung der bestohlenen Bevölkerungen

Ein weiterer Schwachpunkt der Regelung von Art. 102 StGB bildet die Strafdrohung. Sie beträgt maximal CHF 5 Millionen, was für einen wirkungsvollen Abschreckungscharakter zu tief ist. Die Praxis hat zudem die Maximalstrafe noch nie verhängt[165]. Zu Recht wird die Schweiz deswegen von der OECD in beiden Punkten (Regelung und Praxis) kritisiert[166]. Umgekehrt können den summarisch gehaltenen Strafbefehlen leider keine verlässlichen Informationen zu sanktionsmildernden Verhaltensweisen entnommen werden. Zwar geht aus ihnen hervor, dass sich Selbstanzeigen und vollumfängliche Kooperation mit den Behörden sanktionsmildernd auswirken. Fehlbare Unternehmen wissen aber nicht, inwieweit dies (inskünftig) der Fall ist, was den Anreiz für Selbstanzeigen stark schmälert.

Abschreckend wirken kann für Unternehmen die Einziehung des unrechtmässig erzielten Gewinns respektive die Ersatzforderung. Die Praxis hat zwar bereits Ersatzforderungen in beachtlicher Höhe festgesetzt[167]. Wenn der unrechtmässig erzielte Gewinn nicht besonders hoch ist, kann aber die Einziehung oder die Ersatzforderung allein nicht zu abschreckender Wirkung führen.

Die den bislang nach Art. 102 Abs. 2 StGB verurteilten Unternehmen zugrundeliegenden kriminellen Handlungen, es handelte sich jeweils um die Bestechung fremder Amtsträger und um Geldwäscherei, erfolgten alle im Ausland. Hauptgeschädigte dieser Delikte war die Bevölkerung der betreffenden Länder. Es ist deshalb stossend, dass die Bussgelder und die unrechtmässig erzielten Gewinne respektive die Ersatzforderungen in die Bundeskasse oder in die Kantonskassen fliessen und nicht an die geprellte Bevölkerung im betroffenen Staat. Weder das StGB[168] noch das Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen sehen Mechanismen vor, die tatsächlich bestohlenen Bevölkerungen angemessen zu berücksichtigen[169]. Leider hat das Parlament kürzlich eine Motion abgelehnt, die diese unbefriedigende Situation verbessern wollte[170].

5.2.3 Zu wenige Verurteilungen

Obschon die Unternehmensstrafbarkeit seit über 17 Jahren in Kraft und ein Offizialdelikt ist, kam es bislang erst zu einigen wenigen Verurteilungen[171]. Dies ist doppelt unbefriedigend: Einerseits fehlen damit dem Tatbestand in wichtigen Bereichen noch die Konturen. So konnte die Rechtsprechung etwa noch nicht herausbilden, wann ein Organisationsmangel vorliegt, der für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 Abs. 2 StGB vorliegen muss[172]. Anderseits wird die

[165] Siehe dazu oben Ziff. 3.1.1.2.
[166] OECD, Implementing the OECD Anti-Bribery Convention, Phase 4 Report: Switzerland, 2018, Rz 94 ff.
[167] Siehe dazu oben Ziff. 3.1.1.2.
[168] Ausser der ausländische Staat tritt im Schweizer Verfahren nach Art. 70 StGB als Kläger auf, was höchst unwahrscheinlich ist und bislang denn auch nie geschehen ist.
[169] Zwar existiert das Bundesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte. Dieses wurde bislang allerdings im zwischenstaatlichen Bereich im Rahmen von Art. 102 StGB noch nie angewendet (gemäss schriftlicher Auskunft des Bundesamts für Justiz vom 16.9.2020) und ist daher für die tatsächliche Berücksichtigung der geprellten Bevölkerung ungeeignet.
[170] 17.3547 Motion Sommaruga Rückführung von eingezogenen Korruptionsgeldern an die bestohlenen Bevölkerungen.
[171] Zur äusserst bescheidenen Rechtsprechung siehe oben Ziff. 3.1.1.2.
[172] Stefan Trechsel/Marc Jean-Richard-dit-Bressel, Art. 102, Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Rz 15; OECD, Implementing the OECD Anti-Bribery Convention, Phase 4 Report: Switzerland, 2018, S. 29, 65. Ansätze enthält mittlerweile immerhin der Strafbefehl gegen Gunvor; zum Fall Gunvor siehe oben Ziff. 3.1.1.2.

verhaltenslenkende Funktion der Bestimmung stark geschwächt. Weil Unternehmen zu wenig fürchten müssen, strafrechtlich für illegales Verhalten zur Rechenschaft gezogen zu werden, kann die Versuchung gross sein, der Bestimmung nicht nachzuleben.

An Korruptions-, Geldwäscherei- und anderen schweren Delikten mangelt es allerdings nicht (siehe Kasten). Dabei ist zu vergegenwärtigen, dass die Dunkelziffer bei Delikten wie Korruption und Geldwäscherei sehr hoch ist[173]. Die bekannten Fälle bilden also bloss die Spitze des Eisbergs.

Kriminalstatistik zu Korruption und Geldwäscherei

Im Jahr 2019 wurden 1772 Geldwäschereifälle von den kantonalen Polizeibehörden registriert. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl um 547 Straftaten gestiegen, was einer Steigerung von knapp 45% entspricht. Bei der Bundesanwaltschaft waren 2019 145 Strafverfahren wegen Geldwäscherei hängig, gegenüber 203 im Vorjahr. Bei der Meldestelle für Geldwäscherei sind 2019 insgesamt 7705 Verdachtsmeldungen eingegangen. Gegenüber dem Vorjahr (2018: 6126) nahm die Zahl damit um etwa einen Viertel zu.

Verstösse gegen Korruptionstatbestände wurden von den kantonalen Polizeibehörden 2019 deren 12 und 2018 deren 18 erfasst. Bei der Bundesanwaltschaft waren 2019 45 hängige Strafuntersuchungen wegen internationaler Korruption hängig, gegenüber 56 im Vorjahr.

Quelle: Bundesamt für Statistik, Polizeiliche Kriminalstatistik, Jahresbericht 2019 der polizeilich registrierten Straftaten; Jahresbericht der Bundesanwaltschaft 2019; Jahresbericht MROS 2019.

5.2.4 Gründe für die zu wenigen Verurteilungen

Die bloss vereinzelte Anwendung von Art. 102 StGB dürfte insbesondere auf die folgenden vier Gründe zurückzuführen sein:

5.2.4.1 Korruption und Geldwäscherei finden im Verborgenen statt

Ein erster Grund bildet die Tatsache, dass Korruptions- und Geldwäschereidelikte im Verborgenen stattfinden. In den allermeisten Fällen erfahren die Strafverfolgungsbehörden deshalb nichts von den Delikten. Ohne genügenden Anfangsverdacht können sie aber nicht ermitteln. Entsprechend selten kommt es entsprechend zu Anklagen respektive Urteilen. Umso wichtiger wären deshalb Selbstanzeigen von Unternehmen. Von einer einzigen Ausnahme abgesehen[174] fehlen diese aber bislang gänzlich in der Schweiz. Dafür sind die Anreize für Unternehmen zu gering[175]. Zudem setzen sich Unternehmen heute bei einer Selbstanzeige grossen Rechtsunsicherheiten aus. Aufgrund fehlender Bestimmungen im Strafrecht und im Strafprozessrecht sowie fehlender Wegleitungen der Staatsanwaltschaften fehlen den Unternehmen verlässliche Anhaltspunkte zur Verfahrensdauer und zu den Sanktionen respektive zu den prozessualen und materiellen Vorteilen von Selbstanzeige, vollumfänglicher Kooperation und wirksamer Compliance-Verbesserungen. Auch die Rechtsprechung hat in diesen Punkten bislang keine Rechtssicherheit geschaffen[176]. Neben Selbstanzeigen von Unternehmen könnten auch Whistleblowerinnen und Whistleblower entscheidend dazu beitragen, Fehlverhalten aufzudecken und den Strafverfolgungsbehörden zuzuführen. Die meisten der bekannten Korruptionsfälle gelangten nur dank ihnen ans Licht[177]. Das grosse Problem in der Schweiz ist allerdings, dass Whistleblowerinnen/Whistleblower unzureichend gesetzlich geschützt sind. Sie riskieren bei

[173] Nicolas Queloz et al., Processus de corruption en Suisse. Résultats de recherche -Analyse critique du cadre légal et de sa mise en oeuvre -Stratégie de prévention et de riposte, Basel/Genf/München 2000, S. 450.
[174] Selbstanzeige von KBA-NotaSys, siehe oben Ziff. 3.1.1.2.
[175] Siehe dazu unten Ziff. 5.3.3.
[176] Siehe die grossen Unterschiede in Bezug auf die Verfahrensdauer und Sanktionsmilderungen oben Ziff. 3.1.1.2.
[177] HTW Chur und Integrity Line, Meldestellen in Schweizer Unternehmen, Whistleblowing Report 2018 mit weiteren Hinweisen. Bei Geldwäschereidelikten dienen demgegenüber die Verdachtsmeldungen (gemäss Geldwäschereigesetz) an die Meldestelle für Geldwäscherei (und deren Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden) der Aufdeckung. Nicht selten werden im Anschluss an eine Geldwäschereiverdachtsmeldung auch Korruptionsdelikte aufgedeckt.

einer Meldung an die Strafverfolgungsbehörden, ihre Stelle zu verlieren und aufgrund der Meldung u.U. sich selbst strafbar zu machen[178].

5.2.4.2 Gesetzliche Strafbarkeitslücken

Ein zweiter Grund bilden die gesetzlichen Strafbarkeitslücken[179]. Wie vorgehend unter Ziffer 5.2.1 aufgezeigt wurde, ist der Deliktskatalog der Anlasstaten für die originäre Unternehmensstrafbarkeit nach Art. 102 Abs. 2 StGB zu eng gefasst. In wichtigen Konstellationen kann also ein Unternehmen gar nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

5.2.4.3 Beweisschwierigkeiten

Ein dritter Grund bilden Beweisschwierigkeiten. Die Herausforderungen beim Beweis sind hoch. Dies liegt einerseits am Tatbestand von Art. 102 StGB. Die Strafverfolgungsbehörden haben zunächst die Anlasstat nachzuweisen, die in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen im Rahmen des Unternehmenszwecks begangen worden sein muss, was anspruchsvoll ist[180]. Eine besondere Herausforderung bildet nach den bisherigen Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden bei der originären Unternehmensstrafbarkeit aber auch der Beweis des unternehmerischen Organisationsmangels zur Verhinderung der Anlasstat[181]. Je nach Unternehmensgrösse, -struktur und -tätigkeit erweisen sich die einzelnen Fälle rasch als komplex. Wenn die Delikte auch noch grenzüberschreitend stattfinden, was gerade bei Korruption und Geldwäscherei den Regelfall bildet, kommen ferner die Hürden der Rechtshilfe hinzu. Damit besteht auch die Gefahr, dass die entsprechenden Verfahren zu verjähren drohen[182].

5.2.4.4 Defizite bei den Strafverfolgungsbehörden

Schliesslich ist die bloss vereinzelte Anwendung von Art. 102 StGB auch auf Defizite bei den Strafverfolgungsbehörden zurückzuführen, insbesondere bei der Bundesanwaltschaft, in deren Zuständigkeit die meisten Fälle der Unternehmensstrafbarkeit fallen. Unter Experten ist unbestritten, dass die Bundesanwaltschaft mehr Verfahren gegen Unternehmen führen sollte[183]. Selbst in Fällen, bei denen andere Staaten gegen Schweizer Unternehmen Strafverfahren eröffnet haben, fehlen in der Schweiz – soweit ersichtlich – immer wieder entsprechende Verfahren[184]. Zudem besteht der Eindruck, dass die Bundesanwaltschaft – soweit ersichtlich – trotz Verfahren gegen Mitarbeitende wegen Korruptionsverdacht nicht (konsequent) auch Verfahren gegen die betreffenden Unternehmen eröffnet[185]. Und viele der (zu wenigen) begonnen Verfahren stocken oder drohen zu verjähren[186]. Wo liegen die Probleme?

- Experteneinschätzungen zufolge verfügt die Bundesanwaltschaft, entgegen ihrer eigenen offiziellen Darstellung[187], klar über ungenügende personelle Ressourcen, um die anspruchsvollen Verfahren zu führen[188]. Allein die derzeit hängigen grossen Verfahrenskomplexe Petrobras, 1MDB und Fifa dürften einen Grossteil der bestehenden Ressourcen absorbieren. Auch auf poli-

[178] Transparency Schweiz, Korruption in der Schweiz, Bern 2015, S. 31 f.
[179] So auch Ursula Cassani, Droit pénal économique, Bâle 2020, S. 109.
[180] Alain Macaluso/Andrew M. Garbarski, La résponsabilité pénale de l'entreprise après l'arrêt «La Poste Suisse», in: AJP 1/2017, S. 103 ff.
[181] OECD, Implementing the OECD Anti-Bribery Convention, Phase 4 Report: Switzerland, 2018, Rz 145.
[182] So auch Georges Greiner/Irma Jaggi, Vorbemerkungen zu Art. 358-362, Rz 28, Art. 358, Rz 46 ff., in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014.
[183] In diese Richtung auch die OECD: Implementing the OECD Anti-Bribery Convention, Phase 4 Report: Switzerland, 2018, Rz 55.
[184] Beispielsweise im Zusammenhang der Korruptionsvorwürfe gegen Novartis in den USA und Griechenland. Mittlerweile hat Novartis dafür 729 Millionen Dollar an die amerikanischen Behörden bezahlt; siehe NZZ vom 2.7.2020.
[185] So führt die Bundesanwaltschaft etwa im Zusammenhang mit korrupten Rüstungsdeals in Russland ein Verfahren gegen Einzelpersonen, soweit bekannt aber nicht gegen das Unternehmen (Ruag); siehe etwa NZZ vom 22.3.2018.
[186] Zu stockenden Verfahren siehe etwa Mark Pieth und Markus Mohler in einem gemeinsamen Gastkommentar in der NZZ vom 6.6.2020.
[187] OECD, Implementing the OECD Anti-Bribery Convention, Phase 4 Report: Switzerland, 2018, Rz 52.
[188] Kritisch auch die OECD: Implementing the OECD Anti-Bribery Convention, Phase 4 Report: Switzerland, 2018, 54, 55.

zeilicher Seite bilden die zu knappen Ressourcen ein Problem und setzen der Strafverfolgung faktische Grenzen[189].

- Dazu kommen organisatorische Probleme. Seit ihrer Gründung wird die Bundesanwaltschaft ständig umorganisiert. Dies bindet Ressourcen, die für die eigentliche Arbeit, die Strafverfolgung, fehlen dürften. Die letzte grössere Reorganisation fand 2016 statt. In diesem Rahmen wurden die bestehenden Abteilungen reduziert und dabei auch die auf internationale Korruption spezialisierte Einheit aufgelöst zugunsten von je nach Grösse des Einzelfalls zu bildendenden sogenannten (ad hoc) Task-Forces. Ob damit der angestrebte Effizienzgewinn erreicht werden konnte, darf bezweifelt werden. Leider hat sich – soweit ersichtlich – die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) dieser Frage nicht mehr gewidmet, nachdem sie kurz nach der Durchführung der Reorganisation diesbezüglich Fragezeichen hatte[190]. Jüngste Stimmen plädieren für die (Wieder-) Einführung einer auf ausländische Korruption spezialisierten Einheit[191]. Die derzeitige Kritik ist aber noch viel grundlegender. So stellt etwa ein (noch nicht überwiesenes) Postulat die Frage, ob bei der Bundesanwaltschaft wegen den anhaltenden Problemen der Behörde nicht generelle strukturelle Probleme bestünden und fordert vom Bundesrat die Überprüfung von Struktur, Organisation, Zuständigkeit und Überwachung der Bundesanwaltschaft[192]. Ebenso wurde jüngst eine parlamentarische Initiative zur Reform der Strafverfolgungsbehörden des Bundes eingereicht[193]. Die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte teilen diese Bedenken in einem kürzlich veröffentlichten Bericht zum Aufsichtsverhältnis zwischen der Bundesanwaltschaft und ihrer Aufsichtsbehörde. Sie sehen gesetzgeberischen Handlungsbedarf in Bezug auf die Organisation der Bundesanwaltschaft und in Bezug auf die Organisation, Kompetenzen, Instrumente und Ressourcen der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft[194].

- Weiter stellt sich die Frage, ob bei der Bundesanwaltschaft das nötige Know-how für die Führung der anspruchsvollen Verfahren vorhanden ist. Einerseits brachten die zahlreichen freiwilligen und unfreiwilligen Abgänge von erfahrenen Staatsanwälten[195] während den letzten Jahren einen grossen Know-how-Verlust mit sich. Andererseits wird kritisiert, dass generell ein Know-how-Problem bestehe; den jungen Staatsanwältinnen/Staatsanwälten mangle es an Erfahrung und ein Monitoring der älteren über die Tätigkeit der jüngeren fehle[196].

- All diese Punkte überlagert haben während den letzten anderthalb Jahren die anhaltenden Fragen um den Bundesanwalt selbst[197]. Sie führten erst kürzlich zu seinem Rücktritt, nachdem das Bundesverwaltungsgericht bestätigt hatte, dass er mehrfach seine Amtspflichten verletzt habe[198]. Die monatelange Affäre hat mittlerweile nicht nur mit dazu beigetragen, dass einzelne Strafverfahren im Zusammenhang mit den umstrittenen Zahlungen im Vorfeld der Fussball-WM

[189] OECD: Implementing the OECD Anti-Bribery Convention, Phase 4 Report: Switzerland, 2018, 54.
[190] Tätigkeitsbericht AB-BA 2016, S. 10. In den folgenden Jahresberichten geht sie nicht mehr auf die Frage ein. Die aus der Reorganisation resultierenden Probleme sind auch der OECD nicht verborgen geblieben: Implementing the OECD Anti-Bribery Convention, Phase 4 Report: Switzerland, 2018, Rz 60.
[191] Sonntagszeitung vom 13.6.2020, „Es wird jahrelang ohne konkretes Ziel ermittelt“, Paolo Bernasconi im Interview.
[192] 19.3570 Postulat Jositsch, Überprüfung von Struktur, Organisation, Zuständigkeit und Überwachung der Bundesanwaltschaft. Eine parlamentarische Initiative der SVP-Fraktion (19.479) verlangt Reformen hinsichtlich der Aufsicht über die Bundesanwaltschaft. Die Überwachung der Bundesanwaltschaft kritisieren auch Mark Pieth und Markus Mohler in einem gemeinsamen Gastkommentar in der NZZ vom 6.6.2020.
[193] 20.474 Palv Sommaruga, Réforme pour des autorités de poursuite pénale fédérales renforcées et plus efficientes.
[194] Aufsichtsverhältnis zwischen der Bundesanwaltschaft und ihrer Aufsichtsbehörde, Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen des National- und des Ständerates vom 24.6.2020, S. 60. Die Geschäftsprüfungskommissionen haben seither externe Gutachten zum Umbau der Bundesanwaltschaft in Auftrag gegeben (SRF, Tagesschau vom 29.7.2020).
[195] Die entlassenen Staatsanwälte wurden überdies zu Unrecht entlassen; siehe Der Bund vom 14.5.2020, Wie der erfolgreichste Bundesanwalt zum Buhmann wurde.
[196] Sonntagszeitung vom 13.6.2020, Es wird jahrelang ohne konkretes Ziel ermittelt, Paolo Bernasconi im Interview.
[197] Für einen Überblick siehe etwa NZZ vom 20.5.2020, Eine Freistellung von Bundesanwalt Michael Lauber ist längst überfällig.
[198] Siehe NZZ vom 29.7.2020, Bundesanwalt Michael Lauber tritt zurück.

2006 in Deutschland verjährten, sondern führte dazu, dass die Behörde als solche national wie international über einen Glaubwürdigkeitsverlust enormen Schaden genommen hat[199].

5.2.5 Fehlender Strafregistereintrag

Strafurteile gegen Unternehmen werden nicht im Strafregister eingetragen[200]. Dies ist unbefriedigend und die Schweiz wird zu Recht von der OECD kritisiert[201]. Ein Unternehmensstrafregister würde eine korrekte Strafzumessung bei Wiederholungstaten und den gut geführten Unternehmen einen (guten) Leumunds-Nachweis ermöglichen[202]. Der Bundesrat wollte dieses Manko vor einigen Jahren zwar korrigieren[203], das Parlament übernahm diesen Vorschlag aber nicht.

5.3 Abgekürztes Verfahren und Strafbefehlsverfahren

5.3.1 Vorteile der beiden Verfahren und Bedeutung von Selbstanzeigen und Kooperation

Die beiden Verfahren weisen zunächst aus verfahrensökonomischer Sicht zweifellos grosse Vorteile auf. Gerade in komplexen Wirtschaftsstrafverfahren gegen Unternehmen liegt es im öffentlichen Interesse und im Interesse der Staatsanwaltschaft und der Gerichte, wenn die Justiz entlastet wird. Angesichts der hohen Herausforderungen beim Beweis[204] dürften die Vorteile allerdings noch grundlegender sein. Gerade im Bereich aufwändiger Wirtschaftsstrafverfahren und insbesondere der Verfahren gegen Unternehmen fragt sich nämlich, ob tatsächlich «bloss» die Überlastung der Justiz und nicht vielmehr deren Überforderung Thema ist[205]. Sollen Unternehmen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, dürfte die Justiz jedenfalls oftmals auf die Unterstützung der betreffenden Unternehmen regelrecht angewiesen sein. Dies gilt bereits für den Anfangsverdacht. Wie bereits darauf hingewiesen wurde, dürfte ein Hauptgrund der bislang bloss vereinzelten Verurteilungen gemäss Art. 102 StGB darauf zurückzuführen sein, dass sich bislang erst ein Unternehmen bei den Strafverfolgungsbehörden selbst angezeigt hat[206]. Aber auch danach dürfte die Kooperation des Unternehmens oftmals mitentscheidend sein, ob und inwieweit der Nachweis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens gelingt. Vor diesem Hintergrund sind die Interessen der Öffentlichkeit und der Staatsanwaltschaft für die beiden Verfahren, die Raum für Absprachen lassen und damit Kooperationsanreize schaffen, gross. Nicht zu unterschätzen dürfte dabei sein, dass die Verfahren, wenn effizient und schnell geführt, auch der Verjährungsgefahr entgegenwirken[207]. Es erstaunt also nicht, dass die bisher wenigen Verurteilungen von Unternehmen alle im Strafbefehlsverfahren erfolgten, teilweise sogar kombiniert mit dem abgekürzten Verfahren.

Die vereinfachten Verfahren weisen auch aus Sicht der betroffenen Unternehmen potenziell grosse Vorteile auf. Die Unternehmen riskieren einen geringeren Reputationsschaden, weil die beiden Verfahren eine geringere Publizität aufweisen als das ordentliche Verfahren, insbesondere als dessen öffentliche Hauptverhandlung. Ferner sind beide Verfahren auf eine Verkürzung der Verfahrensdauer angelegt, was für Unternehmen neben der verminderten Publizität auch zu geringeren Verfahrens- und Anwaltskosten führt und damit ebenfalls im Interesse der betroffenen Unternehmen ist. Hier ist

[199] Siehe etwa Aargauer Zeitung vom 4.3.2020, Affäre um Bundesanwalt Lauber: «Ein Reputationsschaden für die Schweiz»; Finews.ch vom 31.7.2020, Fall Lauber: Kann die Schweiz «Bundesanwalt»?
[200] Siehe dazu Ursula Cassani, Droit pénal économique, Bâle 2020, S. 134.
[201] OECD, Implementing the OECD Anti-Bribery Convention, Phase 4 Report: Switzerland, 2018, Rz 104 ff.
[202] Siehe Botschaft zum Strafregistergesetz vom 20. Juni 2014, BBl 2014 5713 5720.
[203] Im Rahmen der Botschaft zum Strafregistergesetz vom 20. Juni 2014, BBl 2014 5713 ff.
[204] Siehe dazu oben Ziff. 5.2.4.3.
[205] So auch Mark Pieth, Schweizerisches Strafprozessrecht, 3. Auflage, Basel 2016, S. 260 mit weiteren Hinweisen. Zu den Gründen der Überforderung siehe oben Ziff. 5.1.4.
[206] Siehe dazu oben Ziff. 3.1.1.2 und Ziff. 5.2.4.1.
[207] So auch Georges Greiner/Irma Jaggi, Vorbemerkungen zu Art. 358-362, Rz 28, Art. 358, Rz 46 ff., in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014; Franz Riklin, Vorbemerkungen zu Art. 352-356, Rz 35, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014.

allerdings zu beachten, dass die Bundesanwaltschaft bloss zwei Verfahren gegen Unternehmen zügig, d.h. innerhalb von zwei Jahren, abschloss. Bei den anderen Urteilen gegen Unternehmen benötigte sie deutlich länger, nämlich bis zu acht Jahren[208]. Schliesslich dürfen Unternehmen bei Selbstanzeige und vollumfänglicher Kooperation auf eine geringere Strafe hoffen[209]. Darüber hinaus zeigen die Erfahrungen im Kartellrecht und in Strafverfahren in anderen Ländern, dass Selbstanzeigen und Kooperation mit den Behörden für fehlbare Unternehmen das geeignete Mittel sind, um sich von illegalen Verhaltensweisen befreien zu können. Illegal operierende Unternehmen befinden sich nämlich regelmässig in einem Teufelskreis; sie sind von ihren kriminellen Geschäftspartnerinnen/Geschäftspartnern erpressbar und müssen ständig mit einer skandalträchtigen Aufdeckung beispielsweise durch investigative Medien rechnen, solange sie nicht konsequent «reinen Tisch» machen. Zentrale Voraussetzung für Selbstanzeigen und die vollumfängliche Kooperation ist allerdings, dass das Gesetz genügend gute Rahmenbedingungen für beides bietet (siehe dazu die nachfolgenden Ziffern 5.3.2 und 5.3.3).

5.3.2 Rechtsstaatliche Defizite der beiden Verfahren

Neben diesen Vorteilen sind das abgekürzte Verfahren und das Strafbefehlsverfahren mit den folgenden rechtsstaatlichen Defiziten behaftet:

- Es fehlen (abgesehen vom Verwertungsverbot von Erklärungen gemäss Art. 362 Abs. 4 StPO) gänzlich gesetzliche Eckwerte zu den möglichen Absprachen zwischen der Staatsanwaltschaft und den betreffenden Unternehmen. Aufgrund dieser gesetzlichen Lücke verfügen die Staatsanwaltschaften über sehr viel Spielraum, sowohl in der Anwendung von Absprachen (wann und in welchen Verfahren sie Absprachen tätigen) als auch in der konkreten Ausgestaltung derselben. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist dies problematisch[210]. Besonders wenn man sich vor Augen führt, dass bereits die Möglichkeit der Absprache als solche heikel sein kann, da sie sich rasch mit zentralen Prinzipien des Strafprozessrechts, insbesondere mit dem Untersuchungsgrundsatz und dem Grundsatz des Verfolgungszwangs, reibt. Über grossen Spielraum verfügen die Staatsanwaltschaften aber auch in anderen Bereichen, so insbesondere in Bezug auf die Verfahrensführung und damit verbunden über die Verfahrensdauer.

- Umso wichtiger ist deshalb, dass die Staatsanwaltschaften, allen voran die Bundesanwaltschaft[211], dieses weite Ermessen pflichtgemäss und für die potenziell Betroffenen verlässlich und voraussehbar ausüben. Leider fehlen aber gänzlich öffentlich zugängliche Wegleitungen, Merkblätter und Erläuterungen, die den grossen staatsanwaltschaftlichen Anwendungs- und Auslegungsspielraum in Bezug auf die Absprachen und das Verfahren und dabei insbesondere für Selbstanzeigen, vollumfängliche Kooperation und wirksame Compliance-Verbesserungen konkretisieren. Auch die bislang ergangenen Strafbefehle liefern diesbezüglich keine Klarheit. Sie sind sehr summarisch gehalten und umfassen bloss wenige Seiten[212]. Es fehlt damit an Einheitlichkeit und Berechenbarkeit der Rechtsanwendung[213]. Andere Behörden, beispielsweise die WEKO und die Finanzmarktaufsicht Finma, haben demgegenüber Wegleitungen und Merkblätter zu ihrer Anwendungspraxis erstellt und auf diese Weise Rechtssicherheit geschaffen[214].

---

[208] Siehe dazu oben Ziff. 3.1.1.2.
[209] So auch Georges Greiner/Irma Jaggi, Vorbemerkungen zu Art. 358-362, Rz 36, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014; Mark Pieth, Schweizerisches Strafprozessrecht, 3. Auflage, Basel 2016, S. 269 f.
[210] So auch die OECD. Sie verlangt von der Schweiz, klare Rahmenbedingungen zu schaffen. Siehe OECD, Implementing the OECD Anti-Bribery Convention, Phase 4 Report: Switzerland, 2018, S. 42.
[211] Die meisten der vorliegend interessierenden Fälle fallen in die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft.
[212] Die Strafbefehle umfassen 8, 11, 12, 13, 17, 19, 24 und 37 Seiten.
[213] Zur unterschiedlichen Anwendung des Strafbefehlsverfahrens siehe Georges Greiner/Irma Jaggi, Vorbemerkungen zu Art. 352-356, Rz 5b, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014; zur entsprechenden Kritik siehe ebenda, Vorbemerkungen zu Art. 358-362, Rz 38 ff. Die unklare Rechtslage kritisiert auch die OECD. Sie verlangt von der Schweiz, klare Rahmenbedingungen und Voraussehbarkeit zu schaffen. Siehe OECD, Implementing the OECD Anti-Bribery Convention, Phase 4 Report: Switzerland, 2018, S. 42.
[214] Siehe dazu oben Ziff. 3.2.4.2.

- Die bisherigen Verfahren dauerten in der Regel viel zu lange. Bei vollumfänglicher Kooperation sollten die Verfahren innerhalb von ein bis zwei Jahren abgeschlossen werden können.

- Im Bereich des Unternehmensstrafrechts geht es i.d.R. nicht um Bagatelldelikte. Bei den auf das Unternehmensstrafrecht angewendeten vereinfachten Verfahren konzentriert sich deshalb zu viel Entscheidungsmacht bei den Staatsanwaltschaften, insbesondere dann, wenn die Staatsanwaltschaften mit Unternehmen Absprachen tätigen. Um der Gefahr des «Handels mit der Gerechtigkeit»[215] und bereits der Gefahr des Anscheins eines solchen Handels entgegenzuwirken, sollten zwischen der Staatsanwaltschaft und einem beschuldigten Unternehmen getätigte Absprachen gerichtlich geprüft werden. Zur Erinnerung sei erwähnt, dass die Bundesanwaltschaft in mindestens drei von bislang neun Fällen sogar das abgekürzte Verfahren mit einem Strafbefehl abschloss und damit auch diese Fälle einer gerichtlichen Überprüfung entzog. Ferner ist stossend, dass die Staatsanwaltschaften auch schwere Verfehlungen von Unternehmen per Strafbefehl erledigen und damit den Fall einer gerichtlichen Beurteilung entziehen und die Öffentlichkeit, wenn überhaupt, erst im Nachhinein vom Fall erfährt[216].

- Die vereinfachten Verfahren können potenziell Abstriche bei der Sachverhaltsermittlung zur Folge haben und könnten zur Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes führen. Dadurch besteht das Risiko, dass wesentliche Tatsachen verborgen bleiben mit der Folge, dass die rechtliche Beurteilung u.U. nicht auf den tatsächlichen Gegebenheiten beruht[217]. Allerdings können nicht beurteilte Sachverhalte durch die Staatsanwaltschaft stets Gegenstand einer erneuten Untersuchung sein. Die Unternehmen gehen also ein Risiko ein, wenn sie versuchen sollten, Sachverhalte geheim zu halten.

- Die vereinfachten Verfahren weisen erhebliche Transparenzdefizite auf, sogar in Bezug auf den öffentlichen Zugang zu den ergangenen Entscheiden[218].

5.3.3 Ungenügende Anreize für Selbstanzeigen und Kooperation

Von einem einzigen Fall abgesehen, hat es die bisherige Praxis bislang nicht erreicht, fehlbare Unternehmen zu Selbstanzeigen zu animieren. Dies dürfte wesentlich auf die meisten der soeben aufgezeigten Defizite der beiden Verfahren zurückzuführen sein. Unternehmen fehlt es somit derzeit massgeblich an Berechenbarkeit der Folgen einer Selbstanzeige und Kooperation, insbesondere in Bezug auf die Verfahrensdauer und die Sanktionen.

Ferner sieht das Gesetz (abgesehen von der Wiedergutmachung gemäss Art. 53 StGB) im Rahmen der Absprachen zwischen den Staatsanwaltschaften und den Unternehmen keine Möglichkeit für eine allfällige – bei Erfüllen entsprechender Voraussetzungen – Strafbefreiung der Unternehmen vor. Die Möglichkeit der Strafbefreiung dürfte allerdings erheblich dazu beitragen, Unternehmen zu Selbstanzeigen und Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden zu animieren. Dies zeigen die entsprechenden Erfahrungen im Kartellrecht auf – nach den Aussagen der WEKO hat die Behörde bei den allermeisten der aufgedeckten Fällen entscheidende Hilfe durch Selbstanzeigen bekommen[219]. Die kartellrechtlichen Instrumente der einvernehmlichen Regelung und der Bonusregelung zeigen auf, wie es auch im Strafrecht besser funktionieren könnte: das nur schwer zu erkennende illegale Ver-

[215] Der wohl am häufigsten erhobene prinzipielle Einwand gegen Abspracheverfahren lautet, sie stellten einen «Handel mit der Gerechtigkeit» dar; siehe dazu Marc Thommen, Kurzer Prozess – fairer Prozess? Strafbefehls- und abgekürzte Verfahren zwischen Effizienz und Gerechtigkeit, Bern 2013, S. 149.
[216] Siehe dazu oben Ziff. 3.2.2.1 und Ziff. 3.2.2.2.
[217] Siehe dazu Franz Riklin, Vorbemerkungen zu Art. 352-356, Rz 5, Art. 352, Rz 1 ff., in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014; Georges Greiner/Irma Jaggi, Vorbemerkungen zu Art. 358-362, Rz 41, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014; Bertrand Perrin/Pascal de Preux, Art. 360, Rz 5, in: Code de procédure pénale suisse, Commentaire Romand, 2ème édition, Bâle 2019. Die Nachteile und Gefahren der Abstriche bei der Sachverhaltsermittlung werden in der Lehre auch relativiert, indem grundlegend das Verhältnis von Gerechtigkeit und Wahrheit thematisiert wird; siehe Marc Thommen, Kurzer Prozess – fairer Prozess? Strafbefehls- und abgekürzte Verfahren zwischen Effizienz und Gerechtigkeit, Bern 2013, S. 264 ff.
[218] Siehe dazu unten Ziff. 5.6.
[219] Siehe dazu oben Ziff. 3.2.4.2.

halten von Unternehmen wird mit deren Hilfe aufgedeckt und verfolgt, während die kooperierenden Unternehmen im Gegenzug Sanktionserleichterungen bis hin zu einem Sanktionsverzicht erhalten. In anderen Ländern, insbesondere in Frankreich und im Vereinigten Königreich, ist ein Blick in das Kartellrecht nicht einmal nötig. In diesen Ländern sind mittlerweile auch im Strafrecht bei Verfahren gegen Unternehmen ausgereifte und ausgewogene Formen der Verfahrensbeilegung ausserhalb einer Verurteilung in Kraft[220].

5.4 Wiedergutmachung

5.4.1 Vorteile und gute Ansätze

Der Grundgedanke der Wiedergutmachung nach Art. 53 StGB ist gut. Es macht Sinn, begangenem Unrecht nicht allein mit Bestrafung zu begegnen, sondern den Täter-Opfer-Ausgleich auch über andere Wege zu berücksichtigen. Ein solcher Weg bildet die Wiedergutmachung, also die Ausgleichung des Unrechts durch die Deckung des Schadens durch die Täterin/den Täter. Bei bestimmungsgemässer Anwendung überzeugt auch die vielgenannte Kritik nach einer Zweiklassenjustiz, wonach sich die Vermögenden von Strafe freikaufen könnten, nicht. Bei der Schadensdeckung respektive der Vornahme aller zumutbaren Anstrengungen zur Ausgleichung des bewirkten Unrechts ist nämlich auf die individuellen Möglichkeiten der beschuldigten Person abzustellen und dabei namentlich auch auf deren finanziellen Verhältnisse[221]. Damit können Nicht-Vermögende genauso wie Vermögende in den Genuss der Bestimmung kommen[222].

Den fehlbaren Unternehmen kommt die Wiedergutmachung entgegen. Sie können damit den weitreichenden negativen Folgen einer Verurteilung entgehen. Auch kommt ihnen die schnellere und weniger öffentlichkeitswirksame Verfahrenserledigung entgegen, weil diese tendenziell weniger rufschädigend ist und in der Regel weniger Verfahrens- und Anwaltskosten verursacht[223]. Für die Behörden ist die Bestimmung vorteilhaft, weil der Arbeitsaufwand geringer als bei der Durchführung eines vollständigen Strafverfahrens sein kann und Ressourcen weniger lang bindet als ein langwieriges Gerichtsverfahren, je nachdem über mehrere Instanzen hinweg. Zudem können Unternehmen über die Wiedergutmachung auch bei dünner Beweislage zur Rechenschaft gezogen werden[224].

5.4.2 Für den Unternehmenskontext nur begrenzt geeignet

Trotz diesen Vorteilen und guten Ansätzen ist die Wiedergutmachung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung gemäss Art. 53 StGB für die Anwendung auf Unternehmen nur begrenzt geeignet[225]. Problematisch sind insbesondere die folgenden Punkte:

- Bei der originären Strafbarkeit des Unternehmens (Art. 102 Abs. 2 StGB)[226] dürfte die Anwendung rasch am erforderlichen Kriterium des geringen Interesses der Öffentlichkeit an der Strafverfolgung scheitern. Rasch handelt es sich hier nämlich um einen Fall von schwerer Wirtschafts-

[220] Siehe dazu oben Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3. Das gleiche gilt insbesondere auch für die USA, für die entsprechenden Instrumente siehe https://www.justice.gov/criminal-fraud/corporate-enforcement-policy (besucht am 7.9.2020).
[221] Jürg-Beat Ackermann/Reto Weilenmann, Wiedergutmachung (Art. 53 StGB) – „Freikauf" oder Anreiz zum Fehlermanagement? In: Jürg-Beat Ackermann/Marianne Johanna Hilf (Hrsg.), Kurzer Prozess, zu kurzer Prozess – im Wirtschaftsstrafverfahren, Zürich 2019, S. 46 f.
[222] Franz Riklin, Art. 53, Basler Kommentar Strafrecht, Basel 2018, Rz 11, 24.
[223] Sonja Pflaum, Die Erledigung von Strafverfahren gegen Unternehmen durch Wiedergutmachung, in: GesKR 1/2019, S. 122 f.
[224] So die Praxis der Genfer Staatsanwaltschaft. Siehe ferner Sonja Pflaum, Die Erledigung von Strafverfahren gegen Unternehmen durch Wiedergutmachung, in: GesKR 1/2019, S. 120 f.
[225] Die OECD ist noch kritischer und verlangt, dass die Wiedergutmachung auch bei natürlichen Personen nicht angewendet wird (im Kontext der Bestechung eines ausländischen Amtsträgers). Siehe OECD, Implementing the OECD Anti-Bribery Convention, Phase 4 Report: Switzerland, 2018, S. 42.
[226] Die subsidiäre Verantwortlichkeit des Unternehmens gemäss Art. 102 Abs. 1 StGB kommt in der Praxis kaum vor.

kriminalität. Diesfalls dürfte kaum jemals ein geringes Interesse der Öffentlichkeit an der Strafverfolgung vorliegen[227].

- Ein weiteres Problem, das einer Anwendung der Wiedergutmachung im Kontext der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Unternehmens entgegensteht, insbesondere im Fall von Art. 102 Abs. 2 StGB, ist das Fehlen von wichtigen Strafbarkeitsbefreiungsbedingungen. Angesichts der Schwere des Delikts müssten neben der Wiedergutmachung und dem Eingestehen des Sachverhalts weitere Voraussetzungen erfüllt sein, soll eine allfällige Strafbefreiung des fehlbaren Unternehmens in Betracht kommen können. So müsste das Unternehmen wesentlich zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen (Selbstanzeige und volle Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden). Zudem müsste das Gesetz u.a. Auflagen vorsehen für die Verhinderung zukünftiger Delikte und ein behördliches Monitoring über die Einhaltung dieser Auflagen. Derartige Voraussetzungen für eine allfällige Strafbefreiung haben sich im Kartellrecht und in anderen Ländern etabliert und bewährt.

- Den Staatsanwaltschaften kommt bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 53 StGB gegeben sind, ein weites Ermessen zu. Sie sind gehalten, dieses Ermessen pflichtgemäss auszuüben. Ausserdem sollte wie beim abgekürzten und Strafbefehlsverfahren für die potenziell Betroffenen transparent sein, wann gestützt auf Art. 53 StGB Verfahren eingestellt werden. Wie beim abgekürzten und beim Strafbefehlsverfahren fehlen aber auch bei der Wiedergutmachung gänzlich öffentlich zugängliche Wegleitungen, Merkblätter und Erläuterungen zur Anwendungspraxis. Auch die wenigen bisherigen Anwendungsfälle liefern diesbezüglich keine Klarheit. Innerhalb von ihnen stechen vielmehr diejenigen der Genfer Staatsanwaltschaft hervor, wo die betreffenden Unternehmen trotz vorgeworfenen Korruptionsdelikten in Afrika nicht an die betreffenden Länder, sondern in die Genfer Staatskasse Wiedergutmachungszahlungen leisteten. Dies hat wenig mit dem beabsichtigten Täter-Opfer-Ausgleich der Bestimmung zu tun und ist entsprechend falsch[228].

- Die Verfahren für die Anwendung der Wiedergutmachung weisen erhebliche Transparenzdefizite auf[229].

5.5 Kartellrecht: funktionierende Kartellaufdeckung dank Selbstanzeigen, Kooperation und verfahrensrechtlicher Sicherheit

In auffälligem Kontrast zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens und zur strafrechtlichen Wiedergutmachung bei Verfahren gegen Unternehmen, die beide im Ergebnis als unbefriedigend zu bewerten sind, präsentiert sich die Situation im Kartellrecht. Die einvernehmliche Regelung (Vereinbarung zwischen dem WEKO-Sekretariat und den beteiligten Unternehmen) und die Bonusregelung (Sanktionsreduktion oder gar -erlass bei Mitwirkung des betreffenden Unternehmens an der Aufdeckung und Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung) werden in der Praxis rege genutzt[230]. Die mit den beiden Instrumenten verbundene Sanktionsreduktion oder gar der Erlass einer Sanktionierung motiviert Unternehmen, an der Aufdeckung und Beseitigung von Kartellen mitzuwirken[231]. Nach den Aussagen der WEKO hat die Behörde in den allermeisten der von ihr behandelten Fälle entscheidende Hilfe durch Selbstanzeigen bekommen[232]. Dies wird verstärkt durch verfahrensrechtliche Sicherheit. Anders als die Strafverfolgungsbehörden hat das Sekretariat der WEKO Merkblätter

[227] So auch Marcel Niggli/Diego R. Gfeller, Basler Kommentar Strafrecht, Art. 102, Basel 2018, Rz 344.
[228] So auch Rainer Angst/Hans Maurer, Das «Interesse der Öffentlichkeit» gemäss Art. 53 lit. b StGB – Versuch einer Konkretisierung, in: forumpoenale 2008, S. 373 ff.; anderer Meinung Franz Riklin, Art. 53, Basler Kommentar Strafrecht, Basel 2018, Rz 17.
[229] Siehe dazu unten Ziff. 5.6.3.
[230] Siehe dazu oben Ziff. 3.2.4.2.
[231] Fabio Babey/Damiano Canapa, Die Bonusregelung im Schweizer Kartellrecht, in: SJZ 112 (2016), S. 513.
[232] Siehe dazu oben Ziff. 3.2.4.2.

und Erläuterungen zur einvernehmlichen Regelung und zur Bonusregelung erlassen[233], welche die gesetzlichen Bestimmungen konkretisieren bzw. für die Unternehmen Klarheit schaffen über die herrschende Anwendungspraxis.

Die Unternehmen tragen damit effektiv zur Aufdeckung und Beseitigung von Kartellen bei und dienen der Durchsetzung des Kartellrechts[234]. Dank der mit den Instrumenten verbundenen Kooperation des betreffenden Unternehmens/der betreffenden Unternehmen wird die behördliche Arbeit bei der Sachverhaltsermittlung stark erleichtert, was eine raschere Verfahrenserledigung und die Einsparung von personellen und finanziellen Ressourcen ermöglicht. Letzteres gilt auch für die betroffenen Unternehmen; ein Kartellrechtsverfahren ist für die betroffenen Unternehmen kostenintensiv, rufschädigend und bindet Ressourcen, weshalb eine effiziente Verfahrenserledigung auch im Interesse der betroffenen Unternehmen ist[235]. Indem die beiden Instrumente die Entdeckungswahrscheinlichkeit von Kartellen markant erhöhen, entfalten sie auch präventive Wirkung für die Verhinderung der Kartellbildung[236].

Heikel ist hingegen, dass das Kartellrecht eine limitierte Sachverhaltsermittlung zulässt. Dadurch besteht das Risiko, dass wesentliche Tatsachen verborgen bleiben mit der Folge, dass die rechtliche Beurteilung u.U. nicht auf den tatsächlichen Gegebenheiten beruht[237].

5.6 Transparenz der Justiz

5.6.1 Justizöffentlichkeit als tragender Pfeiler von Rechtsstaat und Demokratie

Das Prinzip der Justizöffentlichkeit und die daraus fliessenden Informationsrechte der Bevölkerung sind von zentraler rechtsstaatlicher und demokratischer Bedeutung. Sie gewährleisten die Transparenz der Rechtspflege, was Voraussetzung für die demokratische Kontrolle der Justiz durch das Volk ist und die Absage an jegliche Form geheimer Kabinettsjustiz bedeutet. Ohne Justizöffentlichkeit könnte nicht erkannt werden, ob die Justiz einzelne Prozessparteien ungebührlich benachteiligt oder privilegiert und Kritik an einseitiger oder rechtsstaatlich fragwürdiger Ermittlungstätigkeit oder mangelhafter Verfahrensleitung bliebe ausgeschlossen[238].

Angesichts dieser herausragenden Bedeutung der Justizöffentlichkeit sind die bestehenden Instrumente zur Umsetzung derselben eminent wichtig. Leider weisen die bestehenden Instrumente aber gravierende Defizite auf. Die meisten Defizite beschränken sich nicht auf Verfahren gegen Unternehmen, sondern bestehen generell. Im Vordergrund stehen dabei die nachfolgenden vier Bereiche[239].

5.6.2 Ungenügende Transparenz beim Strafbefehlsverfahren

Wie bereits erwähnt wurde, werden fast alle – im Fall von Art. 102 StGB sogar gänzlich alle – nicht eingestellten Strafsachen mittels Strafbefehl erledigt und findet das Strafbefehlsverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit und von ihr weitgehend unbemerkt statt[240]. Umso stossender ist deshalb der Umstand, dass selbst nach Abschluss des Verfahrens erhebliche Transparenzdefizite beste-

[233] Insbesondere Merkblatt des Sekretariats der WEKO, Einvernehmliche Regelungen vom 28. Februar 2018; Merkblatt und Formular des Sekretariats der WEKO, Bonusregelung (Selbstanzeige) vom 8. September 2014; Erläuterungen zur Sanktionsverordnung (SVKG).
[234] Patrick Krauskopf, Art. 49a, Kartellgesetz Kommentar, Zürich/St. Gallen 2018, Rz 68.
[235] Carla Beuret, Art. 29, Kartellgesetz Kommentar, Zürich/St. Gallen 2018, Rz 1, 5; Manuela Rapold, Kartellrechts-Compliance, Bern 2016, S. 172.
[236] Seraina Denoth, Kronzeugenregelung und Schadenersatzklagen im Kartellrecht, Zürich/St. Gallen 2012, S. 83 f.
[237] So auch Carla Beuret, Die Einvernehmliche Regelung im Schweizerischen Kartellrecht, Zürich/St. Gallen 2016, Rz 266.
[238] So auch das Bundesgericht (BGE 137 I 16 E. 2.2).
[239] Die im Folgenden genannten Problembereiche hebt im Wesentlichen auch die OECD hervor; siehe OECD, Implementing the OECD Anti-Bribery Convention, Phase 4 Report: Switzerland, 2018, Rz 114.
[240] Siehe oben Ziff. 3.3.

hen[241]. Eine schrankenlose Einsichtsmöglichkeit der Öffentlichkeit in die Strafbefehle besteht lediglich während der laufenden Rechtsmittel- bzw. Einsprachefrist[242]. Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Möglichkeit ist allerdings, dass man vom Erlass des Strafbefehls überhaupt rechtzeitig erfährt, was abgesehen von Ausnahmefällen[243] unmöglich ist. Nach Ablauf der Rechtsmittel- bzw. Einsprachefrist ist unklar, ob und inwieweit die einzelnen Staatsanwaltschaften Einsicht gewähren. I.d.R. dürfte Zugang zu den Strafbefehlen in anonymisierter Form gewährt werden, was aber nicht gesichert ist. Ungenügend ist ferner, dass die Strafbefehle nicht in öffentlich zugänglichen Entscheiddatenbanken enthalten sind, nicht einmal diejenigen, die Bagatell- und Massendelikte übersteigen[244]. Dies hat zur Folge, dass Interessierte bei jeder erlassenden Staatsanwaltschaft (Bundesanwaltschaft und 26 kantonale Staatsanwaltschaften!) Einsichtsgesuche stellen müssen. Die Staatsanwaltschaften können i.d.R. bloss Urteile nach Tatbeständen des besonderen Teils des Strafgesetzbuchs elektronisch herausfiltern und damit nicht die Urteile gemäss Art. 102 StGB. Dies hat zur Folge, dass sie i.d.R. entweder nicht in der Lage sind[245], zu den bisherigen Anwendungsfällen von Art. 102 StGB Auskunft zu geben oder sonst auf das individuelle Erinnerungsvermögen ihrer Angestellten angewiesen sind[246]. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Genf liess die entsprechenden, mehrfach gestellten Auskunftsbegehren von Transparency Schweiz gar gänzlich unbeantwortet. Ein zuverlässiger Überblick über die Rechtsprechung zu gewinnen und erst recht eine Kontrolle derselben vorzunehmen ist damit enorm erschwert, wenn nicht gar unmöglich.

5.6.3 Ungenügende Transparenz bei den Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen

Bei den Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen, einschliesslich die Einstellungsverfügungen in Anwendung der Wiedergutmachung, sind die Transparenzdefizite sogar noch grösser als beim Strafbefehlsverfahren. Neben den genau gleichen Defiziten wie beim Strafbefehlsverfahren kommen die folgenden drei hinzu:

- Interessierte müssen für die Einsichtsmöglichkeit in Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen ein schutzwürdiges Informationsinteresse darlegen[247].

- Zudem dürfen einer Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen[248].

- Die Staatsanwaltschaften ordnen i.d.R.[249] die ergangenen Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen nicht durchweg den einzelnen Tatbeständen des StGB zu. Damit ist ihnen beispielsweise unmöglich, die Einstellungsverfügungen, die in Anwendung von Art. 53 im Zusammenhang mit Art. 102 StGB ergangen sind, elektronisch herauszufiltern.

Diese Hürden verunmöglichen regelrecht eine systematische öffentliche Kontrolle der Verfahrenseinstellungspraxis der Staatsanwaltschaften. Vor dem Hintergrund der grossen Machtfülle der Staatsanwaltschaften bei der Verfahrenseinstellung und Nichtanhandnahme – wenn Staatsanwaltschaften Strafverfahren einstellen, ohne dass die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, kann neben

[241] So auch OECD, Implementing the OECD Anti-Bribery Convention, Phase 4 Report: Switzerland, 2018, Rz 80 f.
[242] Siehe oben Ziff. 3.3.
[243] Wenn die Staatsanwaltschaft ausnahmsweise aufgrund der besonderen Bedeutung des Falls die Öffentlichkeit informiert, was in ihrem Ermessen liegt.
[244] Siehe oben Ziff. 3.3.
[245] So etwa die Staatsanwaltschaft Tessin.
[246] So etwa die Staatsanwaltschaften Bern, Zug und Zürich. Die Bundesanwaltschaft benötigte für die Beantwortung des entsprechenden Einsichtsgesuchs von Transparency Schweiz mehrere Wochen und antwortete schliesslich unvollständig. Mindestens ein relevanter Entscheid nannte sie nicht, den Transparency Schweiz bloss dank dem OCDE-Länderbericht Schweiz, Phase 3 selbst in Erfahrung bringen konnte. Auch die Bundesanwaltschaft scheint deshalb auf das (lückenhafte) Erinnerungsvermögen ihrer Mitarbeitenden angewiesen zu sein.
[247] Siehe oben Ziff. 3.3. Bei Medienschaffenden sieht das Bundesgericht das schutzwürdige Informationsinteresse aufgrund der Kontrollfunktion der Medien zwar als gegeben an (BGE 137 I 16 E. 2.4).
[248] Siehe oben Ziff. 3.3.
[249] Angefragte wurden die Kantone Zürich, Zug, Bern, Tessin und Genf.

den unmittelbaren Verfahrensbeteiligten niemand dagegen vorgehen – ist dies ausgesprochen stossend.

5.6.4 Ungenügende Transparenz bei den kantonalen Gerichtsurteilen

Die Verschaffung eines Überblicks und die Kontrolle der kantonalen Rechtsprechung ist sehr aufwendig, weil keine zentrale öffentlich zugängliche Entscheiddatenbank existiert. Erschwerend kommt dazu, dass sich die bestehenden kantonalen Online-Datenbanken weitestgehend auf die Rechtsprechung der Obergerichte beschränken[250].

5.6.5 Lückenhafte Statistik

Die derzeit bestehenden statistischen Angaben weisen diverse Lücken auf. So ist bedauerlich, dass die nationale Urteilsstatistik und die Statistik der polizeilich registrierten Straftaten den allgemeinen Teil des StGB ausklammern und damit keine Angaben zu den Art. 53 StGB (Wiedergutmachung) und 102 StGB (Unternehmensstrafbarkeit) enthalten[251]. Ebenso bedauerlich ist, dass bislang keine Statistik zu den Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen nach einzelnen Tatbeständen besteht und dass keine öffentliche Statistik weder über den Wert der im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögenswerte noch über allenfalls in diesem Zusammenhang geleisteten Wiedergutmachungszahlungen geführt werden.

[250] Siehe oben Ziff. 3.3.
[251] Siehe oben Ziff. 3.3.

6. Fazit: Erhebliche Mängel in allen Bereichen

Der vorliegende Bericht zeigt, dass in allen untersuchten Bereichen erhebliche Mängel bestehen. Die Mängel betreffen die Regelung im Straf- und Verfahrensrecht, den Vollzug dieser (lückenhaften) Regelung und die Transparenz der Verfahren und Urteile gegen Unternehmen.

6.1 Lückenhafte Regelung im Straf- und Verfahrensrecht

Lückenhaft ist zunächst die Strafbestimmung selbst (Art. 102 StGB). Sie ist in ihrer wesentlichen Ausprägungsform, der originären strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 Abs. 2 StGB, auf einen zu engen Deliktskatalog beschränkt. Die maximale Bussenhöhe von CHF 5 Millionen ist zu tief, um abschreckende Wirkung zu erziehen und es fehlen taugliche Instrumente, um die Bevölkerung der von der Straftat betroffenen Staaten – meist ist sie die Hauptgeschädigte der Delikte – angemessen am eingezogenen unrechtmässig erzielten Gewinn respektive an den Ersatzforderungen teilhaben zu lassen.

Regelungsdefizite bestehen aber auch bei den Verfahrensbeilegungsinstrumenten: Die beiden vereinfachten Verfahren, das Strafbefehlsverfahren und das abgekürzte Verfahren, lassen nicht zu, u.U. auf eine Verurteilung zu verzichten, was aber ein wichtiger Anreiz wäre für Selbstanzeigen von Unternehmen und für ihre volle Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden. Zudem sind die Instrumente mit rechtsstaatlichen Mängeln behaftet. So fehlt eine gesetzliche Regelung der möglichen Absprachen zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den fehlbaren Unternehmen. Ausserdem ist nicht gewährleistet, dass getätigte Absprachen gerichtlich genehmigt werden müssen; das Strafbefehlsverfahren wird durch die Staatsanwaltschaften selbst abgeschlossen und beim abgekürzten Verfahren ist umstritten, ob der gerichtliche Einbezug zwingend ist. Ferner ist unklar und umstritten, ob das Strafbefehlsverfahren auch bei schweren Unternehmensdelikten zulässig ist. Die Wiedergutmachung (Art. 53 StGB) ist für eine Anwendung im Unternehmenskontext nur begrenzt geeignet. Bei schweren Anlasstaten dürfte kaum jemals das fehlende öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gegeben sein. Ausserdem fehlen bei schweren Anlasstaten wichtige Strafbarkeitsbefreiungsbedingungen, wie etwa der Erlass von Auflagen zulasten des fehlbaren Unternehmens für die Verhinderung zukünftiger Delikte.

6.2 Mängel beim Vollzug

Obschon die Unternehmensstrafbarkeit seit 2003 in Kraft ist, wurden bislang erst einige wenige Unternehmen rechtskräftig verurteilt. Dies liegt nicht nur an der lückenhaften Regelung, sondern auch an erheblichen Vollzugsmängeln. Die Staatsanwaltschaften haben es bislang versäumt, die bestehenden gesetzlichen Lücken über Wegleitungen, Merkblätter und Erläuterungen zu füllen, womit die Rechtsanwendung weder einheitlich noch berechenbar ist. Gerade für Selbstanzeigen von Unternehmen und für ihre Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden dürften Berechenbarkeit und Rechtssicherheit aber wichtige Voraussetzungen sein. Es darf deshalb nicht erstaunen, dass Selbstanzeigen bis auf eine Ausnahme gänzlich fehlen. Dieser Umstand wird verschärft durch die bisherigen zu langen Verfahrensdauern (bis zu acht Jahren), was für angeschuldigte Unternehmen eine grosse Belastung darstellt. Dazu kommen Defizite bei den Strafverfolgungsbehörden selbst, insbesondere bei der Bundesanwaltschaft, in deren Zuständigkeit die meisten der hier interessierenden Verfahren fallen. U.a. verfügt sie über ungenügende Ressourcen für die Führung der anspruchsvollen Verfahren

gegen Unternehmen und ist mit anhaltenden organisatorischen Fragen und Problemen konfrontiert. Insgesamt haben die Strafverfolgungsbehörden Verletzungen von Art. 102 StGB bislang nicht konsequent genug verfolgt, obschon die Bestimmung als Offizialdelikt ausgestaltet ist. Die Wiedergutmachung (Art. 53 StGB) wurde teilweise überschiessend und damit nicht bestimmungsgemäss angewendet.

6.3 Transparenzdefizite

Neben den Mängeln bei der Regulierung und beim Vollzug bestehen gravierende Transparenzdefizite. Alle bisherigen Verurteilungen von Unternehmen ergingen im Strafbefehlsverfahren, das während laufendem Verfahren der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Kommt hinzu, dass die öffentliche Einsicht in die ergangenen Strafbefehle nur auf Anfrage und nur während wenigen Tagen unbeschränkt möglich ist. Danach, sowie bei den Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen, einschliesslich die Verfahrenseinstellungen gestützt auf die Wiedergutmachung (Art. 53 StGB), kommen zu den genannten noch zusätzliche Hürden für die Einsichtnahme in die Entscheide hinzu (Darlegen schutzwürdiges Interesse und kein Entgegenstehen von überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen). Während die Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts über eine elektronische Entscheiddatenbank (i.d.R. allerdings bloss anonymisiert) öffentlich zugänglich sind, bestehen in Bezug auf die Veröffentlichung der kantonalen gerichtlichen Rechtsprechung noch grosse Unterschiede in den Kantonen. Auch die verfügbaren statistischen Angaben zur Praxis auf nationaler und kantonaler Ebene weisen Lücken auf.

7. Handlungsbedarf und Forderungen

7.1 Grosser Handlungsbedarf in allen Bereichen

Aufgrund der dargelegten erheblichen Mängel besteht dringender Handlungsbedarf. Basierend auf der Analyse im vorliegenden Bericht und in Anlehnung an die gut funktionierende kartellrechtliche Regelung und Praxis sowie an die internationalen Best-Practice-Standards[252] und bestehenden Regulierungen in anderen Ländern im Bereich der Unternehmensstrafbarkeit wird unter der vorliegenden Ziffer der konkrete Handlungsbedarf mit den wichtigsten Forderungen für die erforderlichen Verbesserungsmassnahmen formuliert. Unter der nachfolgenden Ziffer 7.2 werden alle wichtigen Forderungen in einem übersichtlichen Zehn-Punkte-Katalog zusammengestellt. Die Forderungen knüpfen an die bestehende Regelung und Praxis in der Schweiz an und tragen den Besonderheiten der Schweiz Rechnung. Sie können mit einem verhältnismässigen Aufwand wirkungsvoll umgesetzt werden.

In einem ersten Schritt könnten niederschwellig über ein Ansetzen beim Vollzug bereits wesentliche Verbesserungen erzielt werden. Die Staatsanwaltschaften sollten Widerhandlungen gegen Art. 102 StGB konsequent verfolgen. Zudem sollte der vorhandene (wenn auch limitierte) Sanktionsrahmen (stärker als bislang) ausgeschöpft und damit zumindest eine gewisse abschreckende Wirkung erzielt werden. Die Unternehmen sollten bei begründetem Verdacht auf Korruption, Geldwäscherei und Verstösse gegen Art. 102 StGB von sich aus die Strafverfolgungsbehörden kontaktieren und vollumfänglich mit diesen kooperieren. Dafür ist aber wichtig, dass Selbstanzeigen von fehlbaren Unternehmen, ihre vollumfängliche Kooperation mit den Staatsanwaltschaften und die Verbesserung ihrer Compliance mit deutlichen Sanktionsmilderungen honoriert werden. Dies dürfte wesentlich zu einer besseren Kooperation der fehlbaren Unternehmen mit den Staatsanwaltschaften beitragen und damit auch dazu, dass das Fehlverhalten überhaupt aufgedeckt und sanktioniert werden kann. Damit dies aber erreicht werden kann, sollten die Staatsanwaltschaften öffentlich zugängliche Wegleitungen, Merkblätter und Erläuterungen erstellen und damit für eine einheitliche und berechenbare Praxis der Unternehmensstrafbarkeit sorgen, insbesondere in Bezug auf die Verfahrensarten, die Verfahrensdauer, die Sanktionen, die Verfahrenseinstellung sowie Selbstanzeigen und Kooperation seitens der Unternehmen. Von anderen Behörden, beispielsweise von der WEKO und der Finma, sind derartige Merkblätter erfolgreich in Gebrauch. Ferner sollten die Staatsanwaltschaften schwere Unternehmensdelikte sowie zwischen ihnen und den fehlbaren Unternehmen getätigte Absprachen stets einer gerichtlichen Beurteilung zuführen. Von der Politik sollten die Staatsanwaltschaften mit genügend Ressourcen ausgestattet werden, um die oftmals komplexen Verfahren überhaupt führen zu können.

Für eine gründliche und nachhaltige Verbesserung der Situation sind allerdings neben der Verbesserung des Vollzugs auch gesetzliche Anpassungen erforderlich. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ist problematisch, wenn wichtige Strafrechtsparameter nicht gesetzlich geregelt sind. So sollte dringend eine klare gesetzliche Regelung der möglichen Absprachen zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den fehlbaren Unternehmen und unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit der Strafbefreiung der fehlbaren Unternehmen geschaffen werden. Die Bundesanwaltschaft hat bereits einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt, der in vielen Punkten gut ist und in diesen Punkten internationalen Best-Practice-Standards entspricht: Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und unter Auflagen soll die Strafverfolgung aufgeschoben und bei Einhaltung der Auflagen während einer zu bestimmenden Zeit ganz von der Strafverfolgung abgesehen werden können. Die Erfahrungen aus dem Kartellrecht und die internationalen Best-Practice-Standards und Regelungen in anderen Ländern zeigen auf, dass eine derart geschaffene Möglichkeit der Strafbefreiung zentraler Anreiz für Selbstanzeigen von fehlbaren Unternehmen und für ihre vollumfängliche Kooperation mit den

[252] OECD, Resolving Foreign Bribery Cases with Non-Trial Resolutions, 2019; Transparency International Helpdesk, Deferred prosecution agreements, plea bargaining, immunity programmes and corruption, Berlin 2017, mit weiteren Hinweisen.

Behörden bildet, was für schwierig aufzudeckende und zu beweisende Delikte, wie die Unternehmensstrafbarkeit, entscheidend ist für deren Aufdeckung und für das zur Rechenschaft ziehen der betreffenden Unternehmen. Hingegen sollte der Vorschlag der Bundesanwaltschaft in wichtigen Punkten noch verbessert werden. Insbesondere sollte gewährleistet werden, dass nicht noch mehr Macht bei der Staatsanwaltschaft konzentriert wird und daher Absprachen zwischen ihr und dem angeschuldigten Unternehmen zwingend gerichtlich zu genehmigen sind.

Nur über eine gesetzliche Anpassung kann ferner die bestehende Strafbarkeitslücke geschlossen werden; nämlich die Erweiterung des Deliktskatalogs der Vortaten in Art. 102 Abs. 2 StGB. Um den Anreiz für Selbstanzeigen und vollumfängliche Kooperation von fehlbaren Unternehmen zu erhöhen, sollte zudem gesetzlich festgelegt werden, dass das Strafbefehls- und das abgekürzte Verfahren nur bei Selbstanzeigen und anschliessender vollumfänglicher Kooperation oder zumindest bei vollumfänglicher Kooperation der betreffenden Unternehmen angewendet werden können. Gesetzlich geklärt werden sollten zudem weitere derzeit bestehende Mängel beim Strafbefehls- und beim abgekürzten Verfahren: Schwere Verfehlungen von Unternehmen sollten nicht per Strafbefehl erledigt werden dürfen und Absprachen sollten nur im Rahmen des abgekürzten Verfahrens getätigt werden können, das stets durch ein Gericht abgeschlossen werden sollte, welches prüfen sollte, ob die Absprachen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Sodann sollte die gesetzliche Maximalbussenhöhe erhöht und die Möglichkeit geschaffen werden, die bestohlene Bevölkerung der betroffenen Staaten an den eingezogenen unrechtmässig erzielten Gewinnen teilhaben zu lassen. Die Behebung der meisten der bestehenden Transparenzdefizite kann ebenfalls nur über gesetzliche Anpassungen erfolgen, was auch für die Behebung der organisatorischen Probleme der Bundesanwaltschaft gilt. Für einen besseren Schutz der Whistleblowerinnen/Whistleblower – neben Selbstanzeigen von fehlbaren Unternehmen sind sie entscheidend für die Aufdeckung von unternehmerischem Fehlverhalten – ist ebenfalls eine Gesetzesanpassung nötig.

7.2 Zehn Forderungen für die Verbesserung des Unternehmensstrafrechts

Staatsanwaltschaften

1. Die Bundesanwaltschaft und die kantonalen Staatsanwaltschaften sollten Widerhandlungen gegen Art. 102 StGB konsequent verfolgen und dafür einheitliche Wegleitungen und Merkblätter erstellen zu ihrer Anwendungspraxis von Art. 102 StGB und in diesem Zusammenhang zu ihrer Anwendungspraxis des Strafbefehlsverfahrens, des abgekürzten Verfahrens und der Wiedergutmachung. Dabei sollten sie u.a.

    - die Kriterien festlegen für die Verfahrenswahl und dabei festhalten, dass sie bloss leichte bis mittelschwere Unternehmensdelikte per Strafbefehl erledigen (Festlegen einer Bussenobergrenze für den Strafbefehl) und das abgekürzte Verfahren nie selbst mit einem Strafbefehl erledigen, sondern die Anklageschrift dem zuständigen Gericht übermitteln;

    - die Voraussetzungen und den möglichen Inhalt von Absprachen zwischen den Staatsanwaltschaften und den fehlbaren Unternehmen festlegen und festhalten, dass sie Absprachen mit fehlbaren Unternehmen nur im Rahmen des abgekürzten Verfahrens tätigen;

    - festlegen, welche branchenspezifischen Best-Practice-Standards sie anerkennen für eine angemessene Compliance der Unternehmen im Kontext von Art. 102 Abs. 2 StGB;

    - die Kriterien festlegen für die Verfahrensführung und dabei festlegen, dass sie Verfahren gegen Unternehmen innerhalb von 1-2 Jahren abschliessen, wenn die Unternehmen vollumfänglich mit ihnen kooperieren;

- die Kriterien für ihre Sanktionspraxis (Bussen, Einziehung und Ersatzforderungen) festlegen, wobei einerseits der bestehende (wenn auch limitierte) Sanktionsrahmen konsequenter als bislang ausgeschöpft werden sollte und andererseits Selbstanzeigen von fehlbaren Unternehmen, ihre vollumfängliche Kooperation mit den Staatsanwaltschaften und die Verbesserung ihrer Compliance mit deutlichen Sanktionsmilderungen honoriert werden sollten;

- die Wiedergutmachung (Art. 53 StGB) im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen nur mit Zurückhaltung anwenden. Sollten sie die Bestimmung gleichwohl anwenden, sollten sie nur Wiedergutmachungszahlungen anerkennen, die an die effektiv Geschädigten und an Organisationen, die sich zugunsten der Geschädigten einsetzen, geleistet werden;

- im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten grösstmögliche Transparenz über ihre Praxis schaffen.

Politik und Verwaltung

2. Die Unternehmensstrafbarkeit gemäss Art. 102 Abs. 2 StGB sollte nicht auf den derzeit engen Deliktskatalog an Vortaten (aktive Korruptionsformen, Geldwäscherei, kriminelle Organisation, Terrorismusfinanzierung) beschränkt sein, sondern auf alle Verbrechen und Vergehen ausgedehnt werden.

3. Es sollte gesetzlich festgelegt werden,

   - dass das Strafbefehlsverfahren und das abgekürzte Verfahren bloss bei Selbstanzeigen und anschliessender vollumfänglicher Kooperation oder zumindest bei vollumfänglicher Kooperation der betreffenden Unternehmen zur Anwendung gelangen können;

   - dass bloss leichte bis mittelschwere Unternehmensdelikte durch die Staatsanwaltschaften per Strafbefehl erledigt werden können;

   - dass Absprachen zwischen den Staatsanwaltschaften und den fehlbaren Unternehmen nur im Rahmen des abgekürzten Verfahrens zulässig sind;

   - dass das abgekürzte Verfahren nie mit einem Strafbefehl abgeschlossen werden kann, sondern stets die Anklageschrift dem zuständigen Gericht zu übermitteln ist;

   - die Voraussetzungen und der mögliche Inhalt von Absprachen zwischen den Staatsanwaltschaften und den fehlbaren Unternehmen.

4. Unter engen Voraussetzungen sollte die Möglichkeit der Strafbefreiung von fehlbaren Unternehmen geschaffen werden. Das von der Bundesanwaltschaft vorgeschlagene Modell «Aufschub der Anklageerhebung bei Strafverfahren gegen Unternehmen» bildet dafür eine gute Diskussionsbasis. Das Modell sollte allerdings insbesondere in den folgenden Punkten noch verbessert werden:

   - Es sollte nur bei Selbstanzeigen und noch nicht vorbestraften Unternehmen zur Anwendung gelangen können;

   - die Rechte der Privatklägerschaft sollten gewahrt werden;

   - die Vereinbarung zwischen der Staatsanwaltschaft und dem fehlbaren Unternehmen sollte gerichtlich genehmigt werden müssen.

5. Die maximale Bussenhöhe von derzeit CHF 5 Millionen sollte angemessen erhöht werden. Zudem sollte ein griffiges Instrument geschaffen werden, um die bestohlene Bevölkerung im betroffenen Staat angemessen an den eingezogenen unrechtmässig erzielten Gewinnen respektive Ersatzforderungen teilhaben zu lassen, wenn diese Bevölkerung durch die kriminellen Handlungen des Unternehmens geschädigt wurde.

6. Strafrechtliche Verurteilungen von Unternehmen sollten im Strafregister eingetragen werden.

7. Es sollten die Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um die Transparenz der Strafjustiz wie folgt zu verbessern:

   - Ohne Interessennachweis wird Einsicht gewährt in Strafbefehle, Einstellungsverfügungen und Nichtanhandnahmeverfügungen, einschliesslich Einstellungsverfügungen in Anwendung der Wiedergutmachung;

   - Strafbefehle, Einstellungsverfügungen und Nichtanhandnahmeverfügungen, ohne Bagatell- und Massendelikte, sind in öffentlich zugängliche Entscheiddatenbanken aufzunehmen;

   - eine zentrale öffentlich zugängliche Entscheiddatenbank zur kantonalen Rechtsprechung ist zu schaffen;

   - statistisch sind zu erfassen 1) Urteile in Anwendung von Art. 102 StGB, 2) Einstellungsverfügungen und Nichtanhandnahmeverfügungen in Zuordnung zu den einzelnen Tatbeständen, in deren Zusammenhang sie ergingen, 3) der Wert, der im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögenswerte respektive Ersatzforderungen und geleisteten Wiedergutmachungszahlungen.

8. Der gesetzliche Schutz von Whistleblowerinnen/Whistleblowern sollte verbessert werden.

9. Es sollte geprüft werden, welche gesetzlichen und organisationsinternen Anpassungen betreffend Struktur, Zuständigkeit, Organisation und Aufsicht/Unabhängigkeit der Bundesanwaltschaft notwendig oder zweckmässig sind für die bessere Durchsetzung des Unternehmensstrafrechts. Zudem sollte die Bundesanwaltschaft mit mehr Ressourcen ausgestattet werden, um besser in der Lage zu sein, die anspruchsvollen und aufwendigen Verfahren gegen Unternehmen führen zu können.

Unternehmen

10. Die Unternehmen sollten bei Korruption und Geldwäscherei eine Kultur der Nulltoleranz leben und die dafür erforderlichen Massnahmen treffen. Sobald sie den begründen Verdacht für eigene Verstösse gegen Art. 102 StGB haben, sollten sie die Strafverfolgungsbehörden kontaktieren und vollumfänglich mit diesen kooperieren.

8. Anhang

8.1 Gesetzesbestimmungen

8.1.1 Schweizerisches Strafgesetzbuch (Auszug)

Art. 53 Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.

Siebenter Titel: Verantwortlichkeit des Unternehmens – Art. 102 Strafbarkeit

[1] Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft.

[2] Handelt es sich dabei um eine Straftat nach den Artikeln 260ter, 260^{quinquies}, 305bis, 322ter, 322^{quinquies}, 322^{septies} Absatz 1 oder 322^{octies}, so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

[3] Das Gericht bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat und der Schwere des Organisationsmangels und des angerichteten Schadens sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

[4] Als Unternehmen im Sinne dieses Titels gelten:

a. juristische Personen des Privatrechts;
b. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gebietskörperschaften;
c. Gesellschaften;
d. Einzelfirmen.

8.1.2 Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (Auszug)

Art. 7 Sonderordnung bei Bussen bis zu 5000 Franken

[1] Fällt eine Busse von höchstens 5000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 strafbaren Personen U ntersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma zur Bezahlung der Busse verurteilt werden.

[2] Für Personengesamtheiten ohne Rechtspersönlichkeit gilt Absatz 1 sinngemäss.

8.1.3 Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Auszug)

Art. 29 Einvernehmliche Regelung

[1] Erachtet das Sekretariat eine Wettbewerbsbeschränkung für unzulässig, so kann es den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung über die Art und Weise ihrer Beseitigung vorschlagen.

[2] Die einvernehmliche Regelung wird schriftlich abgefasst und bedarf der Genehmigung durch die Wettbewerbskommission.

Art. 49a Sanktion bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen

[1] Ein Unternehmen, das an einer unzulässigen Abrede nach Artikel 5 Absätze 3 und 4 beteiligt ist oder sich nach Artikel 7 unzulässig verhält, wird mit einem Betrag bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet. Artikel 9 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar. Der Betrag bemisst sich nach der Dauer und der Schwere des unzulässigen Verhaltens. Der mutmassliche Gewinn, den das Unternehmen dadurch erzielt hat, ist angemessen zu berücksichtigen.

[2] Wenn das Unternehmen an der Aufdeckung und der Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung mitwirkt, kann auf eine Belastung ganz oder teilweise verzichtet werden.

[3] Die Belastung entfällt, wenn:

a. das Unternehmen die Wettbewerbsbeschränkung meldet, bevor diese Wirkung entfaltet. Wird dem Unternehmen innert fünf Monaten nach der Meldung die Eröffnung eines Verfahrens nach den Artikeln 26–30 mitgeteilt und hält es danach an der Wettbewerbsbeschränkung fest, entfällt die Belastung nicht;
b. die Wettbewerbsbeschränkung bei Eröffnung der Untersuchung länger als fünf Jahre nicht mehr ausgeübt worden ist;
c. der Bundesrat eine Wettbewerbsbeschränkung nach Artikel 8 zugelassen hat.

8.1.4 Verordnung über die Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen (Auszug)

3. Abschnitt: Vollständiger Erlass der Sanktion – Art. 8 Voraussetzungen

[1] Die Wettbewerbskommission erlässt einem Unternehmen die Sanktion vollständig, wenn es seine Beteiligung an einer Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 5 Absätze 3 und 4 KG anzeigt und als Erstes:

a. Informationen liefert, die es der Wettbewerbsbehörde ermöglichen, ein kartellrechtliches Verfahren gemäss Artikel 27 KG zu eröffnen; oder
b. Beweismittel vorlegt, welche der Wettbewerbsbehörde ermöglichen, einen Wettbewerbsverstoss gemäss Artikel 5 Absätze 3 oder 4 KG festzustellen.

[2] Sie erlässt die Sanktion nur, wenn das Unternehmen:

a. kein anderes Unternehmen zur Teilnahme an dem Wettbewerbsverstoss gezwungen hat und nicht die anstiftende oder führende Rolle im betreffenden Wettbewerbsverstoss eingenommen hat;
b. der Wettbewerbsbehörde unaufgefordert sämtliche in seinem Einflussbereich liegenden Informationen und Beweismittel betreffend den Wettbewerbsverstoss vorlegt;
c. während der gesamten Dauer des Verfahrens ununterbrochen, uneingeschränkt und ohne Verzug mit der Wettbewerbsbehörde zusammenarbeitet;
d. seine Beteiligung am Wettbewerbsverstoss spätestens zum Zeitpunkt der Selbstanzeige oder auf erste Anordnung der Wettbewerbsbehörde einstellt.

[3] Der Erlass der Sanktion gemäss Absatz 1 Buchstabe a wird nur gewährt, sofern die Wettbewerbsbehörde nicht bereits über ausreichende Informationen verfügt, um ein Verfahren nach den Artikeln 26 und 27 KG betreffend die angezeigte Wettbewerbsbeschränkung zu eröffnen.

[4] Der Erlass der Sanktion gemäss Absatz 1 Buchstabe b wird nur gewährt, sofern:

a. nicht bereits ein anderes Unternehmen die Voraussetzungen für einen Erlass gemäss Absatz 1 Buchstabe a erfüllt; und
b. die Wettbewerbsbehörde nicht bereits über ausreichende Beweismittel verfügt, um den Wettbewerbsverstoss zu beweisen.

4. Abschnitt: Reduktion der Sanktion – Art. 12 Voraussetzungen

[1] Die Wettbewerbskommission reduziert die Sanktion, wenn ein Unternehmen an einem Verfahren unaufgefordert mitgewirkt und im Zeitpunkt der Vorlage der Beweismittel die Teilnahme am betreffenden Wettbewerbsverstoss eingestellt hat.

[2] Die Reduktion beträgt bis zu 50 Prozent des nach den Artikeln 3–7 berechneten Sanktionsbetrags. Massgebend ist die Wichtigkeit des Beitrags des Unternehmens zum Verfahrenserfolg.

[3] Die Reduktion beträgt bis zu 80 Prozent des nach den Artikeln 3–7 berechneten Sanktionsbetrags, wenn ein Unternehmen unaufgefordert Informationen liefert oder Beweismittel vorlegt über weitere Wettbewerbsverstösse gemäss Artikel 5 Absatz 3 oder 4 KG.

8.2 Literaturverzeichnis (Auswahl)

- Ackermann Jürg-Beat/Weilenmann Reto, Wiedergutmachung (Art. 53 StGB) – „Freikauf“ oder Anreiz zum Fehlermanagement? In: Jürg-Beat Ackermann/Marianne Johanna Hilf (Hrsg.), Kurzer Prozess, zu kurzer Prozess – im Wirtschaftsstrafverfahren, Zürich 2019
- Angst Rainer/Maurer Hans, Das «Interesse der Öffentlichkeit» gemäss Art. 53 lit. b StGB – Versuch einer Konkretisierung, in: forumpoenale 2008
- Arzt Gunther, Strafbarkeit juristischer Personen: Anderson, vom Märchen zum Alptraum, in: SZW 2002
- Babey Fabio/Canapa Damiano, Die Bonusregelung im Schweizer Kartellrecht, in: SJZ 112 (2016)
- Beuret Carla, Art. 29, Kartellgesetz, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2018
- Cassani Ursula, Droit pénal économique, Bâle 2020
- Denoth Seraina, Kronzeugenregelung und Schadenersatzklagen im Kartellrecht, Zürich/St. Gallen 2012
- Economiesuisse, Keine Vergleiche im Strafrecht – Die aufgeschobene Anklageerhebung für Unternehmen, Dossierpolitik Nr. 1/2020, 10.3.2020
- Forster Matthias, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, Diss. St. Gallen, 2006
- Gilliéron Gwladys/Killias Martin, Art. 352, in: Code de procédure pénale suisse, Commentaire Romand, 2ème édition, Bâle 2019
- Greiner Georges/Jaggi Irma, Vorbemerkungen zu Art. 358-362, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014
- Greiner Georges/Jaggi Irma, Art. 358, Rz 109, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014
- Howald Samuel, Einvernehmliche Regelungen bei sanktionsbedrohten Verhaltensweisen im Schweizerischen Kartellrecht, in: sic! 11/2012
- Krauskopf Patrick, Art. 49a, Kartellgesetz, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2018
- Macaluso Alain, L’ordonnance pénale comme mode de clôture des procédures dirigées contre l’entreprise selon le CPPS, in: Jusletter 2011
- Macaluso Alain/Garbarski Andrew M., La responsabilité pénale de l’entreprise après l’arrêt «La Poste Suisse», in: AJP 1/2017
- Mühlemann David, Der (unzulässige) Strafbefehl im abgekürzten Verfahren, in: recht 2018, Heft 2
- Niggli Marcel/Gfeller Diego R., Basler Kommentar Strafrecht, Art. 102, Basel 2018
- OECD, Resolving Foreign Bribery Cases with Non-Trial Resolutions, 2019

- OECD, Implementing the OECD Anti-Bribery Convention, Phase 4 Report: Switzerland, 2018
- Perrin Bertrand/de Preux Pascal, Art. 360, in: Code de procédure pénale suisse, Commentaire Romand, 2ème édition, Bâle 2019
- Pflaum Sonja, Die Erledigung von Strafverfahren gegen Unternehmen durch Wiedergutmachung, in: GesKR 1/2019
- Pieth Mark, Schweizerisches Strafprozessrecht, 3. Auflage, Basel 2016
- Pieth Mark, Wirtschaftsstrafrecht, Basel 2016
- Pieth Mark, Ein Plädoyer für eine Reform der strafrechtlichen Unternehmenshaftung, in: Jusletter 19.2.2018
- Plüss Franziska, Der Patron verschwindet – die Verantwortung auch? In: ZStrR 2/2009
- Queloz Nicolas et al., Processus de corruption en Suisse. Résultats de recherche – Analyse critique du cadre légal et de sa mise en oeuvre – Stratégie de prévention et de riposte, Basel/Genf/München 2000
- Rapold Manuela, Kartellrechts-Compliance, Bern 2016
- Riklin Franz, Vorbemerkungen zu Art. 352-356, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014
- Riklin Franz, Art. 53, Basler Kommentar Strafrecht, Basel 2018
- Saxer Urs/Thurnheer Simon, Art. 69, Art. 74, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014
- Schenk Céline, Die Wiedergutmachung nach Art. 53 StGB, in: Jusletter 24.1.2011
- Schmid Niklaus/Jositsch Daniel, Art. 352, in: Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2018
- Schwarzenegger Christian, Art. 358, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014
- Thommen Marc, Kurzer Prozess – fairer Prozess? Strafbefehls- und abgekürzte Verfahren zwischen Effizienz und Gerechtigkeit, Bern 2013
- Transparency Schweiz, Korruption in der Schweiz, Bern 2015
- Transparency International Helpdesk, Deferred prosecution agreements, plea bargaining, immunity programmes and corruption, Berlin 2017
- Trechsel Stefan/Keller Stefan, Art. 53, Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich 2018
- Trechsel Stefan/Jean-Richard-dit-Bressel Marc, Art. 102, Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2018

8.3 Abkürzungsverzeichnis

AB-BA	Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BBl	Bundesblatt
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heisst
DPA	Deferred Prosecution Agreement
et al.	und andere
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Finma	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
GesKR	Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	litera (Buchstabe)
KG	Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6. Oktober 1995 (SR 251)
MROS	Meldestelle für Geldwäscherei
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PaIv	Parlamentarische Initiative
Rz	Randziffer
SA	Société anonyme (Aktiengesellschaft)

SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
sog.	sogenannt
SRF	Schweizer Radio und Fernsehen
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
UNO	Vereinte Nationen
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241)
WEKO	Wettbewerbskommission
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

Transparency International Schweiz
Schanzeneckstrasse 25
Postfach
3001 Bern

+41 (0)31 382 35 50

info@transparency.ch
www.transparency.ch

www.twitter.com/transparency_ch
www.facebook.com/transparency.ch